

Folgen der Ilanzer Artikel für die Politik der Bündner Kirchgemeinden

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **7 (1997)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Folgen der Ilanzer Artikel für die Politik der Bündner Kirchgemeinden

Der zweite Teil dieser Untersuchung beschäftigt sich mit der Rezeption der Ilanzer Artikel und der Politik der Bündner Kirchgemeinden. Zielsetzung ist es nun, Unterschiede zur Zeit vor 1525 herauszuarbeiten, d.h. zu analysieren, was sich in der religiösen Auffassung der Bauern geändert hatte und wie diese ihre Forderungen in die Praxis umsetzten.

Am 10. August 1526 beurkundete Abt Johann Jakob Russinger von Pfäfers den Verkauf des grossen und kleinen Zehnten in Flims und des Kirchensatzes der dortigen Pfarrkirche an die Gemeinde Flims um 1401 Gulden¹. Zur Bezahlung der abgelösten Rechte veräusserte die Gemeinde kurz danach die Widumgüter². Der Abt versuchte vergeblich, dies zu verhindern. In einem Brief vom 3. Oktober 1526 mahnte er die Flimser, was sie «zü thünd vnderstand», sollten sie auf eigene Verantwortung unternehmen, «on vnser jntziehen». Zu behaupten, sie hätten die «gwalt» von ihm «erkoufft», sei nämlich falsch. Kein Lehensherr habe das Recht, den Widum zu verkaufen³. Eine andere Ansicht vertrat die Gemeinde Flims. Mit der Ablösung der an der Pfarrkirche hängenden Herrschaftsrechte meinte sie, neulich über die Kirche und ihr Vermögen frei verfügen zu können.

Ein paar Jahre später sah sich die Gemeinde gezwungen, die Finanzierung der Pfarrei neu an die Hand zu nehmen. In einer Urkunde vom 29. September 1528 hielt sie fest, sie habe beschlossen, die «gült, die zü der ewygen mes gehört hat», die Einkünfte der Kirche St. Martin und der Kapellen St. Elisabeth in Flims und St. Simplicius in Fidaz, sei es Geld, Schmalz, Korn oder Wachs, der Pfarrpfründe zuzuwenden. Dies gelte auch für Jahrzeiten, von denen man die Erben der Stifter nicht mehr kenne. Dazu kam noch der Ertrag aus dem von der Gemeinde an Private verliehenen Allmendboden «jm dorff oder vff den hoffen, die jetz im jar zit büch geschriben stand oder verbrieffet sind»⁴. Das machte insgesamt 53 Gulden. Sollte sich diese Summe als unzureichend für den Unterhalt eines Seelsorgers erweisen, dann hätte man eine Vermögenssteuer einfüh-

¹ QB, Dok. 87.

² QB, S. 228: «Do haben wir den wydem verkoufft vnnd den zechenden darmit bezalt».

³ QB, S. 216f.

⁴ QB, S. 228.

ren müssen⁵. Wie die Flimser zugaben, war die Notwendigkeit einer solchen Massnahme die direkte Konsequenz davon, dass «man den wydem an ain gemeinen nutz gelegt» hatte. Den Pfarrer wählte die Gemeinde selber gemäss den Ilanzer Artikeln, und zwar jährlich⁶. Die Bezeichnung «verkünder des wortz gotz» lässt leicht erkennen, dass sich die Flimser bereits vor diesem Datum für die Reformation entschieden hatten.

Im gleichen Jahr, am 25. April 1528, klagten Vertreter der Nachbarschaft Ems vor einem von den Drei Bünden bestellten Gericht gegen das Kloster Disentis⁷. Weil in den Ilanzer Artikeln die Ablösbarkeit der durch Kauf erworbenen Zehnten postuliert wurde, hatten die Bauern vom Konvent den Beweis seiner Rechtstitel verlangt. Sie meinten aber, der Abt habe «wenig darumb», deshalb weigerten sie sich, den Zehnten zu entrichten. Dieser sei nämlich, wie sie sagten, für den Unterhalt des Pfarrers vorgesehen, sei diesem Zweck jedoch unbefugt entfremdet worden, so dass sie «den pfaffen vs andrem jerem gut belonen» müssten⁸. Der Zehnte sollte der Kirchgemeinde zustehen, da sie und nicht der Abt den Pfarrer zu «setzen» habe, wie die Artikel besagten. Obwohl sich Abt und Hofmeister des Klosters mit der Reduktion des Zehnten auf den fünfzehnten Teil einverstanden erklärten, den Kirchengenossen die freie Pfarrwahl einräumten und zudem noch versprachen, dem Pfarrer jährlich 45 Gulden aus dem Kornzehnten zu geben, lehnten die Bauern den Kompromissvorschlag ab, worauf das Gericht die Ablösung der Zehntrechte gegen Barzahlung von 400 Gulden verordnete und der Gemeinde das Pfarrwahlrecht «nach lutt des artikell brieffs» zusprach.

Die Beispiele von Flims und Ems zeigen ein neues Selbstbewusstsein der Kirchengenossen. Dies ist weniger auf den Übertritt zum neuen Glauben – Ems blieb katholisch – als vielmehr auf die neue starke Position zurückzuführen, welche die Gemeinden dank den Ilanzer Artikeln gegenüber der Herrschaft gewonnen hatten. Kirchenpolitisch unterschied sich deshalb das Verhalten der Reformierten kaum von jenem der Katholiken, denn beiden war das Bestreben gemeinsam, die Seelsorge als eine kommunale Angelegenheit zu betrachten. Die Ilanzer Artikel dienten als rechtliche

⁵ QB, S. 229.

⁶ Ebd.

⁷ QB, Dok. 95.

⁸ QB, S. 223.

Grundlage, auf die sich die Forderungen der Bauern nach freier Pfarrwahl und Rekommunalisierung des Zehnten stützten. Die ursprüngliche Verknüpfung zwischen dem Zehntbezug und der daraus entstehenden Pflicht, den Pfarrer zu unterhalten, war erhalten geblieben, wie die Argumentation der Emser beweist. Das Ziel der Kirchgenossen war es also, den Seelsorger frei zu wählen und gleichzeitig den Zehnten kommunal zu verwalten und für die Bedürfnisse der Gemeinde zu verwenden⁹.

Im folgenden werden verschiedene Aspekte der kommunalen Kirchenpolitik erläutert, d.h. die Ablösung der Zehnten, die Finanzierungsformen der Seelsorge, die Besetzung der Pfarrstellen und die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Im Vergleich zum ersten Teil dieser Untersuchung, wo der Stiftungstätigkeit ein vorrangiger Platz eingeräumt werden musste, werden nun die wenigen dokumentierten Stiftungen zugunsten der Seelsorgestelle im Dorf im Zusammenhang mit der Finanzierung der Kirche untersucht. Es handelt sich nämlich nicht um Pfründerrichtungen, wie sie für die Zeit vor 1525 bekannt sind, sondern vielmehr um die Zuwendung neuer Einkünfte an die Kirche, da nach dem Verkauf der Kirchengüter, der Aufhebung der Zinse und Zehnten und dem Wegfall frommer Vergabungen zum Seelenheil die Beschaffung neuer Einnahmequellen zur Bestreitung der Ausgaben für die Seelsorge erforderlich wurde.

2.1. Ablösung des Zehnten

Zweifellos zeitigten die Ilanzer Artikel eine starke Wirkung auf die Finanzpolitik der Bündner Gemeinden. Die Aufhebung der Jahrzeitstiftungen, die Herabsetzung der Zehntbelastung und die Ablösbarkeit von Zinsen und Zehnten veränderten die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Drei Bünden nachhaltig. Eine der ersten erkennbaren Folgen der neuen Gesetze war die Verweigerung der Abgaben an die Herrschaft. Die Ilanzer Artikel setzten eine für die Abgabeberechtigten verheerende Bewegung in Gang. Zahlreiche Streitigkeiten bewogen manche Herren, ihre Rechte den Gemeinden zu verpachten oder sogar zu verkaufen.

⁹ Vgl. dazu P. BLICKLE, *Gemeindereformation*, S. 60ff. Allgemein zum Thema siehe G. ZIMMERMANN, *Die Antwort der Reformatoren auf die Zehntenfrage. Eine Analyse des Zusammenhangs von Reformation und Bauernkrieg* (Europäische Hochschulschriften Reihe III, 164. Bd.), Frankfurt a.M.-Bern 1982.

Zwischen 1526 und 1590, besonders bis in die 40er Jahre des 16. Jahrhunderts, löste ein grosser Teil der Nachbarschaften die auf ihrem Territorium lastenden Zehnten ab¹⁰. Überliefert ist dieser Sachverhalt für mehr als 60 Nachbarschaften, man kann aber davon ausgehen, dass die Ablösungen in weitaus grösserem Mass stattfanden, als heute belegbar ist¹¹. Obwohl die bezahlten Summen nicht selten deutlich unter dem effektiven Marktwert lagen, blieben sie immer noch erheblich. Die Nachbarschaften des Gerichts Unter Fontana Merla im Oberengadin zahlten für den Erwerb des Ackerzehnten im Jahr 1527 insgesamt mehr als 2320 Gulden. Dabei beteiligten sich Zuoz mit 873 Gulden und 20 Kreuzern, S-chanf mit 962 Gulden und 16 Kreuzern, Madulain mit 305 Gulden und 8 Kreuzern und Chamues-ch mit 179 Gulden und 28 Kreuzern¹². Die Gemeinde Flims zahlte für den Gross- und Kleinzehnten 1401 Gulden¹³. Am 9. Februar 1541 lösten die Nachbarn von Castrisch und Sevgein die Hälfte der auf ihrem Territorium lastenden Zehnten um 1215 Landgulden ab¹⁴. Dasselbe taten die Trinser, die 1530–1532 den grossen Zehnten von den Herren von Hewen für 800 Gulden erwarben, und die Waltensburger, die 1540 dem Kloster Disentis für einen Teil der Zehntrechte 766 Gulden zahlten¹⁵. Wie gross der Unterschied zwischen der Ablösungssumme und dem Wert der gekauften Zehnten sein konnte, belegt der am 13. Juli 1527 von den Ratsboten des Gotteshausbundes im Einverständnis mit den beiden Regenten des Hochstifts, dem Hofmeister Johann Jakob von Reitnau und dem Domdekan Caspar von Capaul, bewilligte Verkauf des grossen und kleinen

¹⁰ Etwas seltener, jedoch besonders in den italienischsprechenden Tälern Usus war die Verpachtung der Zehnten an die Gemeinde, vgl. GA Cama, Urk. Nr. 21, GA Leggia, Urk. Nr. 32, GA Lostallo, Urk. Nr. 42, GA S. Vittore, Urk. Nr. 49, 52, 59, 67, 84, 92, 94, GA Verdabbio, Urk. Nr. 39, 44.

¹¹ Zur Zins- und Zehntfrage vgl. auch O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 29ff. Vasella vertritt die m.E. richtige These, die Artikel hätten grosse Verwirrungen im Land verursacht mit negativen Konsequenzen auch für die Pfarreien, die plötzlich ihre Einnahmequellen in Frage gestellt fanden und deshalb unter den neuen Verhältnissen bedeutend litten, denn die Bauern glaubten sich aufgrund der Artikel zur Verweigerung aller Zinse berechtigt (ebd. S. 36f.). Zur Zehntpolitik der Gemeinden siehe ebd. S. 43ff.

¹² GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 38, GA Zuoz, Urk. Nr. 77. Die Gemeinden lösten damit mehr als 150 Scheffel Korn ab. Pro Scheffel zahlten sie 15 Gulden.

¹³ QB, Dok. 87.

¹⁴ GA Castrisch, Urk. Nr. 17 und PfA Sevgein A 22.

¹⁵ GA Trin, Urk. Nr. 15, GA Waltensburg/Vuorz, Urk. Nr. 11.

Zehnten an die Nachbarschaft Zizers für 550 Gulden¹⁶. Nach Angaben des bischöflichen Urbars besaßen die Zehnten einen Wert von 2500 Gulden¹⁷.

Bei den Zehntablösungen wie auch bei der Ablösung weiterer Herrschaftstitel, die in dieser Zeit stattfanden¹⁸, handelt es sich oftmals um formale Loskäufe, die den Zweck erfüllten, die usurpierten Rechtstitel abzusichern, indem eine Scheinlegalität hergestellt wurde. Die willkürliche Beseitigung von Herrschaftstiteln wurde hingegen gemieden. Die Ratsboten des Gotteshausbundes verhinderten beispielsweise den Übergang von bischöflichen Hoheitsrechten an die Gemeinden, wenn diese nicht eine entsprechende, wenn auch niedrig angesetzte Entschädigung zahlten¹⁹.

Hier drängt sich natürlich die Frage auf, ob die Gemeinden den abgelösten Zehnten tatsächlich für die Armenfürsorge und den Unterhalt ihrer Seelsorger einsetzten. Wenn man dem immer wiederkehrenden Argument der Bauern, der grosse Zehnte solle in erster Linie den Armen und dem Pfarrer zugute kommen, Glauben schenkt, würde man dank der kommunalen Zehntverwaltung auch eine eindeutige Verbesserung der finanziellen Lage der Dorfpfründen erwarten.

Die Briefe, welche die Bündner Reformatoren mit Heinrich Bullinger in Zürich tauschten, zeichnen jedoch ein düsteres Bild. Die Pfarreien scheinen nach 1526 ärmer geworden zu sein. Bullinger selber zeigte sich mit den Vorgängen im Freistaat der Drei Bünde nicht einverstanden. «Ich höre» – schrieb er 1560 – «einst seien in Rätien die Zehnten bezahlt worden, dann hätten zur Zeit der Kirchenreform etliche die Zehnten für sich behalten. Damit sind weder jene reicher geworden, die den Zehnten verweigern, noch ist den Pfarrern und ihren Kirchen geholfen.»²⁰

Comander, der prominenteste unter den Bündner Reformatoren, klagte 1541, die Prediger würden durch den Hunger förmlich aufgerieben²¹.

¹⁶ GA Zizers, Urk. Nr. 36.

¹⁷ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 49f.

¹⁸ Vgl. dazu O. VASELLA, Die bischöfliche Herrschaft, S. 56–81.

¹⁹ Ebd., S. 82.

²⁰ «Audio quondam per Rhetiam persolutas esse decimas, caeterum in reformatione quoslibet eas sibi retinuisse. Inde est quod nec illi qui retinent ditiores sint neque pastoribus per Rhetiam ecclesiisque sit consultum», BK II, Nr. 274, S. 211. Vgl. auch BK II, Nr. 86, S. 79.

²¹ «ministri verbi fame macerantur et necantur apud nos», BK I, S. 28. Vgl. darüber O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 111f.

Ähnliche Beschwerden kehren in den Briefen der Bündner Prädikanten immer wieder. Sie werfen den Bauern vor, die Pfarrer nicht angemessen entlohnen zu wollen. Viele Kirchgemeinden seien deshalb ohne Seelsorger. Alle hätten den Wunsch, im Glauben unterrichtet zu werden, zahlen wolle aber niemand²².

Lassen sich diese massiven Vorwürfe an die Adresse der Kirchgenossen durch weitere Quellen belegen? Zunächst gilt es hierzu, die finanzielle Seite der Kirchenpolitik der Bündner Gemeinden und Nachbarschaften zu erhellen. Es müssen die Voraussetzungen der kommunalen Finanzpolitik untersucht werden. Die Ilanzer Artikel hatten nämlich die alten Verhältnisse betreffend das Kirchenvermögen prinzipiell in Frage gestellt.

2.2. Krise der alten Finanzierungsformen

Bedeutende finanzielle Einbussen erlitten die Kirchen wegen der Abschaffung der Jahrzeiten. Die Seelenmessstiftungen wurden auf Klage der Stiftererben allgemein von den Bündner Gerichten zurückerstattet²³. Nur bei unklaren Rechtsverhältnissen wurden die Forderungen abgewiesen. Beispiele von Klagen über die Rückgabe der Seelenmessstiftungen oder über Verweigerung weiterer Zahlungen an die Kirchen sind in den Gemeindearchiven häufig zu finden. Hinzu kommt, dass eigentlich die meisten Vermächtnisse an Kirchen, Altären und Pfründen nach dem Übertritt zur Reformation zurückgefordert wurden, obwohl die Artikel die Rückerstattung des Stiftungskapitals nur auf die Jahrzeiten beschränkten. Das Faktum, zwischen Schenkungen an die Kirche und Stiftungen von Gedächtnismessen unterscheiden zu müssen, verursachte grosse Unklarheiten. Was war, wenn zum Beispiel mit einer Jahrzeitstiftung eine Pfründe errichtet worden war?

Das Argument, die Stiftung sei mit der Abschaffung der Messe oder der Entfernung des Altars ihrem Zweck entfremdet worden, wurde von den meisten Gerichten als stichhaltig akzeptiert. Die Rechtsprechung war jedoch nicht einheitlich. Auch wenn die Ilanzer Artikel als Gesetzesgrundlage dienten, konnte ihre Interpretation von Gericht zu Gericht variieren.

²² O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 112.

²³ Vgl. ebd., S. 76ff.

Einzig der Graue Bund besass eine Appellationsinstanz, das sogenannte Gericht der Fünfzehn. In den beiden anderen Bünden bildeten die Gerichtsgemeinden die höchste Instanz, und sie besaßen deshalb einen grossen Spielraum²⁴.

Auch die religiös-kirchliche Haltung des Gerichts konnte bei der Auslegung des Gesetzes eine Rolle spielen. Im Oberengadin beispielsweise beschritt die Rechtsprechung eigene Wege, denn hier setzte sich bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts eine konservative Richtung durch, die bestrebt war, das Kirchengut vor möglichen Eingriffen zu schützen²⁵. Das Talgericht lehnte deshalb einige Restitutionsforderungen ab. In der Klage von Sigmund Jecklin aus Zuoz gegen die Nachbarschaft und die Kirche zu Bever auf Herausgabe einer Jahrzeitstiftung im Jahr 1530 hielt das Gericht des Oberengadins an der Erfüllung der Zinspflicht fest²⁶. Das Gesuch der Erben des Jacobus Zuwan um Rückvergütung zweier von Anna Kotz gestifteten Jahrzeiten seitens der Nachbarschaft und der Kirchenpfleger in S-chanf wurde vor Gericht 1534 abgelehnt²⁷. Die Rechtsprechung gestaltete sich jedoch auch hier nicht einheitlich. In derselben Zeit wurden ebenfalls Urteile gefällt, die ähnliche Forderungen als berechtigt anerkannten. Das von Ursigna Schabber in der Kirche St. Maria in Silvaplana gestiftete Anniversar beispielsweise wurde auf Klage ihrer Erben am 19. Juni 1539

²⁴ Im Gotteshausbund gab es nach der Beseitigung des bischöflichen Hofgerichts, der alten Appellationsinstanz, keine übergeordnete Instanz mehr. Zwar sind in seltenen Fällen Sondergerichte zu finden, die der Gotteshausbund bei Streitigkeiten unter den Talgerichten bestellte: am 9. Februar 1542 bestimmten die versammelten Abgeordneten des Gotteshausbundes «unam iurisdictionem communis Domus Dei» unter dem Vorsitz des Bürgermeisters der Stadt Chur. Das Gericht urteilte im Namen des Gotteshausbundes am 24. Oktober 1542 in Sils im Engadin, vgl. QB, Dok. 130. Im Appellationsfall wurde normalerweise eine andere Gerichtsgemeinde als die der ersten Instanz für zuständig erklärt. Da aber unter den Gerichtsgemeinden Ranggleichheit bestand, ergab sich der paradoxe Fall, dass dasselbe Gericht in einer Klage als erste, in einer anderen als zweite Instanz urteilte, d.h. die zweite Instanz war der ersten keineswegs übergeordnet. Vgl. dazu O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 103; P. LIVER, Die Stellung des Gotteshausbundes, S. 159.

²⁵ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 79.

²⁶ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 69f., vgl. darüber DERS., Wirtschaftskampf, S. 79.

²⁷ GA S-chanf, Urk. Nr. 99. Die Stiftung war am 22. April 1501 erfolgt und am 22. Juni desselben Jahres von Johannes Bischet, Dekan des Engadins, bestätigt worden, vgl. ebd., Urk. Nr. 41 und 42.

annulliert, obwohl das gestiftete Gut Eigentum der Kirche blieb²⁸. Erst nach dem Übertritt der Talschaft zur Reformation verfügten die Statuten des Oberengadins auf Begehren der Schuldner die Tilgung der Jahrzeitstiftungen in den Anniversarbüchern unter Strafe von zwölf Pfund²⁹.

Die Fälle waren dennoch nicht immer eindeutig oder einfach zu entscheiden. Die Gerichte versuchten deshalb, die Forderungen beider Parteien zu berücksichtigen. Die Restitution eines Anniversars konnte z.B. die Existenz einer Pfründe gefährden. Ein solcher Fall ereignete sich in Sils im Engadin: Die Erben des Jakob Truscha verlangten im Jahr 1542 die Herausgabe der Stiftung ihres Vorfahren. Die Vertreter der Nachbarschaft antworteten, die Rückerstattung sei nicht möglich, da mit dem vermachten Kapital gemäss dem Willen des Stifters eine Kaplanei im Dorf errichtet worden sei. Das Urteil bestimmte die Restitution von zwei Dritteln des Legats an die Erben, während der Nachbarschaft das restliche Drittel zugunsten der Armenfürsorge zugesprochen wurde³⁰.

Der vielfach belegte Entscheid, den klagenden Erben nur einen Teil des zurückgeforderten Legats zuzusprechen, verweist auf den Versuch der Gerichte, das Vermögen der Kirchen zu schützen, und dies im Wissen, dass – besonders im Fall von grösseren Vermächtnissen – die Restitution der ganzen Summe für die Kirche und die entsprechende Nachbarschaft einen bedeutenden Verlust darstellen würde. So bestimmte das Gericht des Oberengadins im Jahr 1535 auf Klage der Erben von Ursina Bursaick, die der Kirche St. Jakob in Bever «universa sua bona mobilia et immobilia, quae (ut ipsi dicebant) constabant esse magni valoris» vermacht hatte, die Rückgabe von nur 16 Gulden mit der Anweisung, von weiteren Forderungen an die Nachbarschaft Bever abzusehen³¹.

²⁸ GA Silvaplana, Urk. Nr. 17. Für weitere Beispiele vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 79.

²⁹ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 80.

³⁰ QB, Dok. 130.

³¹ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 147f., vgl. darüber DERS., Wirtschaftskampf, S. 104. Für weitere Beispiele vgl. GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 39: Die Erben von Hans Tag bekamen von einer Schenkung ihres Vorfahren an die Pfründe in Celerina alle Zinse zugesprochen, die für die Messe bestimmt waren, wurden aber verpflichtet, der Nachbarschaft 100 Gulden und dem Priester 90 Gulden zu geben, während die Kultgeräte und die Bilder dem Altar verblieben; ebd., Nr. 45: Die Erben von Kaspar Zan bekamen von einer Jahrzeit nur 28 Gulden zurück. Siehe noch StAGR A I/2a Nr. 53 (15. März 1540); StadtA Ilanz, Urk. Nr. 111 (10. März 1532); GA Laax, Urk. Nr. 35 (17. April 1555), QB, Dok. 113 und 121.

Solche Urteile stellten die Kläger natürlich nicht immer zufrieden. So verlangte Martin Pider aus Zernez von der Nachbarschaft Celerina die Herausgabe einer Stiftung, die sein Schwiegervater «in luminibus, butiro, cera et candelis præstandis annuatim ecclesiis illius viciniæ» errichtet hatte, mit der Begründung zurück, die Nachbarschaft habe das Legat für andere Zwecke verwendet, die dem Willen des Stifters nicht entsprochen hätten. Seine Klage wurde in erster Instanz vom Gericht in Samedan abgewiesen³². Die Appellation an das Gericht des Oberengadins kam ebenfalls nicht durch³³. In einem weiteren Prozess vor dem Gericht Ob Fontana Merla verlangte Pider die Rückerstattung der Güter, welche der Onkel seiner Frau an die Kirche St. Johann in Celerina für die Stiftung einer Jahrzeit vermacht hatte, bekam aber nur sechs Gulden. Ein erneuter Versuch, mehr Geld zurückzuerlangen, scheiterte³⁴. Dieses Beispiel zeigt, wie hartnäckig die Prozesse auf Rückerstattung der Legate geführt wurden.

Die Beharrlichkeit der Kläger wie der Beklagten konnte sich durchaus bezahlt machen, denn angesichts der unterschiedlichen, teilweise wirren Rechtsprechung bestand eine recht grosse Chance, vor dem nächsten Gericht Erfolg zu haben. Am 4. März 1538 erhob der Bauer Witt von Präz Klage gegen die Kirchenpfleger von Lohn auf Rückerstattung einer Wiese, die seine Vorfahren der Kirche vermacht hatten³⁵. Er begründete seine Forderung mit der im Jahr 1528 anlässlich der Erhebung der Kirche in Lohn zur Pfarrkirche getroffenen Vereinbarung, niemand ausserhalb der Pfarrei sei in Zukunft der Kirche etwas schuldig. Dagegen argumentierten die Kirchenpfleger, sie hätten «irn kilchen noch uff recht mit mēß und anderß wie von alter hēr». Die Wiese sei der Kaplanei unabhängig von der Stiftung einer Jahrzeit vermacht worden und müsse deshalb gemäss den Bestimmungen der Ilanzer Artikel bei dieser verbleiben³⁶. Die erste Instanz verfügte die Rückgabe der Stiftung. Auf Rekurs der Kirchenpfleger wurde das Urteil zwei Monate später aber kassiert, weil es den Ilanzer Artikeln widersprach.

³² GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 52.

³³ Ebd., Urk. Nr. 53.

³⁴ Ebd., Urk. Nr. 54.

³⁵ Den Mentalitätswandel offenbart eindeutig der Satz: «sine vordren haben vor zitten ouch zu himell wellen varen mit dem, das sy dz irn den kilchen gaben», zitiert nach O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 91.

³⁶ Ebd., S. 92. Zur Separation von Lohn von der Pfarrei Zillis vgl. QB, Dok. 94.

Der Schutz des Kirchenguts vor widerrechtlichen Forderungen, etwa im Fall von Schenkungen, die unabhängig von einer Jahrzeit erfolgt waren, war nicht immer gewährleistet. Das Rückzugsrecht dehnte sich allgemein auf die Stiftungen aus, die ihrem Zweck entfremdet worden waren (z.B. mit dem Übertritt der Gemeinde zur Reformation). Bezeichnend ist der folgende Fall, der sich in Maienfeld ereignete. 1530 forderte Hans Kost vor Gericht von der Stadt die Rückerstattung der 1476 von seinem Vorfahren Hans Nagel auf dem St.-Johannesaltar in der Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld errichteten Kaplanei³⁷. Kost war selber eine Zeitlang Kaplan des Altars gewesen, bevor er infolge einer Krankheit resignieren musste. Der an seiner Stelle von der Stadt präsentierte Priester Samuel Frick wechselte wenige Jahre später zum neuen Glauben über. Im Zuge der Reformation wurde der Altar aus der Kirche entfernt und die Messe abgeschafft. Deshalb verlangte Kost die Rückerstattung des Stiftungskapitals. Die Argumente der streitenden Parteien sind im Urteilsbrief sehr detailliert wiedergegeben. Vertreter der Stadt begründeten ihren Standpunkt damit, dass die Stiftung mit einer Jahrzeit nichts zu tun habe und deshalb gemäss den Ilanzer Artikeln bei der Kirche verbleiben müsse. Zwei verschiedene religiöse Haltungen standen sich gegenüber. Im Hinblick auf die in der Stiftung enthaltenen seelsorgerlichen Verpflichtungen des Pfründners meinten die Beklagten im Namen der Stadt, «sy habint erst jetz die rechtenn götlichenn meß mit singen unnd lesenn, nach dem rechtenn götlichenn gotz wort in tůtscher sprāch, damit ain jeder cristenn mensch möge verston, was man singe oder lese». Die Pfründe hätten sie auch lebenslänglich verliehen und der Seelsorger erfülle seine Pflichten³⁸. Kost als guter Katholik hielt dem entgegen, «sine vorderenn habint die gült oder pfründt uff die weltlichenn meß, wie man die bißhār gehept hāt unnd nit uff predigenn oder anders gestifft unnd nit uff die meß, die sine herrnn vonn Mayenfeld jetz für die rechtenn meß habint». Die Stiftung sei sehr wohl eine Jahrzeit, denn «man habe kain jartzit anderst dann mit meß lesenn»³⁹.

Ein Vergleich mit der Stiftungsurkunde ergibt, dass der Kaplan jede Woche eine Messe in St. Luzius auf der Steig, eine in Fläsch und die

³⁷ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 70ff. Die Stiftungsurkunden befinden sich im GA Maienfeld, Urk. Nr. 49 und 70.

³⁸ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 72.

³⁹ Ebd.

übrigen auf dem Altar St. Johann Baptist in Maienfeld feiern musste. Es handelt sich dabei um «öffentliche» Messen für die dortigen Gläubigen. Dazu hatte der Kaplan dreimal im Jahr eine Messe für die Seelen der Stifter und ihrer Familie zu lesen⁴⁰. Man kann also nicht von einer Jahrzeit im engeren Sinn sprechen, denn ein Anniversar besass eher privaten Charakter, während der Stiftungszweck hier grundsätzlich die Förderung des Gottesdienstes in der Gemeinde betraf.

Dieser Streitfall deckt genau die Schwierigkeiten auf, vor welchen alle Gerichte in den Drei Bünden standen. Die Ilanzer Artikel hatten zwar die Jahrzeiten abgeschafft. Was war aber unter diesem Begriff genau zu verstehen? Die Auslegung des Gesetzes wurde den einzelnen Gerichten überlassen. Dadurch kamen unterschiedliche, ja gegensätzliche Urteile zustande, die zum Teil dieser, zum Teil jener Meinung Geltung verschafften.

Das Gericht des Zehngerichtenbundes, das im Fall von Hans Kost urteilte, bestätigte die Auffassung des Klägers. Der kleine Rat zu Maienfeld erhielt fünf Gulden zugunsten der Armenfürsorge, Hans Kost die übrigen «rent unnd gült», während das Hauptgut «stil stonn» musste, um gegebenenfalls zur Verfügung zu stehen, wenn wieder der katholische Kultus eingeführt werden sollte.

Bezeichnend für die herrschende Ratlosigkeit ist die Anfrage der Nachbarschaft Küblis an die Ratsboten des Zehngerichtenbundes im Jahr 1539. Verschiedene Leute aus Küblis sowie Ortsfremde hatten der Kirche im Dorf Vergabungen zur Errichtung einer Ewigen Messe getätigt. Da aber die Messe abgeschafft worden war und die Kirchgenossen einen Prädikanten angestellt hatten, verweigerten einige Schuldner die Weiterzahlung der gestifteten Zinse. Die Nachbarschaft verlangte von den Ratsboten Auskunft darüber, wie sie sich verhalten solle, d.h. ob sie die vermachten Renten und Güter zurückerstatten müsse oder nicht. Die Antwort der Ratsboten bestätigte die Bestimmung der Ilanzer Artikel: Nur die Jahrzeitstiftungen müssten auf Begehren zurückerstattet werden, nicht aber die Legate an die Kirche und an die Ewige Messe⁴¹. Es war freilich oftmals schwierig zu entscheiden, ob es sich um eine Jahrzeitstiftung oder um ein Legat an die Kirche handelte. Dies beweist die Tatsache, dass ausgerech-

⁴⁰ GA Maienfeld, Urk. Nr. 70.

⁴¹ QB, Dok. 123, dazu vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 94.

net ein auf Begehren von Hans Kost vom Zehngerichtenbund bestelltes Gericht die Sistierung der von seinem Vorfahren errichteten Stiftung befahl, obwohl die Seelenmessen nur einen Teil der Stiftung ausmachten.

Aber auch dann, wenn es sich klar um eine Jahrzeitstiftung handelte, fiel der Entscheid nicht immer zugunsten der Stiftererben aus. So beschloss ein Schiedsgericht im Bergell am 5. Mai 1534, dass das von Gian Tayler zurückgeforderte Kapital für die Armen zu verwenden und nicht zurückzuzahlen sei⁴².

Der Wortlaut der Ilanzer Artikel ermöglichte also den Gerichten einen grossen Spielraum. Widersprüche in der Rechtsprechung sind dabei nicht zu übersehen. «Unleugbar gelang es der Judikatur weder im Zehngerichtenbund noch im Gotteshausbund» – so lautet die Schlussfolgerung Vasellas – «einheitliche Grundsätze hinsichtlich der Behandlung des Stiftungsgutes, vor allem der Kaplaneipfründen, festzulegen und diesen auch zur Anerkennung zu verhelfen. Die Entwicklung im Grauen Bund zeigt in mancher Hinsicht ein anderes Bild. Fast durchwegs ist in den strittigen Fällen das alte Pfründgut entweder aufgeteilt oder die Restitution privater Stiftungen durchgeführt worden.»⁴³

Die Rückerstattung der Jahrzeitstiftungen und mancher Legate entzog vielen Pfründen die Lebensgrundlage. Die Kirchenpfleger und die Kirchgemeinden wehrten sich gegen die Ansprüche jener Stiftererben, die aus religiösen Gründen oder materiellen Überlegungen die Zahlungen an die Kirche verweigerten oder die Legate zurückforderten. Trotzdem konnten sie Übergriffe auf das Kirchengut kaum verhindern. In einigen Fällen ging es um kleine Summen, da die Gerichte womöglich die Bedürfnisse der Kirchgemeinden berücksichtigten und die Vermächtnisse selten den Erben vollständig zusprachen; doch auch grosse Summen konnten der Kirche verlorengehen, wie z.B. in Vrin, wo die Kirchenpfleger 1527 aufgrund eines Urteils des Lugnezer Gerichts 360 Gulden zurückerstatten mussten⁴⁴.

Als zusätzliche finanzielle Erschwernis der an sich schon prekären Situation der Bündner Kirchen erwiesen sich die zahlreichen Verweigerungen alter Abgaben, wozu sich die Bauern aufgrund der Ilanzer Artikel

⁴² GerichtsA Obporta (Vicosoprano), Urk. Nr. 116.

⁴³ O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 97f. Vgl. auch die zahlreichen Beispiele aus den Landesakten im StAGR, die Vasella erwähnt, ebd., S. 88ff.

⁴⁴ GA Vrin, Urk. Nr. 21.

berechtigt glaubten. Nur diejenigen Verpflichtungen wurden anerkannt, von denen urkundliche Belege vorlagen. Die Gerichte schützten fast ausnahmslos die Kirchen und bestätigten die Abgaben, erlaubten jedoch meistens ihre Ablösung⁴⁵.

Der wachsende finanzielle Druck und die konsequent geäußerte Weigerung, sich an den Kosten für den Unterhalt der Mutterkirche zu beteiligen, wenn im Dorf schon eine Kapelle bestand, bewog verschiedene Filialen, die Abgaben an die Pfarrkirche zu verweigern. Dieser Prozess, der bereits mit der Stiftung selbständiger Kaplaneien eingesetzt hatte, erreichte nach 1526 einen Höhepunkt und führte zu zahlreichen Differenzen, die meistens vor Gericht endeten. Dort konnten die Vertreter der Pfarrkirchen versuchen, ihrem Recht zur Anerkennung zu verhelfen. Die Rechtsprechung tendierte jedoch in vielen Fällen zu Kompromissen. Die alten Lasten wurden allgemein gemindert, dem Wunsch nach Selbständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten entsprochen. Am 23. Februar 1529 klagten Vertreter von Tiefencastel gegen Jan Bargalia, Vogt der Kapelle St. Bartholomäus bei Parsonz, und Jan Plasch, Dorfvorsteher von Parsonz, wegen Verweigerung eines Zehnten, den die Nachbarschaft Parsonz der Kirche St. Stephan in Tiefencastel schuldete⁴⁶. Die Beklagten antworteten, sie hätten den Zehnten dem Pfarrer und nicht der Kirche abgeliefert, seien aber der Meinung, «söllichß koren sollte billicher vnd mit recht jren cappell [...] zů hören»⁴⁷. Das Gericht Obervaz entschied, dass die Beklagten der Pfarrpfünde nur die Hälfte schuldeten, während sie den Rest für ihre Kapelle behalten konnten. Die Verpflichtung des Pfarrers von Tiefencastel, jedes Jahr in Parsonz sieben Messen zu lesen, liess das Gericht hingegen bestehen. Ob die Nachbarschaft Parsonz zu dieser Zeit einen Priester hatte, ist ungewiss. 1533 amtete im Dorf mit Sicherheit kein Kaplan mehr, denn in diesem Jahr verlangte Gretta vor Gericht die Rückgabe einer Wiese, die ihr Bruder der Kirche St. Nikolaus für den Unterhalt des

⁴⁵ Vgl. GA Scheid, Urk. Nr. 10, 11; PfA Tinizong A 6; GA St. Moritz, Sig. 42.6.11, Register der Kirchenzinse und des Kircheneigentums, 1618 (fol.1: Urteil vom 8. April 1548); GA Samedan, Urk. Nr. 97 (Urteil vom 5. Januar 1538 im Urbar von 1550); GA Morissen, Urk. Nr. 8; PfA Sevgein A 30; StadtA Ilanz, Urk. Nr. 113; O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 268f.

⁴⁶ QB, Dok. 98.

⁴⁷ QB, S. 231.

Priesters vermachte hatte. Sie stützte sich in ihrer Forderung auf die Missachtung des Stifterwillens, weil «die nachpuren von Presonß kein priester do hettent vnd die obgenante wißan [...] dem meßmer ze nutz der nachpurschaft jn händen geben hettent»⁴⁸. Im Jahr 1538 entschied das Appellationsgericht zu Savognin auf Klage der Parsonzer, dass diese der Kirche Tiefencastel keinen Kornzins schuldeten, solange die Pfründe in Tiefencastel vakant bleibe⁴⁹.

Ähnlich verliefen die Verhandlungen zwischen den Nachbarschaften der Pfarrei Samedan im Oberengadin. Die Dörfer Celerina und Bever verweigerten im Jahr 1527 die Abgabe von einem halben Pfund Butter für jede gewinterte Kuh an die Pfarrkirche in Samedan aufgrund eines ergangenen Urteils und weil sie in ihren Dörfern schon alle Sakramentsrechte besäßen und die Butter für ihre eigene Kirche bräuchten. Die Vertreter von Samedan wiesen darauf hin, dass ein Spruch des Generalvikars von Chur kürzlich die Abgabe bestätigt hatte. Das Gericht des Gotteshausbundes sprach die Filialgemeinden von der Verpflichtung los und kassierte – gestützt auf die Ilanzer Artikel – das Urteil des geistlichen Gerichts. Celerina und Bever mussten der Pfarrkirche 40 Gulden als formelle Ablösung zahlen⁵⁰.

2.3. Neue Wege zur Finanzierung der Seelsorge

Auffallend häufig lösten die Nachbarschaften das Kirchen- und Pfründvermögen auf, indem sie es säkularisierten und für Gemeindezwecke verwendeten. Das Kirchengut bildete nämlich ein Kapital, welches die Kirchengemeinde zum grossen Teil selber im Laufe der Jahre zusammengebracht hatte. Der Schritt, das Pfründgut aufzulösen, ist aber auch ein Zeichen der

⁴⁸ QB, S. 255, vgl. auch Dok. 121. Die Nachbarschaft Parsonz gehörte eigentlich zur Pfarrei Salouf, von der sie sich am 10. Oktober 1641 ablöste, um der Pfarrei Riom angegliedert zu werden. Vermutlich wegen der ungenügenden Betreuung des Pfarrers von Salouf liess das Dorf den Pfarrer von Tiefencastel jedes Jahr in Parsonz sieben Messen lesen. Parsonz besass zwei Gotteshäuser: St. Nikolaus im Dorf selber und die Kapelle St. Bartholomäus in Salaschigns. Um 1520 ist für Parsonz ein «curatus» erwähnt (RC).

⁴⁹ QB, Dok. 122.

⁵⁰ GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 28. Das gleiche Gericht sprach am selben Tag die Trennung der zwei Nachbarschaften von der Pfarrei Samedan aus, vgl. O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 261ff.

neuen Bewertung der Rolle des Seelsorgers: Die Pfarrgenossen hatten das Recht errungen, ihren Pfarrer frei wählen zu dürfen. Nichts lag näher, als den Seelsorger als einen Angestellten der Gemeinde zu betrachten, eine Ansicht, die zum Teil schon vor 1525 verbreitet war. Damit verlor auch das Pfründgut seine Funktion, die Gemeinde konnte es einziehen und die Finanzierung der Priester- oder Predigerstelle den Bedürfnissen ihrer Mitglieder und ihren finanziellen Möglichkeiten anpassen. Dies räumten die Ilanzer Artikel explizit ein, indem sie besagten, dass jede Gemeinde ihren Pfarrer aus einem ihr beliebigen Gut bezahlen konnte⁵¹.

Wurde das Kirchengut⁵² verkauft, kam der Erlös selten direkt der Kirche oder dem Seelsorger zugute. Es waren mehrheitlich andere Gründe, welche die Kirchgenossen zu einem solchen Vorgehen bewegten; sie sind meist in den bedeutenden Ausgaben zu suchen, die im Zusammenhang mit der Ablösung der Herrschaftstitel, darunter auch der Zehnten, standen. Wenn hier die Veräußerung der Kirchengüter im Zusammenhang mit der Finanzierung der Seelsorge behandelt wird, ist damit die Absicht verbunden, das Tun und Lassen der Kirchgemeinden in Bezug auf das Kirchengut als ein Ganzes zu betrachten.

2.3.1. Verkauf des Kirchenguts

Am 15. April 1539 verkauften Bergün, Latsch und Stugl einen Teil der auf ihrem Territorium gelegenen Dotationsgüter der Pfarrkirche St. Peter und Florin für 1012 Gulden⁵³. Am 17. November 1567 teilten die Kirchenvögte und Dorfmeister der drei Dörfer die Güter der Pfarrpfründe in Bergün in vier Lose auf und verkauften jene aus dem ersten Los für 150 Gulden, wobei die Käufer dem Pfarrer 15 Gulden jährlich entrichten muss-

⁵¹ C. JECKLIN, Urkunden, Art. 13, S. 92f.

⁵² Nicht immer geht aus den Urkunden deutlich hervor, ob es sich um das Kirchengut im Sinne der *fabrica ecclesiae* oder um das Pfründgut handelt. Als «Kirchengut» werden deshalb im Text beide Vermögensmassen definiert. Handelt es sich ausdrücklich um Pfründgut, wird dies auch als solches bezeichnet.

⁵³ GA Bergün/Bravuogn, Urk. Nr. 15. Die Grenzen der Pfarrei Bergün deckten sich ursprünglich mit jenen der gleichnamigen Gerichtsgemeinde. Aus dem alten Pfarrverband war Filisur 1497 infolge der Gründung einer eigenen Pfarrei ausgetreten (QB, Dok. 53), weshalb sie am Verkauf der Kirchengüter von St. Peter und Florin nicht teilnahm.

ten⁵⁴. Die aus dem ersten Verkauf erhaltene Summe setzten die Nachbarschaften vermutlich zur Bezahlung der kurz zuvor erworbenen Herrschaft Greifenstein ein⁵⁵. Den Unterhalt des Pfarrers sicherten einige Zinse, die im Jahr 1544 in einem Rodel verzeichnet wurden⁵⁶. Zum Zeitpunkt, da die beiden Geschäfte getätigt wurden, war die Pfarrgemeinde noch katholisch, der Übertritt zur Reformation erfolgte erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts⁵⁷.

Die Konfessionszugehörigkeit erweist sich bei der Auflösung des Kirchengutes also nicht als entscheidender Faktor, denn zu besagter Massnahme schritten die reformierten Flimser wie auch die katholischen Bergüner. Katholisch waren auch die Bewohner von Andiastr, die 1546 die Pfründgüter verkauften, um «us merer nutz der pfrundt» Ewigzinse für den Seelsorger zu erwerben⁵⁸. Trotzdem ist dieses Vorgehen häufiger in reformierten Gemeinden anzutreffen. So könnte der Verkauf der Pfründgüter in Silvaplana am 4. Februar 1561 doch mit dem Übertritt der Nachbarschaft zum neuen Glauben um 1556 in Verbindung stehen⁵⁹. Auffallend ist die Selbstverständlichkeit, mit welcher die erwähnten Kirchgemeinden über das Kirchengut wie über Eigengut verfügten.

Die Auflösung des Kirchen- und Pfründvermögens verlief nicht immer reibungslos. Rechte daran besaßen all jene, welche das Gotteshaus und die Pfründe gestiftet hatten. Besonders im Fall von Filialgemeinden erhoben die Vertreter der Pfarrkirche öfters Anspruch auf einen Teil des Vermögens der Filiale. So klagten am 27. Mai 1545 die Pfleger der Kirche St. Gallus in Portein vor dem Landrichter des Grauen Bundes gegen die Kuratoren der Kapelle St. Leonhard in Flerden und die Nachbarschaften Flerden und Urmein am Heinzenberg und verlangten einen Teil des Pfründguts dieser Kapelle. In ihrer Klage schilderten sie, wie die Pfarrei am Heinzenberg ursprünglich die ganze linke Talseite umfasste hatte. Nach der Trennung von Thusis, Präz und Tschappina waren im alten Pfarrverband jedoch nur fünf Dörfer verblieben. Mit der Einführung der Reforma-

⁵⁴ QB, Dok. 153.

⁵⁵ Der Kauf erfolgte am 16. April 1537, GA Bergün/Bravuogn, Urk. Nr. 11.

⁵⁶ GA Bergün/Bravuogn, Urk. Nr. 19.

⁵⁷ Zur Reformation in Bergün siehe E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 470ff.; vgl. auch Teil 2, Kap. 4.

⁵⁸ GA Andiastr, Urk. Nr. 12, S. 5.

⁵⁹ GA Silvaplana, Urk. Nr. 27.

tion hatten die Pfarrgenossen die in Portein und in Flerden gestifteten Messen abgeschafft. Von den Dotationsgütern der Pfründe in Portein bekamen die Nachbarschaften Flerden und Urmein ihren Teil zurück, die Güter der Messe in Flerden teilten die zwei Dörfer hingegen nur unter sich auf. Da die Verpflichtungen des Pfarrers von Portein gegenüber den zwei Dörfern mit Urteilsspruch vom 16. Januar 1541 bestätigt worden waren, verlangten sie, «die fprunth zů sant Lienhartt solle och dar fpar zů sant Gallenn dyenen»⁶⁰. Ihre Forderung war in erster Instanz vom Gericht Heinzenberg abgewiesen worden. Auch der Landrichter des Grauen Bundes entschied zugunsten von Flerden und Urmein, die sich gegen die Forderung mit der Begründung wehrten, Portein habe bei der Pfründstiftung in Flerden «kain hilff» geboten, «wan sy heigent äs vs jerenn aygen gůtt gestift vnd ärbuwen»⁶¹. Nur die Stifter hatten laut Gesetz Anrecht auf die Rückerstattung des Stiftungsvermögens.

2.3.2. Verleihung des Kirchenguts

Die Auflösung des Pfründvermögens machte die Erschliessung neuer Einnahmequellen für den Unterhalt des Seelsorgers notwendig. Diese Massnahme wurde in erster Linie dann eingesetzt, wenn das Dorf flüssiges Geld benötigte. War dies nicht der Fall, dann bot die Verleihung oder die Verpachtung des Kirchenguts eine günstige Möglichkeit, die nötigen Mittel zur Entlohnung des Priesters bzw. des Prädikanten zu beschaffen. Der Unterschied zu früher bestand darin, dass nach Kirchenrecht der Pfründner ein Nutzungsrecht am Benefizialgut besass und selber entschied, ob er dies bewirtschaften oder verpachten wollte. Diese Entscheidung traf jetzt die Kirchgemeinde, indem sie selber das Gut zu ihren Bedingungen verlieh und dem Seelsorger jährlich einen Lohn auszahlte. Nicht selten wurden die zur Dotation der Dorfkirche oder -pfründe gehörenden Äcker und Wiesen unter den Dorfgenossen gegen einen Lehenszins aufgeteilt, der jährlich den Kirchenpflegern oder direkt dem Pfarrer zu entrichten war. So teilte die Nachbarschaft Castrisch am 25. Februar 1537 die liegenden Güter der Kirche St. Georg und drei Tage später die Pfründgüter unter den

⁶⁰ QB, S. 307.

⁶¹ QB, S. 308.

Feuerstätten auf⁶². Die Vorstellung, dass das Dorf eine Kirchengenossenschaft bildete, kommt in beiden Urkunden deutlich zum Ausdruck. Beide Vermögensmassen wurden so geteilt, dass jeder Nachbar, «der das looß hat wellen waagen vnd inlegen»⁶³, ein Stück zu Erblehen bekam. Die Analogie zur Austeilung von Allmendboden⁶⁴ ist bei den Lehensbedingungen offensichtlich. Der Lehensträger durfte seinen Teil weder verkaufen noch «versetzen», «vertuschen» oder «veraberhandlen» ohne Wissen und Willen der ganzen Nachbarschaft. Versäumte er die Zahlung des Zinses, «so söllent vnd mügent die kilchgenossen das selbig güt widerum angrifen vnd damit schaffen thün vnd lan wie si güt bedunckt»⁶⁵. Das Recht am Lehen verlor auch, wer vom Dorf wegzog⁶⁶.

Der Genossenschaftsgedanke bei der Aufteilung des Kirchenvermögens wird mit aller Deutlichkeit auch im Urbar der Kirche St. Donat in Obervaz aus den Jahren 1538–1547 hervorgehoben. Die Gerichtsgemeinde Obervaz beschloss 1538 die Erstellung eines Urbars, nachdem sie «durch vnnsere kylchen vnnd ouch die gmaind merer nutz vnnd frommen willen» die Kirchengüter an ihre Mitglieder, «einer yeden hußhab jren tayl», verliehen hatte. Wer kein Los bekam, wurde mit einer Geldsumme entschädigt, «damitt [...] ain yeder glichlich so vil als der ander sölchen güttern taylhafftig vnnd genoß sig». Den festgelegten Zins mussten die Lehensträger jährlich dem Pfarrer entrichten. Die Nutzniessung der Güter wurde auf die Gerichtsgenossen beschränkt, die Lehen durften deshalb nicht ausserhalb der Gemeinde verkauft oder mit anderen Parzellen vertauscht werden ohne Erlaubnis der ganzen Gemeinde. Die heimgefallenen Güter mussten die Kirchenvögte gemeinsam mit der Gemeinde neu verleihen⁶⁷.

Die religiös fundierte Arenga der Castrischer Urkunde vom 28. Februar 1537 bezeugt, dass der Sicherung der Seelsorge immer noch ein zentraler Stellenwert zukam. Den Kirchengenossen war wohl bewusst, dass nur ein angemessen entschädigter Pfarrer sich seinem pastoralen Auftrag gänzlich

⁶² QB, Dok. 119 und 120.

⁶³ QB, S. 266, vgl. auch S. 272.

⁶⁴ Siehe QB, Dok. 14, 43, 46.

⁶⁵ QB, S. 266f., vgl. auch S. 272.

⁶⁶ QB, S. 268, 273.

⁶⁷ PfA Vaz/Obervaz, ohne Signatur. Für weitere Beispiele vgl. QB, Dok. 128; GA Zizers, Urk. Nr. 81; GA Obersaxen, Urk. Nr. 15; GA Siat, Urk. Nr. 3; GA Schluein, Urk. Nr. 6; GA Valendas, Urk. Nr. 46; GA Medel (Lucmagn), Urk. Nr. 10.

widmen konnte, ohne sich «in irrdischen handeln vnd sachen» einzumengen. Sie hatten sich deshalb entschlossen, ihm durch die Verleihung der Pfründgüter ein festes Einkommen zu sichern, damit das Evangelium «nit durch eines vnuerstendigens seelsorgers oder pfarrers verfinstret» werde⁶⁸. Von ihm erwarteten sie eine gewissenhafte Betreuung «nach gepürlichkeit vnd pflicht sines amptzs» und die regelmässige Verkündigung des Worts Gottes. Mit dem Übertritt zur Reformation hatte sich das Gewicht also von der Eucharistiefeyer auf die Predigt des «reinen» Evangeliums – rein bedeutet ohne die Überformung durch die Tradition der Kirche – verlagert, das «zū ewigen zitten recht und billich, lutter und clar sol geprediget werden»⁶⁹.

Wieviel Lohn der Seelsorger für seinen Dienst erhielt, ist nicht bekannt. Allzuviel kann es jedoch nicht gewesen sein, denn wenige Jahre später sah sich Castrisch gezwungen, die für den Pfarrer vorgesehenen Einkünfte zu erhöhen. Am 29. September 1550 beschlossen die Geschworenen von Castrisch zusammen mit dem Dorfmeister und der ganzen Nachbarschaft, das Einkommen des Pfarrers mit dem Zins aus der Alp Cavel im Lugnez aufzubessern⁷⁰. Die Castrischer gaben zu, sie hätten vor einigen Jahren die Dotation der Pfarrpfründe aufgelöst, verkauft und an ihrem «nutz vnd frommen angwent vnd gleit», nämlich für die Alp Cavel verwendet. Bereits damals war entschieden worden, bei ungenügendem Einkommen für den Unterhalt des Seelsorgers einen Zins auf die Alp oder auf deren Pächter zu schlagen. Der Zins musste der Besoldung eines «gshicken wolerfaren glertten vnd dapfferen man» dienen. Die Nachbarschaft wollte nicht Gefahr laufen, ohne Pfarrer zu bleiben, nur weil die dafür vorgesehenen Mittel den finanziellen Ansprüchen eines guten Predigers nicht genügten. Eine Kopfsteuer betrachteten die Kirchgenossen aus Rücksicht auf die sozial benachteiligten Mitglieder als keine gute Lösung, da sie die Armen zusätzlich belastet hätte.

Die Auflösung der Dotationsgüter war also nicht Ausdruck einer erkalteten Frömmigkeit. Den Dorfbewohnern schien die Sicherung einer guten Seelsorge im Dorf immer noch ein erstrebenswertes Ziel. Die religiöse Ausrichtung hatte sich jedoch in Castrisch inzwischen geändert.

⁶⁸ QB, S. 271.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ QB, Dok. 137.

Blieb der Pfründe ein Kapital erhalten, musste dieses gewinnbringend investiert werden. Diese Aufgabe übernahmen die Kirchenpfleger oder die Pfarrgenossen selber, die das Geld in Ewigzinsen anlegten, um einen möglichen Wertverlust zu verhindern. Sehr gut dokumentiert ist dieser Sachverhalt in Jenaz, wo die Pfarrgenossen allein im Jahr 1549 der Pfründe einen Ewigzins von sechs Gulden und zehn Schillingen zusicherten, indem sie eine Summe von über 130 Gulden ausgaben⁷¹. Investiert wurde unter anderem Geld aus den Zehnten der Filialdörfer⁷².

2.3.3. Verleihung oder Verpachtung kommunaler Güter

Die Verpachtung oder die Verleihung von Allmendboden gegen Zins zugunsten der Pfründe blieb eine Finanzierungsform, die nach 1526 durchaus gebräuchlich war. Am 26. Juni 1587 stellte Alvaneu einen Zinsbrief zugunsten der Pfründe aus⁷³. Die Nachbarschaft verteilte eigenen Grund und Boden an verschiedene Nachbarn, die sich dafür verpflichteten, jährlich dem Pfarrer oder den Kirchenpflegern einen Zins zu entrichten. Der Zins war nicht ablösbar und durfte für keinen anderen Zweck als den vorgesehenen verwendet werden. Jedes Grundstück musste erbrechtlich als unteilbares Gut betrachtet werden und stets nur einem Zinsmeier gehören, der es weder verkaufen noch verpfänden durfte. Die Form der Verleihung von Gemeindegütern zur Finanzierung der Seelsorge wählte auch die Nachbarschaft Serneus, von der verschiedene Schuldbriefe zugunsten der Kirche überliefert sind⁷⁴. Aus der Gemeinde Cazis ist ein Dokument be-

⁷¹ GA Jenaz, Urk. Nr. 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49. Vier der sieben Kaufverträge wurden am 15. März 1549 abgeschlossen. Die Urkunden sind z.T. in N. SENN, Archiv Jenatz, S. 45ff. publiziert. Für weitere Beispiele von Anlagen des Pfründkapitals in Ewigzinsen vgl. GA Flims, Urk. Nr. 58, 76, 84; GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 62–70; PfA Sevgein A 13–15. Der übliche Zinssatz betrug 5%, konnte aber auch höher sein: Der Spendvogt von Cazis liess 1592 ein Darlehen von 100 Gulden mit acht Gulden jährlich verzinsen, vgl. GA Cazis, Urk. Nr. 47.

⁷² Die Zehnten wurden der Pfarrkirche ganz oder teilweise bis mindestens 1559 entrichtet. Am 25. Januar 1543 hatte die Nachbarschaft Luzein erst die Hälfte des Kornzehnten, der an die Kirche Jenaz zu zahlen war, von der Gemeinde Jenaz abgelöst (GA Luzein, Urk. Nr. 5).

⁷³ GA Alvaneu, Urk. Nr. 24.

⁷⁴ GA Klosters, Urk. Nr. 32–34. Für weitere Beispiele vgl. GA Thusis, Urk. Nr. 37, 47, 109; GA Flims, Urk. Nr. 53, 54, 60, 61; GA Pigniu/Panix, Urk. Nr. 4, 5; GA Savognin,

kannt, wonach die Nachbarschaft im Jahr 1575 ein Darlehen von 20 Gulden vergab, wofür im Herbst ein Zuber Most ins Pfarrhaus zu liefern war⁷⁵. Andiastr verkaufte 1541 ein Viertel des im gleichen Jahr abgelösten Zehnten und kaufte damit Ewigzinse, die dem Seelsorger persönlich zu entrichten waren⁷⁶.

Veräusserungen von Gemeindegütern oder -gerechtigkeiten zugunsten der Kirche oder der Pfründe findet man in vielen Regionen der Drei Bünde während des ganzen 16. Jahrhunderts. Noch 1609 erteilten die Bürger von Sils im Engadin die Bewilligung zur Ausbeutung einer Erzmine gegen Bezahlung von sechs *Scudi* jährlich an den Pfarrer von Sils⁷⁷.

2.3.4. Kirchensteuer (Schnitz)

Die Bestreitung der Kosten für die Seelsorge durch die Erhebung einer Kirchensteuer oder eines «Schnitzes» ist schon vor 1525 belegt⁷⁸. Mit der Auflösung des Pfründgutes wurde die Einführung von Kirchensteuern jedoch unumgänglich, denn die neuen Verhältnisse erforderten eine Neuverteilung der Kosten auf die Pfarrgenossen. Kopf- und Vermögenssteuer wurden jetzt die häufigsten Finanzierungsformen, viele Kirchgemeinden zogen allerdings aus sozialen Überlegungen eine Vermögenssteuer der Kopfsteuer vor. Waren mehrere Dörfer oder Weiler in einer Pfarrei vereint, verteilten die Pfarrgenossen die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers auf die verschiedenen Siedlungen in Form eines Schnitzes, der jährlich zu entrichten war. Da diese Vereinbarungen mündlich erfolgten, hat man ausschliesslich von jenen Fällen Kenntnis, die wegen der Erhöhung des

Urk. Nr. 29–37 (am 8. Mai 1571 gab die Nachbarschaft Savognin Allmendboden zu Lehen für einen Zins von insgesamt mehr als 39 Gulden jährlich); vgl. noch ebd. Nr. 46, 47, 55.

⁷⁵ GA Cazis, Urk. Nr. 41.

⁷⁶ GA Andiastr, Urk. Nr. 12. Die Nachbarschaft Degen zog es vor, zwecks Finanzierung ihrer Kirche die dieser zustehenden Zehnten aus verschiedenen Dörfern und Höfen um sechs Scheffel Korn und 20 Gulden jährlich zu Erblehen zu geben (GA Degen, Urk. Nr. 12).

⁷⁷ GA Sils i. E./Segl, Urk. Nr. 204. Weitere Beispiele im GA Sent, Urk. Nr. 16; GA Samedan, Urk. Nr. 97 (Eintrag vom 20. Dezember 1544, fol. 13); GA Sevgein, Urk. Nr. 24 (ex 32).

⁷⁸ Vgl. Teil 1, Kap. 2.4.

Pfarrerlohns zu Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern geführt haben. So klagten am 7. Juni 1567 die Kirchenpfleger und die Vertreter der Nachbarschaft Jenaz vor dem Gericht Castels gegen die Pfarrgenossen von Buchen auf Erhöhung des Betrags, den letztere der Pfarrpfründe in Jenaz jährlich entrichteten, da sie «einen pfarrer da nit merh vmb die alt psoldung vnd pstallung möginth han». Die Bewohner von Buchen weigerten sich jedoch, mehr als die 30 Jahre zuvor vereinbarten vier Gulden zu zahlen. Das Gericht entschied zugunsten der Jenazer, dass sich die Summe nach der Zahl der Feuerstätten und der Köpfe zu richten hatte⁷⁹. Anstelle einer Pauschale war also eine Pfründsteuer getreten, die im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Siedlung wohnenden Gläubigen stehen musste.

Die Festlegung des Beitrags, den jedes Dorf an die Pfründe beisteuerte, erfolgte zum Teil aufgrund komplizierter Berechnungen, die auf dem Anteil beruhten, welchen die einzelnen Siedlungen innerhalb der Pfarrei an den Pfarrechten hatte. Entscheidend war auch, wie oft der Pfarrer in einer Filialgemeinde Gottesdienst feierte. Im Zusammenhang mit der Neuaufteilung der finanziellen Verpflichtungen unter den Pfarrgenossen wurde deshalb oft gleichzeitig eine neue Gottesdienstordnung vereinbart – dies weil mit der Erhöhung des Schnitzes vom Pfarrer neue Leistungen verlangt wurden oder weil eine vor Jahren getroffene Übereinkunft veränderten Bedürfnissen angepasst werden musste. So forderten die Bewohner von Pigniu am 12. Februar 1618, dass der Pfarrer von Rueun mehr als nur zwölf Mal im Jahr wie bis anhin zu ihnen komme⁸⁰. Diese Forderung begründeten sie mit der Tatsache, dass sie infolge der Aufbesserung der Pfründe einen grösseren Schnitz zahlten als früher. Die Erhöhung an und für sich stellten sie nicht in Frage, nur musste der Pfarrer dafür mehr leisten. Über das Feiern der Messe hinaus wollten sie neu, dass er predigte, im Winter die Kinder in der Filialkirche taufte und immer ankündigte, wann er das nächste Mal komme, «domit sy [...] dester fleisiger sigent zum dienst gottes zu khommen»⁸¹.

Je unabhängiger eine Filialgemeinde von der Mutterkirche ob der Ablösung der Pfarrechte wurde, desto stärker reduzierten sich auch ihre finanziellen Verpflichtungen ihr gegenüber. Als die Bewohner von Prätsch

⁷⁹ QB, Dok. Nr. 152.

⁸⁰ QB, Dok. 173.

⁸¹ QB, S. 390. Vgl. auch GA Conters i.P., Urk. Nr. 12.

1557 der Pfarrkirche Langwies die Zahlung des Pfründschnitzes verweigerten, begründeten sie ihr Tun damit, dass sie vor einigen Jahren ihre «lichlege» nach Arosa verlegt hatten. Da sie bereits dort ihren Beitrag leisteten, dachten sie nicht daran, auch noch der Kirche Langwies etwas zu zahlen⁸². Der Ammann zu St. Peter bestätigte die Verpflichtung gegenüber Langwies, da die Bewohner von Prätsch zu dieser Pfarrei gehörten, senkte aber den von jedem Pfarrgenossen von Prätsch geschuldeten Schnitz von drei auf zwei Pfennige.

Mit den Urteilsprüchen versuchten die Gerichte, die Parteien auf dem Kompromissweg zu versöhnen. Doch jedes Zugeständnis an die Autonomiebestrebungen der Filialgemeinde verursachte weitere Risse im Gebäude der alten Pfarreiorganisation.

Die Kosten für die Seelsorge waren nach 1526 gestiegen. Um einen Pfarrer zu finden, sahen sich viele Kirchgemeinden gezwungen, den ursprünglich vorgesehenen Lohn zu erhöhen. Dabei war es nötig, der Pfründe neue Einnahmequellen zu erschliessen oder den Steuerfuss zu erhöhen. Da die Finanzierung der Kirche Angelegenheit der Kirchgemeinden war, mussten die betreffenden Nachbarschaften für ihre Pfarrei entsprechende Vereinbarungen treffen.

Im Jahr 1555 einigten sich Tiefencastel und Alvaschein auf die Verwendung weiterer Einnahmen zur Entlohnung des Pfarrers von Tiefencastel. Gleichzeitig legten sie die gemeinsamen Rechte und Pflichten gegenüber der Pfründe fest⁸³. Aus einem ähnlichen Vertrag, den die Ilanzer mit den Nachbarn von Strada über Wun und Weide und über die Pfründe abschlossen, geht hervor, dass das Einkommen des Pfarrers von Ilanz im Jahr 1537 80 Gulden betrug. Strada beteiligte sich an den Lohnkosten mit zwei Gulden pro Jahr, war aber verpflichtet, seinen Beitrag zu erhöhen, falls die Kosten stiegen. «Wo sich dz gült zur pfrund merety vnnnd auffgieng über die achzig guldin oder niderer vnnnd vff minder keme» – wurde

⁸² E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 29f. Die Erlaubnis, ihre Toten in Arosa anstatt in Langwies zu begraben, hatten die zwei Höfe Prätsch und Maran am 1. Oktober 1550 aufgrund eines Gerichtsurteils in Davos erhalten, vgl. B. FISCHER, Arosa, S. 138f.

⁸³ QB, Dok. 143. Anfang des 17. Jahrhunderts gehörte zur Pfarrei Tiefencastel auch Mon, das früher eine selbständige Pfarrei war. Der Pfarrer wohnte in Tiefencastel und hielt den Gottesdienst jeden Sonntag abwechselnd in einem der drei Dörfer. Sein Einkommen betrug im Jahr 1623 200fl., die teils aus Zinsen, teils aus Beiträgen der Pfarrangehörigen bezahlt wurden (J. J. SIMONET, Visitationsberichte, S. 49).

in der Vereinbarung festgehalten, – «solls auch denen von Straden auff oder abgahn, wie den Jlanzer nach ihren anzahl»⁸⁴. Die Leistung der Kirchengenossen von Strada war also dem Ertrag aus dem Pfründvermögen anzupassen. Die Entrichtung des Zehnten war eingestellt worden, vermutlich weil die 80 Gulden die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers zu decken vermochten. Diese Kirchensteuer hätte man aber wieder einführen müssen, wenn die Deckung nicht mehr gesichert gewesen wäre.

Anfang des 17. Jahrhunderts war eine Dotation von 100 Gulden nicht mehr hinreichend, soviel nämlich hatten die Pfarrgenossen von Rueun ihrem Pfarrer bezahlt; sie mussten die Pfründe freilich aufbessern, da «man kein priester vmb dise pfrundt mögen bekommen»⁸⁵.

Zahlreiche Urteilssprüche bezeugen die Schwierigkeit, die Kosten für die Seelsorge neu zu verteilen. Nicht selten waren die Kuratoren der Pfarrkirchen gezwungen, die neu festgesetzten Beiträge der Filialgemeinden vor Gericht einzufordern, denn diese weigerten sich oft hartnäckig, wie die Beispiele gezeigt haben, mehr zu zahlen und beriefen sich dabei auf die alten Vereinbarungen. Am 6. Juni 1544 klagten die Vertreter von Stierva vor dem Gericht Obervaz gegen die Bewohner von Mutten auf Aufbesserung der gemeinsamen Pfarrpfründe in Stierva. Die Pfründe war mit einem Ertrag von 38 Gulden jährlich dotiert, was aber nicht für den Unterhalt eines Pfarrers ausreichte, weshalb sie verlangten, «die von Mutten sölten her ston vnd helffen ain pfarer vber komen, [...] wann sy wend on einen pfarer nit sin»⁸⁶. Das Gericht schützte die Forderung der Kläger und verpflichtete die Muttner zur Übernahme der Hälfte an den Mehrkosten.

Ein ähnlicher Streit entstand zwischen den Vertretern der Mutterkirche St. Martin in Zillis und den Nachbarschaften Inner- und Ausserferrera. Im Jahr 1587 verlangten die Kirchenpfleger vor dem Gericht Schams eine Erhöhung des Beitrags der zwei Nachbarschaften an die Pfarrpfründe⁸⁷: Der vor Jahren vereinbarte Beitrag von sechs Gulden genüge jetzt nicht mehr, denn sie hätten «ein anderen predigkhantt dingen vnd die pfrundt besseren [müssen] ein gutt theill nit wenig», sie seien der Meinung, die

⁸⁴ StadtA Ilanz, Kopialbuch, S. 21 und StadtA Ilanz, Bestand Strada, Urk. Nr. 4.

⁸⁵ QB, S. 390.

⁸⁶ QB, S. 305.

⁸⁷ QB, Dok. 165.

Filialgemeinden sollten «nach anzall dz sy vorhin schuldig sindt gsin auch helffen zallen vnd abtragen von der jerlichen sum, so sy habendt miesen besseren», nicht zuletzt aus dem Grund, weil die zwei Dörfer «vill volg habendt vnd sy ein predigkantten auch teglich bruchendt mit tauffen vnd anderst»⁸⁸. In diesem Fall fiel das Urteil zugunsten der Beklagten aus, die weiterhin nur sechs Gulden zahlen mussten, unabhängig von der Dotation der Pfründe.

Um die Rongeller an ihre Verpflichtungen gegenüber der Pfarrei Thusis «zu erhaltung einen diener dess heilligen wortt gottes vnd dess selbigen dienst, es sy kylchen frydthoff huss hoff vnd wz dargehörtt», zu erinnern, wandten sich die Nachbarschaften Thusis und Masein an das Gericht Schams. Erst ein Schiedsgericht, das eingeschaltet wurde – die Bewohner von Rongellen hatten den ersten Urteilsspruch angefochten – konnte den Streit beenden⁸⁹.

2.3.5. Kommunale Bussengelder und Monopole

Die Praxis, der Kirche Bussengelder zuzuwenden, ist in der zweiten Hälfte des 16. und noch Anfang des 17. Jahrhunderts für das Misox- und das Calancatal belegt. So beschloss die Nachbarschaft Cama am 6. April 1553, dass Übertretungen der Flurordnung mit einer Geldsumme bestraft werden mussten; das Geld ging an die Kirche St. Mauritius. Ähnlich verfuhr Buseno am 13. Juni 1605⁹⁰.

Eine indirekte Steuer zur Finanzierung der Seelsorge führten die Dörfer des Bergells ein. Sie verpachteten gewisse Monopole (z.B. den Brot- oder Weinverkauf) an Private und wiesen den Erlös den Pfründen zu. Der Pächter, der für die vereinbarte Zeit als einziger das Recht hatte, diese Produkte auf dem Nachbarschaftsgebiet zu verkaufen, musste sich an be-

⁸⁸ QB, S. 371.

⁸⁹ QB, Dok. 169. Das Dokument wurde am 29. Mai 1601 ausgestellt und gesiegelt. Das Urteil hatte das Gericht jedoch schon im Jahr 1593 gefällt. Die Rongeller beteiligten sich an der Pfründe mit 1/14 und mussten für das Abendmahl, die Glocken und das Begräbnis fünf Gulden und zehn Kreuzer jährlich zahlen. Ausserdem musste jeder Haushalt dem Thusner Pfarrer ein Fuder Holz abliefern oder als Ersatz zwei Batzen geben. An den Lohn des Mesners zahlten die Rongeller jährlich einen halben Gulden.

⁹⁰ GA Cama, Urk. Nr. 24 und GA Buseno, Urk. Nr. 49. Bezüglich Frondienste für die Kirche vgl. GA Castaneda, Urk. Nr. 2a.

stimmte Regeln bezüglich Menge, Gewicht und Beschaffenheit der Waren halten. Eine am 9. März 1567 in Soglio erlassene Verordnung über das Brotmonopol schrieb dem Pächter («auctor») vor, er müsse während des ganzen Jahres Roggenbrot in seinem Haus zur Verfügung haben und jedem, der dessen bedürfe, verkaufen, bei Strafe von 25 Pfund an die Nachbarschaft. Das Brot habe wie jenes von Plurs zu sein. Seine Ware musste er aus Plurs oder Chiavenna beziehen, und zwar in einer die Nachfrage deckenden Menge. Die Wirte waren verpflichtet, bei ihm das Brot zu beziehen. Jeder Bürger konnte für seinen Bedarf Brot in Plurs oder in Chiavenna kaufen, durfte es aber nicht weiter verkaufen⁹¹.

Die Monopole wurden durch eine jährlich abgehaltene Versteigerung an den Meistbietenden vergeben. Der Auktionspreis betrug in Soglio für das Jahr 1567 zwölf Gulden⁹². 1574 hob Soglio das Monopol auf. Die Liberalisierung schien sich aber nicht zu bewähren, denn schon im gleichen Jahr führte das Dorf es wieder ein. Für die Pacht erhielt Soglio in diesem Jahr 30,5 Gulden⁹³. Der Auktionspreis kletterte 1580 bis auf 38 Gulden, die in vierteljährlichen Raten an den Prediger zu zahlen waren⁹⁴.

Die Monopolisierung des Brot- und Weinverkaufs scheint erst nach der Reformation eingeführt worden zu sein, vermutlich wegen der Notwendigkeit, für den Unterhalt des Prädikanten neue Einnahmequellen zu erschliessen⁹⁵.

Mit dem Argument, die Nachbarschaft sei arm und könne ihren Pfarrer nicht bezahlen, rechtfertigte Castasegna am 18. Mai 1574 diese Massnahme: «Die genannte Nachbarschaft ist [finanziell] belastet, ärmlich und unfähig, einen Prediger des göttlichen Wortes zu unterhalten, deshalb ist vor einigen Tagen die von der Gemeindeversammlung beschlossene Versteigerung des Brotverkaufs für ein Jahr durchgeführt worden»⁹⁶. Der Zuschlag betrug 29,5 Gulden. Von der Pacht des Brotmonopols wurde allerdings in Castasegna schon früher Gebrauch gemacht, denn aus einem Ur-

⁹¹ C. VON HOININGEN-HUENE, Bergeller Rechtsverhältnisse, S. 268f.

⁹² Ebd., S. 269.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd., S. 270.

⁹⁵ Ebd., S. 268.

⁹⁶ «dictam viciniam gravatam, pauperulam ac impotentem sustentandi contionatorem divini verbi dei, unde per consilium dictæ viciniæ facta congregatione ante aliquos dies facta fuit auctio pro panibus frumenti per annum», GA Castasegna, Urk. Nr. 37.

teil der Gerichtsgemeinde Obporta aus dem Jahr 1570 geht hervor, dass diese Praxis bereits seit mehreren Jahren in Soglio und in Castasegna gang und gäbe war⁹⁷. Dank dieses Systems garantierte Castasegna dem Prediger im Jahr 1580 37 Gulden⁹⁸.

2.3.6. Erstellung von Kirchenurbaren

Die noch heute in verschiedenen Ortsarchiven aufbewahrten Urbare, Rödel und kollektiven Zinsbriefe (ab etwa 1540) bezeugen den Willen der Gemeinden, nach der bewegten Zeit unmittelbar nach 1525 wieder klare Verhältnisse zu schaffen. Die Ilanzer Artikel hatten den partikularen Interessen den Weg gebahnt, und dies stellte nun die Existenz vieler Pfründen in Frage. Parallel zur Suche nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten kam der Sicherung des noch vorhandenen Vermögens eine Vorrangstellung zu. Die der Kirche gehörenden Güter und geschuldeten Zinse mussten neu inventarisiert werden. Die schriftlichen Belege hatten sich bei den Klagen wegen Abgabeverweigerungen und den Verhandlungen mit den Schuldnern als unerlässlich erwiesen. Wer seine Besitztitel urkundlich nicht bezeugen konnte, besass schlechtere Chancen, seine Rechte durchzusetzen. Verschiedene Dörfer erneuerten deshalb ihre alten Urbare und erstellten neue Zinsregister für die Kirche.

Die Einwohner von Luven beauftragten 1548 die zwei «landtgschwornen», gemeinsam mit dem Prädikanten und anderen dazu Abgeordneten der Nachbarschaft, ein Verzeichnis der «zechenden [...] güotteren, zinsen und spenden armen lütten, och was einem pfarrherr zůgehörtt und den hylligen unnd patronen Sant Steffan und sant Floryn» zu erstellen⁹⁹. Dies hielten sie für notwendig, da viele Menschen in dieser «gfarliche zytt» nur den Eigennutz vor Augen hatten, was eine grosse Gefahr für die Pfründe in sich barg¹⁰⁰.

⁹⁷ GA Castasegna, Urk. Nr. 31; GA Soglio, Urk. Nr. 200.

⁹⁸ C. VON HOININGEN-HUENE, Mitteilungen, S. 159.

⁹⁹ H. BERTOGG, Das Luviser Anniversar, S. 76f.

¹⁰⁰ «angesechen, verbunst der eygen nutz und andere untrüw, so jetzen leyder der mer teyll dar uff geneigt und geüöbt ist, vyl dennen zů nemmen und wenig an der statt zů thůn», ebd., S. 76.

Die Kritik an den durch die Ilanzer Artikel geschaffenen Verhältnissen kommt hier deutlich zum Ausdruck. Die Luvener hatten erkannt, dass der aufrührerische Geist dem religiösen Leben schaden konnte. Um einen «versecher in der gmeindt mit dem wortt gottes und andre sacramenta, so zūgehört eyner crystenlichr gemeindt» anstellen zu können, war es notwendig, die Verpflichtungen der einzelnen Nachbarn gegenüber der Kirche schriftlich festzuhalten. Am 17. Februar 1548 wurden die «zehnden, ründt [= Renten] und gült» der Pfründe verzeichnet. Der Ertrag belief sich auf 45 Gulden jährlich.

Über die Berechnung des Zehnten gibt das Urbar genaue Angaben: Die Nachbarschaft teilte ihr Territorium in drei Teile auf. Von den Gütern unterhalb des Dorfes, die 51 Jucharten betrug, mussten pro Juchart dem Pfarrer oder dem Pfründvogt neun Kreuzer bezahlt werden. Aus den Gütern oberhalb des Dorfes, die etwas mehr als 36 Jucharten ausmachten, mussten der Pfründe pro Juchart sechs Kreuzer entrichtet werden, mit Ausnahme von Galgyna, wo für die sechs Lose («sortt») je drei Kreuzer zu zahlen waren. Die Taxe für die Güter jenseits des Tobels, 86 Jucharten, wurde auf sechs Kreuzer pro Juchart festgesetzt. Weiter musste von jedem Weideplatz («bouell») auf Blatta Burtschillas (insgesamt 19) der Pfründe ein halber Gulden als Erblehenszins bezahlt werden. Aus den liegenden Gütern innerhalb des Nachbarschaftsgebiets kamen der Pfründe also jährlich fast 30 Gulden zu. Die restlichen 15 Gulden stammten von Widumgütern, die im Verzeichnis detailliert aufgelistet sind¹⁰¹. Zur Dotation der Kirche hatten die Nachbarn «eyn weydt und almain Galgynas genant» in sechs Lose geteilt und verschiedenen Bewohnern von Luven für 40 Kreuzer im Jahr verpachtet. Gelangten die Stücke an Pächter ausserhalb der Nachbarschaft, erhöhte sich der Zins auf 50 Kreuzer. Weiter wurden Stiftungen von Privaten an die Kirche und an die Armenspende in das Verzeichnis aufgenommen¹⁰².

In Luven machte also der Zehnte einen guten Teil des Pfründeinkommens aus. Wann er abgelöst wurde, weiss man nicht, da im Gemeindearchiv Luven ältere Urkunden gänzlich fehlen. Die Ablösung muss jedoch vor 1548 stattgefunden haben, denn in diesem Jahr gehörte der Zehnt bereits der Nachbarschaft, wie aus dem Urbar hervorgeht. Die Luvener ent-

¹⁰¹ H. BERTOCC, Das Luviser Anniversar, S. 79f.

¹⁰² Ebd., S. 81ff.

richteten ihn nicht mehr in Naturalien, sondern in Bargeld. Für jeden Juchart wurde eine Pauschale zwischen sechs und neun Kreuzern bezahlt, vermutlich je nach Ertragsfähigkeit des Bodens. Die Höhe der Abgabe im Verhältnis zum Ertrag lässt sich leider nicht ermitteln.

Mit beinahe gleichem Wortlaut wie die Luvener begründeten 1533 auch die Bewohner von Brigels die Erstellung eines neuen Pfarrurbars¹⁰³. Die beauftragten Männer (der Pfarrer, der Pfleger der Pfarrkirche St. Maria, zwei Ratsmitglieder, der Spendvogt, sein Sohn, der Weibel war, und Bastian Dagaduff, dessen Funktion nicht erwähnt wird) gingen wie folgt vor: Das alte Jahrzeitbuch wurde vorgelesen und «wz do hatt mugen jn gwalt vnd krafft belyben», nahmen sie in das neue Jahrzeitbuch wieder auf, seien es die Renten und Güter der Pfarrkirche St. Maria, die Stiftungen für die Armenspende oder die Pfründgüter, d.h. Haus, Hofstatt, Widum und Zehnten. Sie inventarisierten auch das Vermögen der Kapellen St. Martin, St. Jakob, St. Eusebius und St. Jodocus (St. Joß). Was hingegen «ablöff ist xin», trugen sie nicht mehr ins neue Verzeichnis ein, dasselbe gilt auch für die Jahrzeiten, da es nicht klar war, was mit ihnen geschehen sollte¹⁰⁴.

Im Sommer 1556 beschloss die Nachbarschaft Silvaplana, alle Einkünfte an Naturalien für ihre Kirche in Geld umzuwandeln. Die Umwandlung geschah nach der Schätzung von neun damit beauftragten Männern. In einer Urkunde vom 30. Dezember des gleichen Jahres wurden dann die Namen der Schuldner mit der entsprechenden Summe und den Pfändern festgehalten¹⁰⁵. Der Entscheid wurde vermutlich beim Übertritt zum reformierten Glauben gefällt, denn die Aufhebung des alten Abgabensystems (Butter- und Wachszinse) bedingte die Beseitigung des katholischen Kultus.

¹⁰³ PfA Breil/Brigels C 10.

¹⁰⁴ «[...] ouch lassen belyben die jartz jn güten, byß wir wytter bericht werdent», ebd. Die Beispiele von Kirchgemeinden, die ihre alten Urbare neu abfassen liessen, sind zahlreich, vgl. u.a. für Tomils den Pfarreirodel aus dem Jahr 1548 (StAGR A I/5 Nr. 123), für Feldis die Verzeichnisse aus den Jahren 1547 und 1567 (GA Feldis, Urk. Nr. 16 und 17), für Thusis den Zinsrodel von 1547 (GA Thusis, Buch Nr. 5), für Alvaneu das Urbar von 1542–1624 (GA Alvaneu, Urk. Nr. 14); GA St. Moritz, Sig. 42.6.11, Register der Kirchenzinse und des Kircheneigentums, 1618.

¹⁰⁵ GA Silvaplana, Urk. Nr. 24.

2.3.7. Kirchenpflegschaft

Da nach 1526 die Nachbarschaften sozusagen ausnahmslos die Güter der Dorfkirchen und -pfründen selbständig verwalteten, bestimmten sie selber die Kuratoren. In wenigen Fällen, besonders in katholischen Gemeinden, behielt sich die Herrschaft ein Mitspracherecht vor. In Rhäzüns beispielsweise gaben die Kirchenpfleger 1530 Güter zu Lehen mit der Zustimmung der Herrschaft und der Nachbarschaften Rhäzüns und Bonaduz¹⁰⁶. An der Besetzung der Kirchenpflegschaft beteiligten sich jene Dörfer, welche Rechte an der Kirche besaßen. Während also für eine Pfarrei, die nur ein Dorf umfasste, die betreffende Nachbarschaft zuständig war, stand im Fall einer Pfarrkirche, die ein grösseres Gebiet abdeckte, die Verwaltung der Kirchengüter allen Nachbarschaften dieses Gebiets zusammen zu. Die Zahl der Kirchenpfleger konnte aus diesem Grund sehr unterschiedlich sein und von einem einzigen bis zu vier oder fünf reichen.

Aus dem bischöflichen Visitationsprotokoll für das Calancatal aus dem Jahr 1611 entnimmt man beispielsweise, dass die Kirche St. Maria, die als Mutterkirche dem ganzen Tal diente, vier Pfleger hatte. Diese wurden nach altem Brauch jährlich von der Talschaft in ihr Amt eingesetzt¹⁰⁷.

Über die Wahlmodalitäten geben die Quellen selten Auskunft. In Lostallo – und vermutlich allgemein in den italienischsprechenden Tälern Graubündens – wurden die Kuratoren, in Analogie zu den Wahlen der anderen Rechtsvertreter der Nachbarschaft (Prokuratoren), von der Gemeindeversammlung gewählt¹⁰⁸.

Dokumente, bei denen die Pflichten der Pfleger klar definiert werden, sind rar. Aus diesem Grund ist eine Urkunde, die im Gemeindearchiv Bever aufbewahrt wird, von herausragender Bedeutung: Am 1. Dezember 1556 gaben die versammelten Nachbarn von Bever den zwei Kirchenpflegern des Dorfes den Auftrag, das alte Zinsbuch der Kirche St. Jakob zu erneuern. Gleichzeitig erhielten die Pfleger die Vollmacht, das im Buch

¹⁰⁶ GA Rhäzüns, Urk. Nr. 8.

¹⁰⁷ «Li sudetti Agenti di S. Maria replicorno che vero sia, che la Chiesa di S. Maria sia la matrice di tutta la vall Calanca, che si puo comprendere dalla consuetudine et obbligo che si è osservato et che hoggi s' osserva, che la general valle di Calanca annualmente mettono 4 sindici alla detta Chiesa», BAC, Bischöfliches Visitationsprotokoll 1611, fol. 17r. Und weiter: «et quod annuatim omnes unanimi consensu eligant quatuor syndicos ecclesiae parochialis S. Mariae», ebd., 19r.

¹⁰⁸ GA Lostallo, Urk. Nr. 61.

verzeichnete Vermögen zum Nutzen der Kirche anzulegen¹⁰⁹. Die eingezogenen Renten mussten den Bedürfnissen der Kirche dienen und durften zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Die Pfleger durften die Zinse weder verkaufen noch verpfänden, und sie mussten jedes Jahr den neu ins Amt tretenden Pflegern Rechnung über ihre Verwaltung ablegen. Abgelöste Zinse hatten sie sofort wieder anderweitig anzulegen¹¹⁰.

Der Aufgabenbereich blieb also derselbe wie im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts: die *cura* des Kirchenvermögens. Dazu gehörte die Erstellung eines Verzeichnisses aller Rechtstitel, welche das Gotteshaus besass, die Sorge um die pünktliche Entrichtung der geschuldeten Zinse und die gewinnbringende Anlage des vorhandenen Kapitals. Das Verbot, Titel zu verkaufen, verfolgte das Ziel, die Vollmacht auf die Verwaltung zu beschränken, um die Schmälerung des Kapitals und eigennütziges Handeln der Pfleger zu verhindern.

Aufschlussreich bezüglich der Tätigkeit der Kuratoren sind die Rechnungsbücher der Kirche St. Mauritius in Cama aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, welche die verwalteten Summen und die Namen der Pfleger enthalten. Wie in Bever erfolgte auch in Cama die Rechnungslegung jährlich vor den neu ins Amt eingesetzten Vögten, und zwar in Anwesenheit der Nachbarn¹¹¹.

Welche Personen für dieses Amt gewählt wurden und welche Voraussetzungen sie überhaupt erfüllen mussten, ist nicht bekannt. Vermutlich war die Besetzung der Kirchenpflegschaft durch Gewohnheitsrecht der einzelnen Nachbarschaften geregelt. In Jenins treten die Dorfgeschworenen und «vollmechtig gwalthaber des dorffs Jenins vnnd gantzer gemaind» als Kirchenpfleger auf¹¹². Politische Vertreter der Nachbarschaft in der Funktion der Kirchenvögte sind auch in Maienfeld (Ratsmitglieder) und Celerina (Dorfvorsteher) zu finden¹¹³.

¹⁰⁹ «dare dictam summan denariorum, ubi sibi videtur, ad utilitatem dictæ ecclesiæ», GA Bever, Urk. Nr. 116.

¹¹⁰ Vgl. auch die von den vier Nachbarschaften des Gerichts Unter Fontana Merla getroffene Vereinbarung über die Verwaltung des Hospizes in Chapella, GA S-chanf, Urk. Nr. 153.

¹¹¹ GA Cama Nr. VII, Libri di conti e di crediti della chiesa di S. Maurizio di Cama.

¹¹² GA Jenins, Urk. Nr. 85.

¹¹³ GA Maienfeld, Urk. Nr. 183; GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 34 und 62. Siehe darüber Teil 1, Kap. 4.2.3.

Im Vergleich zu früher tritt jetzt in den Rechtsgeschäften, welche die Kirche betreffen, die Gemeinde, die Kirchgemeinde oder die Nachbarschaft selber hervor und zwar teilweise zusammen mit den Kirchenpflegern¹¹⁴, öfters jedoch allein. So gaben 1533 die «gemeyn nachpuren vonn Medellß» das Widumgut ihrer Kirche zu Erblehen¹¹⁵, und in Jenaz legten seit 1547 die Pfarrgenossen selber, d.h. die Kirchgemeinde, Geld für die Dorfpründe an, obwohl Kirchenpfleger im Amt waren¹¹⁶.

2.4. Besetzung der Pfründen

Mit den Ilanzer Artikeln erhielten die Gemeinden die Befugnis, den Pfarrer selber «ze setzen und entsetzenn, wan es sy gutt bedunckt»¹¹⁷. Die vor 1525 übliche Teilung des Besetzungsrechtes in Nomination und Präsentation war gänzlich weggefallen – und dies nicht nur bei den reformierten Gemeinden. Mit der Aberkennung der Herrschaftsrechte des Bischofs von Chur wurde auch seine Rolle als höchster Amtsträger der katholischen Kirche in den Drei Bünden geschwächt. Deshalb unterliessen es auch die katholischen Gemeinden, ihm ihre Kandidaten zu präsentieren. Von 1526 bis Anfang des 17. Jahrhunderts fehlen jegliche Dokumente, die eine bischöfliche Kontrolle über das Pfarreileben bezeugen. Präsentationsurkunden und Urteile des geistlichen Gerichts aus dieser Zeit liegen keine vor. Die Tatsache, dass Bischof Paul Ziegler von 1524 bis zu seinem Tod im Jahr 1541 im Exil auf der Fürstenburg (Vintschgau) lebte und von der Regierung seiner Diözese ausgeschlossen blieb, erklärt diesen Umstand nicht, denn an seiner Stelle übernahm das Domkapitel die Leitung des Bistums¹¹⁸. Vielmehr war die faktische Stellung der katholischen Kirche

¹¹⁴ Vgl. z.B. QB, Dok. 98; GA Alvaschein, Urk. Nr. 37.

¹¹⁵ QB, S. 252.

¹¹⁶ Vgl. GA Jenaz, Urk. Nr. 38, 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49. Kirchenpfleger werden in diesen Urkunden auch erwähnt (Nr. 45, 46, 48, 49).

¹¹⁷ C. JECKLIN, Urkunden, S. 93.

¹¹⁸ Zur Geschichte des Bistums Chur siehe J. G. MAYER, Bistum Chur. – Zur Bistumsgeschichte in der Reformationszeit vgl. O. VASELLA, Krise und Rettung des Bistums im 16. Jahrhundert, in: 1500 Jahre Bistum Chur, Zürich 1950, S. 71–86; DERS., Der Bruch Bischof Paul Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524, in: ZSG 23 (1943), S. 271–278, wieder abgedr. in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 372–379;

innerhalb des Freistaates der Drei Bünde nach 1526 entscheidend. Die Gemeinden anerkannten weder im politischen noch im kirchlichen Bereich eine höhere Instanz, deshalb nahmen sie auch in vielen katholischen Gebieten das Recht der freien Pfarrwahl in Anspruch. Erst nach dem Lindauer Vertrag von 1622 gelang es dem Bischof von Chur, einen Teil der verlorenen Rechte zurückzugewinnen.

Auf reformierter Seite sah die Situation nicht anders aus. Wegen der Gemeindeautonomie konnte sich in den Drei Bünden eine evangelische Landeskirche erst spät und unter erheblichen Schwierigkeiten entwickeln, denn hier wurde die neue Lehre im Gegensatz zu den protestantischen Fürstenstaaten und den städtischen Territorien nicht durch obrigkeitliche Mandate durchgesetzt. In den ersten Jahren orientierten sich die Bündner Prediger an den Anweisungen der Zürcher Reformatoren, mit denen sie einen intensiven Kontakt pflegten¹¹⁹. Die Evangelisch-rätische Synode entstand erst im Jahr 1537, als der Bundstag auf Antrag Comanders einem aus den evangelischen Pfarrern bestehenden Gremium die Kontrolle über die evangelische Kirche in den Drei Bünden delegierte¹²⁰. Die Aufgaben der Synode umschrieb der Bundstagsbeschluss einerseits mit der Befugnis, die gepredigte Doktrin und den Lebenswandel der im Amt stehenden Pfarrer zu überprüfen und nötigenfalls mit Mahnungen oder Strafen einzuschreiten, andererseits mit dem Recht, die Zulassung neuer Prädikanten zur Seelsorge von einem Examen abhängig zu machen. Bis gegen 1570 gelang es der Synode jedoch nicht, ihren Anordnungen und Beschlüssen einen verbindlichen Charakter zu verschaffen. Die Kirchgemeinden liessen sich keine Vorschriften aufzwingen und akzeptierten die Beschlüsse der Churer Pfarrer höchstens als Empfehlung. In einem Brief vom 9. Mai 1558 beklagte sich Fabricius, der seit 1557 die Stelle des verstorbenen Comander an der Martinskirche in Chur innehatte, bei Bullinger, dass die Gemeinden zum Teil «verloffne gselle» anstellten, die «von dem synodo vorlangest excomuniciert» waren. Damit verstiessen sie ge-

DERS., Die bischöfliche Herrschaft. – Einen kurzen Überblick für das 16. und 17. Jahrhundert liefert P.-L. SURCHAT, Zur Katholischen Reform in Graubünden.

¹¹⁹ Vgl. die Korrespondenz mit Bullinger (BK I–III).

¹²⁰ SynodalA Chur, Bundstagsabschied vom 14. Januar 1537 (Urkunden und Akten, 16. Jh.). Der Bundstagsbeschluss ist überliefert auch in P. D. R. A PORTA, *Historia Reformationis ecclesiarum Raeticarum*, 1. Bd., Chur 1772, S. 191. Zur Synode vgl. J. R. TRUOG, Synode; W. GRAF, Die Ordnung der Evangelischen Kirche, S. 18ff.

gen die Bestimmung, dass reformierte Geistliche von den Churer Pfarrern geprüft und zum Amt zugelassen werden mussten. Aber «wer wil die straaffen, die selbs herren sind und sy wöllend?» Die Synode war gegenüber der Missachtung des Beschlusses machtlos¹²¹.

Dasselbe besagen die Worte Gallicius', seit 1550 Pfarrer an der Regularkirche in Chur, als er am 18. Februar 1553 Bullinger berichtete, dass einige Gemeinden «homines dissolutissimos» als Pfarrer beschäftigten, ungeachtet der Proteste der Synode¹²². Es liege leider, wie er in einem anderen Brief an Bullinger schrieb, weder in ihrer Macht noch in der des Bischofs, die Seelsorgestellen zu besetzen, denn jede Kirchgemeinde könne ihren Pfarrer frei wählen¹²³. Die Drei Bünde sahen sich genötigt, am 29. Juni 1584 erneut ein Verbot gegen die Anstellung von Predigern auszusprechen, die zuvor von der Synode nicht als tauglich anerkannt worden waren¹²⁴.

Der Bildungsstand sowohl der katholischen als auch der reformierten Geistlichen war dürftig. Die Bündner Reformatoren beklagten sich oft über die schlecht ausgebildeten Prediger aus dem Ausland, insbesondere aus Italien, die in die Drei Bünde kamen und von den Pfarrgenossen auch deswegen angestellt wurden, weil sie sich mit einem geringen Lohn zufriedengaben.

Unter den Predigern gebe es solche, schrieb Comander, die nie eine Schule von innen gesehen hätten und nichts anderes könnten, als Italienisch lesen. Von Latein oder Deutsch verstünden sie kein Wort¹²⁵. Die Situation gestaltete sich für die romanische Bevölkerung noch dramatischer, da sehr wenige Prädikanten diese Sprache beherrschten. Gallicius beabsichtigte deshalb, 1555 seinen Sohn von Basel zurückzurufen, um ihn in Graubünden für die einheimische Kirche einzusetzen¹²⁶. An deutschsprechenden Pfarrern bestand hingegen kein Mangel, denn es kamen viele

¹²¹ BK II, S. 75f.

¹²² BK I, Nr. 204, S. 285.

¹²³ «in nostris Fœderibus non est in potestate nec episcopi, illius inquam Romani, nec nostrum nec alterius cuiusquam conferre parrochias ac parochos dare; sed recipiendi aut repellendi parochos potestas omnis penes singulas ecclesias est», BK I, S. 236, 23. Februar 1552.

¹²⁴ Vgl. den Beitagsabschied im Synodala Chur (Urkunden u. Akten, 16. Jh.).

¹²⁵ BK I, S. 296, Vgl. O. VASELLA, Wirtschaftskampf, S. 113.

¹²⁶ BK I, S. 409.

aus der Region von Basel oder Bern, ihre Bildung liess ebenso zu wünschen übrig. Aber auch jene, die von der Synode zurückgewiesen wurden, fanden eine Anstellung in den Gemeinden, weil sie redegewandt waren und wenig Lohn verlangten¹²⁷.

Die Mehrsprachigkeit Bündens gab viele Probleme auf. Da einige Pfründen zusammengelegt worden waren, benötigte man Geistliche, die imstande waren, an einem Ort deutsch, anderswo romanisch zu predigen. Pfarrer, die beide Sprachen beherrschten, waren allerdings selten. Nicht nur die Neugläubigen, sondern auch die Katholiken waren «an der sach verzwyflet, dan sy ouch sechend, das nienan kein ernst oder yfer ist»¹²⁸.

Die Freiheit, die jede Dorfsiedlung bei der Organisation der Seelsorge genoss, gab weder der Synode noch dem Bischof die nötige Vollmacht, dagegen einzuschreiten. Wenn die Churer Reformatoren sich bis in die 70er Jahre des 16. Jahrhunderts zwar nicht durchzusetzen vermocht hatten, immerhin aber Empfehlungen und Richtlinien erliessen, fehlte auf katholischer Seite seit dem Wegfallen der Investiturflicht jegliche Kontrolle. Hier begannen ernsthafte Reformversuche samt der Reorganisation der Seelsorge auf Pfarreiebene als Folge des Trienter Konzils erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Die ersten Anregungen kamen von aussen. Grossen Einsatz leisteten die Nuntien sowie der Erzbischof von Mailand, Karl Borromäus, der im Herbst 1583 das Misoxtal visitierte. Die Churer Bischöfe hingegen beschäftigte die Kirchenreform zuerst weniger als interne Machtkämpfe. Als erster Reformbischof gilt Johann V. Flugi (1601–1627). Er erliess am 7. Juni 1605 die «Decreta et constitutiones pro universo episcopatus clero» im Sinne von Richtlinien für den Klerus, und er nahm die Visitationen in seiner Diözese wieder auf¹²⁹.

Die bündnerische evangelische Kirche gewann an Konturen gegen Mitte des 16. Jahrhunderts, als die dogmatischen Abweichungen und die Separationsbestrebungen der Prediger aus Italien eine einheitliche Kirchenordnung notwendig machten. Das Anfang der 50er Jahre von der Rä-

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ BK II, S. 77. Zur Bildung des katholischen Klerus vgl. P.-L. SURCHAT, Zur Katholischen Reform in Graubünden, S. 205; O. VASELLA, Über das Problem der Klerusbildung im 16. Jahrhundert. Nebst Protokollen von Weiheprüfungen des Bistums Chur (1567–1572), in: DERS., Geistliche und Bauern, S. 611–626.

¹²⁹ Vgl. P.-L. SURCHAT, Zur Katholischen Reform in Graubünden, S. 199ff.; A. FISCHER, Bischof Johann V. Flugi.

tischen Synode festgelegte Glaubensbekenntnis wurde vom Bundstag im Herbst 1553 als verbindlich erklärt. Gleichzeitig erarbeitete Gallicius eine Synodal- und Kirchenordnung¹³⁰.

2.4.1. Durchsetzungsvermögen der Gemeinden gegenüber der Herrschaft

Es stellen sich nun folgende Fragen: Konnten in den Drei Bünden nach 1526 wirklich alle Kirchgemeinden über ihre religiösen Angelegenheiten selbständig entscheiden? Und wie vollzog sich die Beseitigung der herrschaftlichen Patronatsrechte? Im folgenden wird anhand einiger Beispiele gezeigt, wie die Bestimmung der freien Pfarrwahl des zweiten Ilanzer Artikelbriefs von 1526 von der Gemeinde rezipiert wurde und wie sich die Kirchgenossen für ihr Recht wehrten.

Obersaxen

Als kurz nach Beginn der Reformation Georg Marmelser, Pfarrer in Obersaxen, heiratete, setzte ihn die katholische Gemeinde ab und wählte an seine Stelle einen anderen Priester. Damit geriet die Gemeinde in Streit mit der Herrschaft Österreich, die das Patronatsrecht der Pfarrei besass¹³¹. Trotz der Ilanzer Artikel gelang es der österreichischen Regierung, ihr Recht zu behaupten. Am 4. Januar 1537 schloss die Gemeinde einen Vertrag mit Hans von Marmels, Lehensträger der Herrschaft Rhäzüns. Diesem stand nun das Recht zu, nach dem Tod des amtierenden Pfarrers «ein anderen geschickten priester dahin [zu] ordnen vnd die pfarr [zu] verlyhenn vngesumbt einer gemeindt gemeingklich noch sonderlich»¹³². Hiermit verzichtete die Gemeinde auf das Besetzungsrecht. Die Herrschaft musste jedoch den von ihr gewählten Priester «vor amman vnd gericht anzeigen» und ihren Kandidaten zurückziehen, falls die Gemeinde mit gutem Grund beweisen konnte, dass dieser «nit tugentlich darzu were»¹³³. Bezüglich

¹³⁰ F. PIETH, Bündnergeschichte, S. 146; W. GRAF, Die Ordnung der Evangelischen Kirche, S. 20ff.

¹³¹ E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 270.

¹³² QB, S. 363. Der Vertrag ist im Original nicht mehr erhalten; überliefert ist die Bestätigung des Bartholomäus von Stampa vom 1. März 1579. Eine Kopie des Vertrags befindet sich im GA Obersaxen, Urk. Nr. 24.

¹³³ QB, S. 363.

der Dotation der Pfründe wurde vereinbart, dass Hans von Marmels oder seine Erben den Kirchgenossen die Aufbesserung der Pfründe befehlen durften, wenn das vorhandene Vermögen für den Unterhalt des Pfarrers nicht mehr ausreichte. Erzielten die Parteien über die notwendige Summe keine Einigung, mussten Gemeinde und Herrschaft je einen Mann wählen und ihnen die Entscheidung delegieren¹³⁴.

Die Acht Gerichte

Am 5. Juli 1530 ersuchten Ammann und Gericht von Schiers Erzherzog Ferdinand von Österreich, Lehensherr ihrer Pfarrei, die seit dem Tod des Andris Aliesch vakante Pfarrstelle in Schiers dem Priester Peter Benüll zu übertragen¹³⁵. Zwei Tage später wiederholte die Kirchgemeinde Schiers/Grüsch ihre Bitte¹³⁶. Die Kirchgenossen hatten sich mit ihrem Anliegen bereits an den Landvogt der Acht Gerichte auf Castels, Hans von Marmels, gewandt, dieser hatte aber «deß nitt in gwalt [...] wellen haben» und sie an den Landesfürsten verwiesen. Vermutlich wollte er nicht die Verantwortung übernehmen, den von der Pfarrgemeinde gewählten Priester ins Amt einzusetzen, denn dies wäre der Anerkennung eines Nominationsrechtes der Gemeinde gleichgekommen.

Benüll war den Pfarrgenossen kein Unbekannter. Als Kaplan in Schiers hatte er «das folck tugentlichen glerit vnd gwyst» und während der Krankheit des Pfarrers Aliesch die Gläubigen versehen, «ain kristliche ordnung gefürdt vnd in einykeit deß globens behalten»¹³⁷. Trotz ihres dezidierten Auftretens erklärten sich die Petenten bereit, wenn ihr Kandidat dem Landesherrn «nitt gefellig were», sich dessen Wünschen zu beugen. Das Gesuch fand Erzherzog Ferdinands Zustimmung¹³⁸.

Für die streng katholische Herrschaft Österreich war die «Treue» zum alten Glauben eine Bedingung, die sie ihren Untertanen auferlegte. Da aber die Acht Gerichte zum Freistaat Gemeiner Drei Bünde gehörten, galt für sie die Gesetzgebung dieses Staates und somit auch die Religionsfrei-

¹³⁴ QB, S. 364.

¹³⁵ QB, Dok. 102.

¹³⁶ QB, Dok. 103.

¹³⁷ QB, S. 239.

¹³⁸ Benüll blieb Pfarrer in Schiers, bis er seine Pfründe mit derjenigen von Seewis i.P. vertauschte, vgl. P. GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes, S. 95.

heit¹³⁹. Die Bemühungen Österreichs, die Ausbreitung der Reformation zu verhindern, zeigten keinen Erfolg. Schon im Jahr 1530 waren einige Dörfer in der Umgebung von Schiers reformiert geworden. Mit einem Schreiben vom 14. November 1531 meldete der österreichische Vogt auf Gutenberg, Balthasar von Ramschwag, an Statthalter und Räte in Innsbruck, die Bewohner von Jenaz und Luzein hätten einen Prädikanten angestellt, der dort den Gottesdienst halte. Die Dienste des Pfarrers von Schiers lehne die Kirchgemeinde ab, «dan er inen nur meß haben wil, des sy vermainend nit gutt say»¹⁴⁰. Zwei Wochen später berichtete er, dass die Bewohner von Fideris dem Pfarrer von Schiers die geschuldeten Abgaben verweigerten, «es say dan sach, das sy von ainem lechen herren brieff vnd sigel vm gedachte gult sechend»¹⁴¹.

Wie selbstbewusst die Gemeinden gegenüber der Herrschaft auftraten und bestehende Rechte missachteten, geht aus den Briefen der österreichischen Statthalter auf Gutenberg und Castels klar hervor. Aufgrund der Ilanzer Artikel glaubten sich die Pfarrgenossen in den Acht Gerichten berechtigt, ihren Pfarrer frei zu wählen. So erwiderten die Jenazer auf die Proteste Österreichs wegen der widerrechtlichen Anstellung eines Predigers, dass «inen khain lechen herr khainen pfarer nit geben sol on wissen vnd willen ainer ganczen gmaind, dan sy dar fur gefrait sind vnd wellend och khainen nit anemen, der meß hab, dan sy die meß nit fur gutt achtend»¹⁴².

Wenn die katholische Gemeinde Schiers das Patronatsrecht Ferdinands von Österreich formell anerkannte, indem sie ihm ihren Kandidaten vorschlug und um Bestätigung bat, so war für Jenaz und Luzein der Übertritt zum neuen Glauben mit dem Recht Österreichs, die Pfründe zu besetzen, unvereinbar. Da Österreich den neuen Glauben in seinen Untertanengebieten unterdrückte, bedeutete der Entscheid für die evangelische Konfession die Verweigerung des Gehorsams. Aus dieser Sicht kann der Reli-

¹³⁹ Sechs der zehn Gerichte des Zehngerichtenbundes wurden 1477 von Gaudenz von Matsch an Österreich veräußert. 1496 erwarb Kaiser Maximilian, der an die Stelle Sigmunds als Herzog von Österreich trat, noch die Gerichte Castels und Schiers, vgl. HBLs, 3. Bd., S. 647. Vgl. dazu auch E. KIND, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Untersuchungen über die Landvogtei Castels (Prättigau) 1477–1652, Weida i. Th. 1925.

¹⁴⁰ StAGR B 1483/2, S. 746. Siehe auch E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 237.

¹⁴¹ QB, S. 242.

¹⁴² Ebd.

gionswechsel auch als ein Akt des politischen Widerstandes interpretiert werden.

Auf Druck Ferdinands kam am 17. Dezember 1533 der Glurnser Vertrag zustande, der die rechtliche Stellung der österreichischen Herrschaftsleute in den bündnerischen Gebieten regelte¹⁴³. Hiermit bestätigten die Drei Bünde dem Erzherzog u.a. den Besitz des von den Herren von Matsch erworbenen Kirchensatzes von Jenaz. Am 27. Januar 1534 befahl die österreichische Regierung ihrem Landvogt, Hans von Marmels, den abgesetzten katholischen Pfarrer Ulrich von Sennen wieder in sein Amt einzusetzen¹⁴⁴.

Der Kampf Österreichs gegen den neuen Glauben erbrachte nicht die erhoffte Wende. Die 1530 noch katholische Gemeinde Schiers diskutierte 20 Jahre später ihren Übertritt zur reformierten Lehre. Am 29. April 1549 berichtete der Vogt auf Castels, Peter Finer, an die österreichische Regierung, der neu gewählte Pfarrer von Schiers stehe nicht mehr zur alten Religion¹⁴⁵. Obwohl viele in der Gemeinde die Anstellung eines Prädikanten verlangten, hatte sich 1550 die Mehrheit noch für einen Messpriester entschieden. Die Pfarrgenossen kämpften jedoch gegen finanzielle Schwierigkeiten; die Pfründe war eine Zeit lang unbesetzt geblieben, weshalb sie Ferdinand baten, etwas «doran [zu] stüren vnd [zu] geben» und ihnen «vm ain meß priester zu helffen, domit sy nach cristenlicher ornug mügen gregiert werden»¹⁴⁶. Die Unterstützung der katholischen Partei in Schiers lag durchaus im Interesse der Herrschaft Österreich, denn die Anstellung eines Priesters hätte der evangelischen Minderheit den Wind aus den Segeln genommen.

Grosse Verluste hatte die Pfründe wegen der Verweigerung der alten Abgaben erlitten. Schon in ihrem Gesuch von 1530 teilten die Kirchengenossen von Schiers mit, die Pfarrei habe «an jr jårlichen jn kommer glt grlich vnd schwarlich [...] gemindrett»¹⁴⁷. Die Ausbreitung der Reformation spielte zweifelsohne eine massgebliche Rolle bei den Zins- und Zehntverweigerungen. Evangelische Pfarrgenossen waren kaum dazu zu

¹⁴³ Regest in JM I, Nr. 530. Der Vertrag ist in M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 376ff., wiedergegeben.

¹⁴⁴ Vgl. M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 257.

¹⁴⁵ QB, Dok. 135.

¹⁴⁶ QB, S. 311.

¹⁴⁷ QB, S. 240.

bringen, dem katholischen Pfarrer weiterhin Kirchensteuern zu entrichten. Aber auch katholische Filialgemeinden, die einen eigenen Seelsorger unterhielten und «clains vermögens» waren, verwendeten die geschuldeten Zinse und Zehnten für ihre Kapläne, anstatt sie der Pfarrkirche zukommen zu lassen¹⁴⁸.

Erzherzog Ferdinand erklärte sich in seiner Antwort an die Prättigauer vom 31. Dezember 1532 bereit, die Pfarrei Schiers mit Wissen und Willen des Bischofs teilen zu lassen unter der Bedingung, dass jede Kirchengemeinde ihren Pfarrer unterhalten konnte und Österreich den Kirchensatz der neuen Pfarreien erhielt. Voraussetzung war natürlich, dass Küblis und Fideris den Prädikanten durch einen katholischen Pfarrer ersetzen und alle bei der «alt, christenlich ordnung» bleiben¹⁴⁹. Die österreichische Regierung drängte auf die Wiederherstellung der alten Gewohnheiten und die Abschaffung der neuen Verhältnisse. Alle «priester und praedicanten, die auf den neuen verführerischen secten verharren», müssten von ihren Kirchen und Pfründen entfernt und durch «ander, erbar, christenlich priester, die die messen und ander christenlich ceremonien, wie von alter heerkhomen, halten und den unterthonen den alten, wahren, christenlichen glauben verkünden», ersetzt werden¹⁵⁰. Wo dies nicht geschah, drohte Österreich, die evangelischen Geistlichen mit Gewalt gegen katholische auszuwechseln.

Die Ausbreitung der Reformation schritt trotz der Widerstände Ferdinands fort. Im Jahr 1557 hatten die reformierten Kräfte in Schiers die Mehrheit erreicht. Der österreichische Vogt, Dietegen von Salis, berichtete am 17. Juni nach Innsbruck, dass man in Schiers die Messe abschaffen wolle. Am 22. Juni bekam er die Weisung, er solle alles in seiner Macht Stehende tun, um dies zu verhindern¹⁵¹. Doch die Entwicklung liess sich nicht mehr aufhalten. Am 27. Dezember erhielt Fabricius, der Nachfolger Comanders an der St. Martinskirche in Chur, die Einladung zu einer Predigt in Schiers¹⁵². Der formelle Übertritt zum neuen Glauben fand im Jahr 1563 statt¹⁵³.

¹⁴⁸ M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 263f.

¹⁴⁹ Ebd., S. 269f.

¹⁵⁰ Ebd., S. 269.

¹⁵¹ StAGR B 1483/3, S. 1423-1424. Dazu E. CAMENISCH, *Reformationsgeschichte*, S. 244.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Nachricht von Fabricius an Bullinger vom 21. Juni 1563, BK II, Nr. 521, S. 447f.

Zur selben Zeit beschäftigten die Vorgänge in Grüşch die österreichische Regierung. Dort hatte 1561 der Prädikant nach dem Bericht des Landvogtes Dietegen von Salis auf eigene Initiative und ohne Vorwissen der Kirchgemeinde die Bilder aus dem Gotteshaus entfernt. Die Regentschaft in Innsbruck befahl dem Ammann von Schiers, den Landvogt bei der Wiederherstellung der alten Zustände und bei der Absetzung des Prädikanten zu unterstützen¹⁵⁴.

In Klosters hatten die Kirchgenossen die Propstei St. Jakob, eine Filiale des Prämonstratenserklosters Churwalden, schon 1526 aufgehoben und «geplündert, die güetter zerthailt, die münich vertriben und alle gottzier verändert», wie die österreichische Regierung bei den Drei Bünden klagte¹⁵⁵. Die Prättigauer liessen die Regentschaft in Innsbruck wissen, dass der Abt von Churwalden sie mit Priestern und Mönchen versehen habe, welche «sich dickh und vil ungebürlich und nit nach irem standt gehalten» hätten. Mit der Einführung der Reformation hätten diese «sich ires ordens frey gemacht und hinweckh gezogen und die armen unverstendigen in solcher zwayung steckhen lassen». Dass das Kloster St. Jakob der Vogtei der Prättigauer Gemeinden unterstellt worden war, sei der Notwendigkeit entsprungen, das vorhandene Vermögen zu erhalten. Die liegenden Güter hätten die Kirchgenossen als Erblehen verliehen und mit den darauf lastenden Abgaben einen Pfarrer entlöhnt¹⁵⁶.

Nach einem langen Streit der Gemeinde Klosters mit dem Konvent von Churwalden handelten die Parteien 1544 einen Vertrag aus, dem auch der Landvogt Peter Finer, Statthalter der österreichischen Regierung, der die Schirmvogtei über das Kloster zustand, zustimmte¹⁵⁷. Der Gemeinde wurde das Recht eingeräumt, einen Pfarrer jener Konfession anzustellen, welche in Klosters in der Mehrheit war, – ein wichtiges Zugeständnis, denn Klosters war seit 1528 evangelisch. Die Wahl musste der Abt von

¹⁵⁴ QB, Dok. 149.

¹⁵⁵ M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 261f. Über die Reformation in Klosters siehe E. CAMENISCH, *Reformationsgeschichte*, S. 228ff.

¹⁵⁶ M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 262. Zum ansehnlichen Vermögen des Klosters vgl. F. JECKLIN, *Urbar der Propstei St. Jacob*.

¹⁵⁷ Die österreichische Regierung hatte vergebens bei den Drei Bünden Protest eingelegt und die Wiederherstellung des alten Glaubens verlangt. Auf dem Bundstag vom Herbst 1528 beschlossen die Drei Bünde, die Verhältnisse in Klosters bis zum nächsten Reichskonzil zu dulden. Weitere Proteste und Mahnungen Ferdinands blieben erfolglos. E. CAMENISCH, *Reformationsgeschichte*, S. 229ff.

Churwalden bestätigen. Das Patronatsrecht des Klosters blieb also formell erhalten. Die freie Konfessionswahl galt jedoch nur bis zum nächsten Konzil der katholischen Kirche, von dem man sich die Überwindung der Spaltung erhoffte¹⁵⁸. Die verliehenen Güter des Klosters durften weiterhin in den Händen der Lehensträger verbleiben; der Abt hatte indessen das Recht, sie zu besichtigen und die Höhe der Abgaben zu überprüfen. Die Erträge aus den Gütern der aufgehobenen Propstei St. Jakob, welche in Klosters und Serneus lagen, wurden für den Unterhalt des Pfarrers und die Armenfürsorge eingesetzt. Nach dem Urbar beliefen sie sich auf 113 Pfund und zwei Schillinge. Davon waren 70 Gulden für den Pfarrer von Klosters vorgesehen, weitere 15 Gulden gingen an die Gemeinde Klosters für die Armenfürsorge, während die Bewohner von Serneus zehn Gulden für ihren Seelsorger und vier Gulden für die Armen bekamen. Der Rest ging zusammen mit den Einkünften aus den Gütern, die in anderen Gemeinden lagen und die sich auf etwa 40 Gulden beliefen, an den Abt von Churwalden. Sollte später die alte Religion wieder eingeführt werden, so gehörten alle Abgaben wieder der Propstei St. Jakob. Kirche und Klostergebäude musste die Gemeinde in gutem Zustand erhalten ohne Kostenfolge für den Abt von Churwalden.

Auch wenn der Vertrag für die Gemeinde einen deutlichen Erfolg darstellte, konnte der Abt immerhin einen Teil der Rechte und Einkünfte retten, welche dem Kloster Churwalden zugestanden hatten. Die Zukunft des Prämonstratenserklosters selber stand in diesen Jahren auf dem Spiel. 1533 wohnte im Kloster nur noch «ain alte ordens persohn»¹⁵⁹. Trotz stetiger Proteste Österreichs, das die Schirmvogtei über das Gotteshaus innehatte, konnte der Abt den Niedergang des Konvents nicht verhindern. Im Jahr 1551 beschwerte sich die österreichische Regierung über die Missstände im Kloster und den Abschluss eines ungünstigen Vertrages mit der Landschaft Churwalden¹⁶⁰. Von 1599 an hatte das Kloster keinen Abt

¹⁵⁸ StAGR B 1483/2, S. 1036f.

¹⁵⁹ M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 249.

¹⁶⁰ StAGR B 1483/2, S. 1124–1129. Der Vertrag zwischen dem Abt und der Landschaft Churwalden ist auch bei M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 250ff., wiedergegeben. Zum Verhältnis zwischen dem Kloster und der Gemeinde Churwalden vgl. auch StAGR B 1483/3, S. 1543–1548 und 1551–1552, und GA Churwalden, Urk. Nr. 4 und 5. Die Nachbarschaft Churwalden blieb bis Anfang des 17. Jahrhunderts mehrheitlich katholisch, während die anderen Nachbarschaften innerhalb des Gerichts im Laufe des

mehr und wurde durch Administratoren aus dem Kloster Roggenburg verwaltet.

Trotz offenen Widerstands der Herrschaft Österreich waren Anfang des 17. Jahrhunderts alle Acht Gerichte reformiert¹⁶¹.

Münstertal

Ähnliche Vorkommnisse lassen sich im Münstertal feststellen. «Anno domini 1526» – so berichtet M. Burglehner – «seind die Münsterthaller und Engedeiner in das closter Münster gefallen, der abbtissin die schlüssl genommen, die thor besezt, auch die verwaltung des kellers und anderer ambter angenommen und daneben zu versteen geben, sy wellen khain frauen mehr in das closter aufnehmen, sonder die, so darynnen sein, also bleiben und absterben lassen und nachmahls die gült zu ihren handen, nuz und gefallen wenden und under ainander austhailen.»¹⁶² Zu dieser Zeit bekannten sich die Engadiner und die Bewohner des Münstertals noch mehrheitlich zum alten Glauben, was den Machtkampf zwischen dem Frauenkloster und seinen Untertanen keineswegs verhinderte, da die Auseinandersetzung primär politisch bedingt war. Ein langer Streit zwischen dem Kloster und der Nachbarschaft Müstair über Pfarrwahl und Verwendung der Klostereinkünfte wurde in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts vor ein Schiedsgericht gebracht. Das Urteil sah bei der Pfarrwahl die Mitwirkung der Nachbarschaft vor, die aufgrund der Ilanzer Artikel das Recht beanspruchte, ihren Seelsorger selber zu bestimmen, während sich die Äbtissin auf die Tradition und die alten Rechte des Klosters berief. Die Schiedsrichter entschieden auch, dass das Frauenkloster dem Pfarrer Speis, Trank, Unterkunft und zudem noch zehn Gulden jährlich geben musste. Obwohl sich die Äbtissin dem Spruch widersetzte, liess die Nachbarschaft Müstair ihn vom Gotteshausbund bestätigen, ungeachtet der Proteste des Propstes Luzius Rink von Baldenstein. Im Jahr 1540 schrieb dieser deswegen an den Landesfürsten von Tirol als Kastvogt des Klosters

16. Jahrhunderts zur Reformation übertraten. Vgl. E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 256ff.

¹⁶¹ M. Burglehner vermerkt am Ende seiner Beschreibung der Umstände in Schiers: «Derzeit ist alles zwinglich», M. BURGLEHNER, *Raetia austriaca*, S. 259.

¹⁶² Ebd., S. 233.

und bat ihn, gegen das Urteil beim Gotteshausbund Einsprache zu erheben¹⁶³.

Das Kloster Müstair und die Pfarrgemeinde überliessen die Beilegung des Streits einem neuen Schiedsgericht. Dieses Mal waren alle Urteilsprecher mit Ausnahme von Hans Travers, Richter in Zuoz, Geistliche. Entsprechend fiel das Urteil aus: Das Pfarrwahlrecht wurde einzig und allein dem Konvent zugesprochen, der auch für den Unterhalt des Seelsorgers aufkommen musste, abgesehen von 14 Gulden, welche die Pfarrgenossen beisteuern mussten¹⁶⁴. Vergeblich hatten die Vertreter der Pfarrgemeinde einen Beitrag der Pfarrgenossen an der Entlöhnung des Pfarrers mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Kloster alle Zehnten aus dem ganzen Tal einnehme und deshalb auch verpflichtet sei, den Pfarrer zu unterhalten. Die Äbtissin konnte die Schiedsrichter vom Gegenteil überzeugen, denn sie bestritt, dass der Zehnt «von des pfarrers wegenn an das gots hauss kumen sein», vielmehr ging er auf eine Stiftung zurück. Der Pfarrer, behauptete sie, habe vom Konvent nur «den tisch behausung vnnd pett» bekommen, den Rest habe er von der Gemeinde «mit seelgret jartag bestatnus opfer vnnd anders» erhalten¹⁶⁵. Die 14 Gulden waren also eine Pauschale, welche Einkünfte aus alten Jahrzeitstiftungen, Stolgebühren und Opfern ersetzte. Die Seelenmessen waren nämlich, wenn man dem Bericht von Luzius Rink von Baldenstein an Erzherzog Ferdinand Glauben schenkt, zusammen mit anderen Pfründeinkünften verkauft worden, sie kamen deshalb nicht mehr dem Pfarrer zugute¹⁶⁶. In diesem Sinn wurde die Pfarrgemeinde zu keinem neuen Beitrag, sondern nur zur Erfüllung der alten Leistungen verpflichtet.

Der Spruch wurde von Luzius Rink im Namen des Klosters und von Caspar Dominik von Müstair namens der dortigen Pfarrgemeinde angenommen. Damit war der Streit endgültig beigelegt. Dokumente, welche weitere Ansprüche der Nachbarschaft Müstair auf das Pfarrwahlrecht belegen, sind keine bekannt, weshalb anzunehmen ist, dass die Pfarrgenossen die Wahl des Seelsorgers tatsächlich den Klosterfrauen überliessen.

¹⁶³ QB, Dok. 126, vgl. auch Dok. 124 und 125.

¹⁶⁴ Spruch vom 6. Oktober 1541, vgl. QB, Dok. 129.

¹⁶⁵ QB, S. 297f.

¹⁶⁶ «die offtgemelten gemaind zu Münster [habe] ettlich gestiffte jars tag vnnd ander zins, so von alter dem pfarrer zugehörig gewest, verkaufft vnnd das gelt in jren nutz vnder einander gewent», QB, S. 288.

Diese Niederlage diente nicht als Beweggrund für den Übertritt zur Reformation, was eine Befreiung von der Klosterherrschaft und vermutlich sogar die Aufhebung des Klosters mit sich gebracht hätte. Trotz mancher Stimmen für den Konfessionswechsel blieb Müstair als einziges Dorf im Münstertal katholisch¹⁶⁷.

Felsberg

Johannes Planta, Herr zu Rhäzüns, schloss am 16. Juni 1563 mit der Nachbarschaft Felsberg einen Vertrag über den Zehnten und die Pfarrpfründe. Dem Wunsch der Nachbarschaft nach Selbstbestimmung in kirchlichen Angelegenheiten kam er insofern entgegen, als er den Pfarrgenossen erlaubte, einen Pfarrer ihrem Glauben entsprechend zu wählen, wobei die Herrschaft sich ein Konsensrecht vorbehielt. Die Nachbarschaft verpflichtete sich ihrerseits, dem Herrn den Wein- und Kornzehnten wie von alters her zu entrichten, dafür gab dieser 16 Scheffel Korn, die er von Ems bezog und die schon früher zur Dotation der Pfründe gehörten, und zudem noch einen Scheffel zu Felsberg für den Unterhalt des Pfarrers¹⁶⁸. Das Dorf war um 1535 zur Reformation übergetreten.

Mit diesem Vertrag konnte Johannes Planta einerseits sein Patronatsrecht über die Pfarrei Felsberg retten, andererseits sicherte er sich die Einkünfte aus dem Zehnten nach altem Brauch. Die Bestimmung der Ilanzer Artikel, diese Abgabe auf einen Fünftel zu reduzieren, trat hier deshalb nicht in Kraft.

In Vergleich zur Nachbargemeinde Ems, welche der Abtei Disentis seit Frühling 1526 den Zehnten verweigerte und dem Kloster den Kirchensatz aufgrund der Ilanzer Artikel strittig machte¹⁶⁹, kann diese Übereinkunft als taktischer Erfolg der Herrschaft Rhäzüns betrachtet werden.

Wie die erwähnten Beispiele zeigen, traten die Bündner Gemeinden und Nachbarschaften nach 1526 gegenüber der Herrschaft sehr selbstbewusst auf. Die freie Pfarrwahl liess sich im Rechtsschutz der Verfassung gene-

¹⁶⁷ Zur Reformation im Münstertal vgl. E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 373ff. Die Nachbarschaft Sta. Maria, die um 1480 zur selbständigen Pfarrei erhoben worden war, hatte sich schon vor 1540 für den evangelischen Glauben entschieden und einen Prediger angestellt, vgl. QB, Dok. 125, S. 286.

¹⁶⁸ GA Felsberg, Urk. Nr. 15.

¹⁶⁹ QB, Dok. 95.

rell durchsetzen. Hing der Patronatsherr dem katholischen Glauben an und widersetzte sich der Anstellung eines Predigers, so musste die Gemeinde, falls sie sich für die Reformation entschieden hatte, die Wahl des Seelsorgers gegen den Willen des Patronatsherrn durchsetzen. Faktisch bedeutete dies, dass sie sich das Recht anmasste, die Pfründe selber zu besetzen, was zwar der Bestimmung des zweiten Ilanzer Artikelbriefs über die freie Pfarrwahl der Kirchgenossen entsprach, für den Herrn jedoch der Usurpation seines Patronatsrechts gleichkam. Dass aber der Widerstand der Herrschaft gegen die Reformation kein Abschreckungsmittel für die Kirchgemeinden darstellte, zeigt der Fall der Acht Gerichte. Diese liessen sich durch die Drohungen des Tiroler Landesfürsten nicht von ihrer Entscheidung abbringen, zur neuen Lehre überzutreten. Dass die Prättigauer Dörfer Schiers und Grünsch als katholische Pfarrgemeinden den Kompromiss bevorzugten und Ferdinand ihren Kandidaten präsentierten, anstatt das herrschaftliche Patronatsrecht zu missachten, konnte durchaus ökonomische Gründe haben. So konnten sie nämlich auf die finanzielle Unterstützung des Erzherzogs zählen, der ihrer Pfründe seit 1544 jährlich 20 Gulden beisteuerte¹⁷⁰. Als aber in der Pfarrgemeinde einige Jahre später der Entscheid für die Reformation fiel, waren weder die Proteste Ferdinands noch die Gewissheit, in Zukunft keine Hilfe mehr von Österreich erwarten zu dürfen, massgebend.

Anstatt die offene Auseinandersetzung mit den Gemeinden zu suchen, zeigten sich einige Herren zu Konzessionen bereit. Sie kamen dem Selbstbestimmungswillen der Kirchgenossen insofern entgegen, als sie ihnen ein Mitspracherecht bei der Wahl des Seelsorgers oder sogar die freie Pfarrwahl einräumten. Auf diese Art und Weise gelang es ihnen auch, gewisse Rechte und Einkünfte zu retten. Der Abt von Churwalden konnte beispielsweise die Einnahmen aus den Lehensgütern ausserhalb der Gemeinde Klosters, welche der mit der Einführung der Reformation säkularisierten Propstei St. Jakob zugestanden hatten, für seinen Konvent zurückgewinnen, musste aber zulassen, dass die Pfarrgenossen von Klosters einen Prediger anstellten. Immerhin rettete er sein Patronatsrecht, indem er die Wahl von seiner Bestätigung abhängig machte. Obwohl es seltsam erscheinen mag, dass ein Abt die Einsetzung eines reformierten Pfarrers überhaupt genehmigen konnte, machte es durchaus Sinn, eine

¹⁷⁰ P. GILLARDON, Geschichte des Zehngerichtenbundes, S. 95.

solche Klausel im Vertrag einzubauen. Auf diese Weise blieb nämlich das Patronatsrecht des Klosters erhalten und hätte später bei Wiedereinführung des alten Glaubens erneut geltend gemacht werden können.

Einen gewissen Erfolg am Verhandlungstisch verbuchte auch Johannes Planta, Herr zu Rhäzüns, indem er sich durch die Gewährung der freien Pfarrwahl die Entrichtung des Zehnten nach alter Usanz sicherte.

Ausser der offenen Missachtung des herrschaftlichen Besetzungsrechts – wie im Fall der Acht Gerichte – und den Verträgen mit den Herren, welche den Kirchgenossen zwar die freie Pfarrwahl sicherten, nicht aber das Patronatsrecht (wie in Klosters und Felsberg), bestand noch eine dritte Möglichkeit, den Kirchensatz an die Pfarrgemeinde oder an die politische Gemeinde zu bringen: der Kauf. Die Ablösung des Zehnten und des Kirchensatzes seitens der Gemeinde Flims wurde bereits ausführlich besprochen. Der Erwerb des Patronats erfolgte entweder mit der Ablösung des Zehnten oder anlässlich des Loskaufs der Herrschaftsrechte. So kaufte Jenins am 8. März 1536 von den Drei Bünden das Schloss Aspermont mit allen dazugehörenden Gütern und Rechten, u.a. dem Kirchensatz von Jenins, für 4468 Gulden¹⁷¹.

Dass bei den untersuchten Fällen ausgerechnet zwei katholische Pfarrgemeinden die freie Wahl des Seelsorgers nicht durchsetzen konnten, scheint kaum Zufall zu sein. Denn die katholischen Gemeinden zeigten grössere Kompromissbereitschaft. In Obersaxen und Müstair wurden die Ilanzer Artikel zwar rezipiert und dienten als Ausgangsbasis für mehr Selbstbestimmung. Die Kirchgenossen liessen sich aber nach teilweise heftigen Auseinandersetzungen mit der Herrschaft auf Verträge ein, die sie von der Besetzung der Pfründen gänzlich ausschlossen. Damit soll nicht behauptet werden, dass es nur den reformierten Gemeinden gelang, ihre Pfründen selber zu besetzen. Auch in katholischen Gegenden lässt sich die Mitwirkung der Kirchgemeinde bei der Wahl des Seelsorgers belegen. Die Nachbarschaft Arvigo beispielsweise vereinbarte im Jahr 1535 mit dem Kollegiatstift S. Vittore, dass ein von den Kirchgenossen von Arvigo gewählter Priester die 24 im Dorf gestifteten Messen lesen durfte¹⁷². Dies bedeutete einen grossen Fortschritt, denn die Nachbarschaft unterstand in

¹⁷¹ StAGR A I/1 Nr. 90.

¹⁷² GA Arvigo, Urk. Nr. 2.

kirchlichen Angelegenheiten bis zu diesem Zeitpunkt der Kontrolle des Kollegiatstiftes¹⁷³.

2.4.2. Wahlmodalitäten

Quellen, die Auskunft über den Wahlmodus geben, sind rar, doch sie zeigen, dass die Wahl des Pfarrers meist mittels direkter Beteiligung der Pfarrgenossen auf Grund des Mehrheitsentscheides erfolgte¹⁷⁴. «Wann ain gmaind zu Sas ain pfarer wellen dingenn» – steht in einem Schiedsspruch von 1549 –, müssen die Bewohner von Saas ihre Nachbarn in Conters benachrichtigen, «vnnnd komends gern oder nit, den sol sich der pfarer mit der mern handenn nemenn»¹⁷⁵.

Auch in Falera galt das Majoritätsprinzip. Nach dem Tod des Pfarrers um 1551 war eine Gemeindeversammlung einberufen worden, um einen neuen Seelsorger zu wählen. Man musste sich entscheiden, wie man «meren» wollte, da zur Diskussion stand, ob die Pfarrgenossen wieder einen «mes pfaffen, där inen das gots worth [...] verkünde vnd nach alten bruch sy versäche, oder ainen predikanten» anstellen sollten¹⁷⁶. Eine Umfrage ergab, dass die Wahl «wie von alter här» stattzufinden hatte¹⁷⁷. Was die alte Gepflogenheit genau vorsah, lässt sich nur vermuten. Kurz danach brach nämlich ein Streit zwischen den Dorfbewohnern aus. Einige Männer von Falera klagten wegen des Wahlverfahrens gegen andere Mitbürger beim Gericht der Gruob, dessen Urteil nicht überliefert ist. Im Appellationsprozess gaben sie als Begründung für ihre Klage an, es sollte pro Haushalt nicht nur ein Mann stimmberechtigt sein, denn «ainn pfaffen

¹⁷³ Obschon die Nachbarschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Kapelle in Arvigo erbaut und dotiert hatte, bestimmte das Kollegiatstift die Kirchenpfleger und die Priester, die dort zwölf Messen im Jahr lasen, vgl. QB, Dok. 8, und GA S. Vittore, Nr. 18a.

¹⁷⁴ Zum Majoritätsprinzip siehe F. ELSENER, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, in: ZRG KA 73 (1956), S. 73–116, 560–570; DERS., Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: ZRG KA 86 (1969), S. 238–281.

¹⁷⁵ GA Conters i.P., Urk. Nr. 12.

¹⁷⁶ QB, S. 314.

¹⁷⁷ QB, S. 315.

bedürffe ain ieder»¹⁷⁸. Alle wehrfähigen Männer ab 14 Jahren, welche politische Rechte besaßen und sich an der Wahl des Ammanns und des Gerichts beteiligten, mußten auch «einenn pfaffen hellffen dingen vnd mit siner stim annemen». Das Appellationsgericht des Grauen Bundes kassierte das Urteil des Gerichts der Gruob und hiess die Klage gut¹⁷⁹.

An der Wahl des Pfarrers in Falera scheinen also traditionsgemäss nur die Haushaltvorsteher teilgenommen zu haben, wogegen sich einige Dorfbewohner wehrten und für die ganze kriegsfähige Mannschaft das Stimmrecht forderten. Auslöser des Streits war vermutlich der zur Diskussion stehende Übertritt zur Reformation. Da wohl alle Mitglieder eines Haushaltes konfessionell gleichgesinnt waren, konnte es von grosser Bedeutung sein, ob nur der Hausvater oder auch die anderen stimmfähigen Männer wahlberechtigt waren. Es ist also möglich, dass Kläger und Beklagte die zwei gegenüberstehenden Glaubensparteien vertraten. Die Kläger müssen erkannt haben, dass der Entscheid nur dann zugunsten ihrer Konfession ausgefallen wäre, wenn alle Männer des Dorfes an der Wahl teilgenommen hätten. Bekanntlich ist Falera katholisch geblieben, auch wenn sich bis ins 17. Jahrhundert eine evangelische Minderheit halten konnte¹⁸⁰. Stimmt diese Interpretation, dann war in Falera um 1551 die Mehrheit der Haushalte reformiert, die katholischen Männer aber waren zahlenmässig stärker.

Die Glaubensfrage wurde gewöhnlich aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses in jeder Kirchgemeinde entschieden. Die Abgeordneten der Drei Bünde antworteten am 18. November 1560 den Evangelischen von Mesocco und Roveredo, welche um Unterstützung gebeten hatten, weil sie ihren Prediger Johannes Beccaria und den Schulmeister Anthon Tranthon gegen den Widerstand der Katholiken behalten wollten: «so ist heruff unnser ordination und endschluß, das obermelt zwo gemeynden Masax und Ruffle von bemeltes predicanten und schülmeysters wegen meeren söllen, ob sy die behallten wöllen, oder nit. Und was also von inen dem meeren nach angenommen und beschlossen würdt, das es als dann by demselben belyben und statt beschechen sölle.»¹⁸¹

¹⁷⁸ QB, S. 314.

¹⁷⁹ QB, Dok. 139.

¹⁸⁰ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 306f.

¹⁸¹ JM II, Nr. 299, S. 295f. Siehe auch SynodalA Chur, Eingabe von Mesocco, Roveredo und Calanca an den Oberen Bund vom 26. April 1560 (Urkunden u. Akten, 16. Jh.),

Wie in anderen Gegenden des Alpenraums waren auch in den Drei Bünden in der Regel nicht nur die Haushaltsvorstände, sondern alle wehrfähigen Männer, welche dem Nachbarschaftsrecht unterstanden, an den politischen Entscheidungen beteiligt, wie aus der Urkunde von Falera hervorgeht. Frauen, Kinder, Fremde, Bettler, Ehrlose und nicht vollberechtigte Bürger besaßen hingegen kein Stimmrecht¹⁸². Die Verbindung der Kriegsfähigkeit mit dem Recht, die eigene Meinung im öffentlichen Leben zu äussern, spricht für den hohen Stellenwert, den die Wehrfähigkeit in diesen Gebieten einnahm¹⁸³. Die Gleichsetzung von Wehr- und Stimmfähigkeit kam in der Eidgenossenschaft darin zum Ausdruck, dass die Landsleute an der Landsgemeinde bewaffnet erscheinen mussten. Wer ohne Wehr kam, durfte am Handmehr nicht teilnehmen und wurde meistens hart bestraft¹⁸⁴.

Der venetianische Gesandte in den Drei Bünden, Giovanni Battista Padavino, schrieb in seinem Bericht vom 20. August 1605 an die Serenissima, dass alle Männer, die waffenfähig seien, ihre Meinung äussern könnten, das Abstimmungsverfahren variere indessen von Ort zu Ort: an einem Ort werde durch Mehrheitsbeschluss entschieden, während an anderen die Abstimmungen nach Ständen, Pfarreien oder Zünften¹⁸⁵ stattfänden. Es war allgemein üblich, die Männer am Sonntag zusammenzurufen. Die Vorsteher liessen vor versammelter Gemeinde die zur Diskussion stehenden Punkte verlesen. Jeder konnte dazu Stellung nehmen. Wer für

und SynodalA Chur, Bundstagsabschied betr. Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes im Mesocco vom 18. Januar 1555 (Urkunden u. Akten, 16. Jh.).

¹⁸² Monographien zum Thema Graubünden betreffend fehlen weitgehend. Untersuchungen zum Bürgerrecht in Graubünden gehen auf die Frage, welche Kriterien die Stimmfähigkeit definierten, nicht ein, vgl. J. PUTZLI, Bürgerrecht; siehe auch P. SCHREIBER, Volksrechte. – Zur Stimmberechtigung in den Drei Bünden siehe R. C. HEAD, Democracy in the Grisons, S. 75ff. Obwohl normalerweise alle Gemeindemitglieder männlichen Geschlechts politische Rechte besaßen, sind in den Drei Bünden auch Beispiele bekannt, welche nur die Teilnahme der Hausväter an der Gemeindeversammlung belegen, vgl. GA Castaneda, Urk. Nr. 2a. Zur Landsgemeinde in der Eidgenossenschaft vgl. H. RYFFEL, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, bes. S. 80ff.; L. CARLEN, Die Landsgemeinde in der Schweiz. Schule der Demokratie, Sigmaringen 1976, bes. S. 12f. Carlen weist nach, dass gelegentlich auch Frauen an der Landsgemeinde stimmberechtigt waren, dies blieb jedoch die Ausnahme.

¹⁸³ Für Graubünden vgl. C. PADRUTT, Staat und Krieg im alten Bünden, Zürich 1965.

¹⁸⁴ H. RYFFEL, Die schweizerischen Landsgemeinden, Zürich 1904, S. 81.

¹⁸⁵ Im Original steht das Wort «tribù», mit dem vermutlich die Zünfte gemeint sind, da Padavino noch hinzufügt, dass diese Form in Chur üblich war.

die Annahme der Vorlage war, erhob die Hand. Man zählte dann die erhobenen Hände der Befürworter und danach jene der Neinstimmenden¹⁸⁶.

Das Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben wurde also in den Drei Bünden weniger am Besitz – in anderen Gegenden stellten Haus und Hof die Voraussetzung für das Stimmrecht dar –, als vielmehr an der Wehrfähigkeit gemessen.

Nicht aber alle jene, welche politische Rechte besaßen, nahmen an der Pfarrwahl teil. Wenn in Falera dieses Recht möglicherweise nur den Hausvätern zustand, galt in anderen Gemeinden die Usanz, die Wahl des Seelsorgers an bestimmte Gremien zu delegieren. Im Oberengadin war dies schon vor 1525 üblich und blieb es auch danach. Auf besagte Art und Weise wurde in Sils im Engadin am 28. März 1535 der Pfarrer Georgius de Burbio de Salvētis von den Dorfvorstehern Gabriel und Benedictus auf ein Jahr und für einen Lohn von 30 Gulden angestellt¹⁸⁷. Auch den Pfarrer Johann Gaudenz Planta, welcher am 9. April 1577 mit der Nachbarschaft Samedan einen Dienstvertrag auf fünf Jahre schloss, wählte ein Ausschuss von 20 Wahlmännern, welche die Dorfvorsteher zu diesem Zweck erkoren hatten¹⁸⁸.

Bevor der Entscheid auf einen der Kandidaten fiel, mussten diese gewöhnlich einen Probegottesdienst halten und somit ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen. Dies ist vor 1525 nur für die Pfarrei Davos belegt¹⁸⁹, muss aber im 16. Jahrhundert durchaus verbreitet gewesen sein, wenn Fabricius im Jahr 1560 an Bullinger schrieb, es sei Brauch, «das man die gemeinden nit anderst dann am sonntag by einander findt, und müß ein angender pfarrer vorhin ein predig thün, ee man ützi endtlichs abrede oder beschließe»¹⁹⁰.

¹⁸⁶ PADAVINO, Relatione, S. 22.

¹⁸⁷ StAGR B 172, Nr. 626, S. 518.

¹⁸⁸ QB, Dok. 160.

¹⁸⁹ F. JECKLIN, Davoser Spendbuch, S. 204.

¹⁹⁰ BK II, Nr. 265, S. 204. Am 8. Juli 1558 hatte Bullinger den Pfarrer Samuel Kolmar aus Zürich bewogen, sich zu einer Probepredigt nach Davos zu begeben, BK II, Nr. 101, S. 89. Vgl. auch den Brief von Fabricius an Bullinger vom 4. Juli 1558, ebd., Nr. 99, S. 86. Im gleichen Jahr wurde der Pfarrer Christian zu einer Probepredigt nach Küblis eingeladen, BK II, Nr. 96, S. 85.

2.4.3. Amtspflichten der Seelsorger

Im Dienstvertrag von 1577 des reformierten Pfarrers von Samedan, Johann Gaudenz Planta, wird der Aufgabenbereich des Seelsorgers sehr genau umschrieben. Er musste ein tüchtiger und in theologischen Fragen bewanderter Geistlicher sein, das «reine» Wort Gottes verkünden, als geistiger Führer der Gemeinde die Gläubigen unterrichten, die Laster öffentlich tadeln und bestrafen, die Sünder persönlich rügen, in den fünf Jahren seiner Anstellung jeden Sonntag, an allen anderen Feiertagen und einmal in der Woche predigen, die Kranken besuchen und trösten, seiner Gemeinde in der Not beistehen und durfte sich nicht wie ein «mercenarius» verhalten, das heisst seine Kirche in Zeiten äusserer Gefahr verlassen. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten hatte die frühzeitige Entlassung zur Folge¹⁹¹.

Die Pfarrgenossen von Bergün schrieben ihrem «pfarherren vnd dienern des heylligen gotts wortt» ähnliche Amtspflichten vor. Im Jahr 1592 vereinbarten die Pfleger der Pfarrkirche in Bergün «vß befelch vnd geheiß einer gantzen kylch hörî in Burgün» mit dem Pfarrer Thomas Zeutt eine Anstellung auf zehn Jahre. Er musste der Pfarrkirche in Bergün und den zwei Kapellen in Stugl und Latsch «mitt allen trüwen fürstan, mitt das heilig rein gottes wortt [...] predigen, die heylligen sacramentt ministrieren, die krancken heim suochen vnd in allem dem, so eim trüwem dieneren der kylchen züstad, sich trüwlichen gehueben nach sinem besten vermögen vnd nach vß wysen der verschrybnen rechtten»¹⁹².

Am 28. Juni 1612 schloss die Nachbarschaft Fläsch mit ihrem Pfarrer Daniel Anhorn einen Dienstvertrag auf ein Jahr. Während seiner Amtszeit musste er «vff vnser kirchen vnd gmaind sehen vnd wachen mit lehren wehren straffen vermannen vnd trösten nach laut der hailigen schrifft neüws vnd alts testaments vnd nach der gnad, so jm gott verlichen hatt»¹⁹³. Als Beginn der Amtszeit wurde der 11. November 1612 vereinbart und ab diesem Datum musste der Pfarrer in Fläsch wohnen. Der Vertrag wurde stillschweigend um ein Jahr verlängert, wenn beide Parteien sechs Monate vor seinem Ablauf nichts anders entschieden.

¹⁹¹ QB, Dok. 160.

¹⁹² QB, S. 374.

¹⁹³ QB, S. 385.

Für alle drei evangelischen Kirchgemeinden Samedan, Bergün und Fläsch stand die Predigt des «reinen» Evangeliums im Vordergrund. Das Evangelium drückte für die Reformierten nämlich den Willen Gottes aus, zeigte den Gläubigen den richtigen Weg und diente als Wegweiser für das Verhalten im Alltag. Sehr stark wurde auch die Aufsichtsfunktion des Pfarrers hervorgehoben. Dieser musste seine Gemeinde nicht nur unterrichten, sondern auch moralisch «führen». Darunter verstanden die Gläubigen die Ermahnung und die Bestrafung der Sünder, die privat zu rügen und vor der ganzen Gemeinde zu tadeln und zur Besserung aufzurufen waren. Durch die öffentliche Blossstellung der Sünder schaltete sich die Kirchgemeinde als Kontrollinstanz ein. Ein Sünder konnte den Zorn Gottes auf die Gemeinschaft lenken. Alle Mitglieder unterstanden deshalb der Pflicht der gegenseitigen Kontrolle, um nicht als Kollektiv die Huld Gottes zu verlieren. Eine Gemeinde, welche unwürdige Glieder zum Abendmahl zuliess, machte sich vor Gott strafbar. Aus diesem Grund war es wichtig, dass die Sünder öffentlich angezeigt wurden. Eine Privatsphäre im eigentlichen Sinne hat es folglich selbst in grösseren Siedlungen kaum gegeben. Das Tun und Lassen eines jeden Menschen war der moralischen Kontrolle seiner Mitbürger unterworfen¹⁹⁴. Dabei hatte der Pfarrer eine Vorbildfunktion. Er musste sich als erster richtig verhalten, wie es sein Amt verlangte.

Einen hohen Stellenwert nahm die Betreuung der Kranken und Sterbenden ein. Der Seelsorger musste sie besuchen und mit dem Gotteswort trösten. In den reformierten Gemeinden fiel die Spendung der Krankenkommunion und der Letzten Ölung natürlich weg; der Wunsch aber, das Wort Gottes auf der letzten Wegstrecke zu hören, blieb unverändert. Der Besuch der Kranken gehörte deshalb weiterhin zu den wichtigsten Aufgaben der Pfarrer, auch wenn die Pest und andere Seuchen ihr eigenes Leben bedrohten¹⁹⁵.

Die Reduzierung der Gottesdienste auf höchstens zwei Tage in der Woche hängt mit der Abschaffung der Messe zusammen. Wenn für die Katholiken die Eucharistiefeier das Kernstück des Glaubens bildet, so steht

¹⁹⁴ Zur Nachbarschaft als Lebensprinzip und christlicher Fokus vgl. H. R. SCHMIDT, *Dorf und Religion*, bes. S. 305ff.

¹⁹⁵ Vgl. auch QB, S. 355f.: die Bewohner von Rofels, Stürfis und Guscha verlangten vom Pfarrer von Maienfeld, dass er die Kranken tröstete und ermahnte sowie die Kinder taufte.

für die Reformierten die Verkündigung der Hl. Schrift im Zentrum. Dem Abendmahl kommt eine reine Erinnerungs-, nicht aber eine Erlösungsfunktion zu.

Die Verkündigung des Evangeliums wurde vermehrt auch in katholischen Gemeinden als eine Aufgabe des Seelsorgers aufgeführt. Die Nachbarn von Pigniu verlangten vom Pfarrer von Rueun, dass er bei ihnen nicht nur die Messe las, sondern auch das Wort Gottes predigte¹⁹⁶. Der Pfarrer von Müstair musste die Sakramente spenden, den Gottesdienst feiern, das Gotteswort verkünden und «in ander weg mit der seel sorg taugentlich vnnndt gewerttig sey»¹⁹⁷. Die Duviner wollten noch 1526 einen eigenen Pfarrer, der sie «mit messen predigen thouffen bichten vnd andere cristenliche ordnung» versah¹⁹⁸.

Bereits vor 1525 wurde in Ausnahmefällen von den Seelsorgern verlangt, dass sie predigten¹⁹⁹. Nach 1525 blieb diese Forderung jedoch selten unausgesprochen, was beweist, dass die Erneuerung des Glaubens auch Wunsch der Katholiken war.

Als neue Aufgabe der Pfarrer wird seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Schulunterricht erwähnt²⁰⁰. Der Prediger Thomas Zeutt musste die Jugend von Bergün, Stugl und Latsch vom 16. Oktober bis Anfang April unterrichten²⁰¹. Die Nachbarschaft Fläsch vereinbarte mit ihrem Seelsorger, dass er im Winter auch als Lehrer fungieren und die «jugend fleissig lehren läsen schreiben vnd jm kinderbricht vben» musste²⁰². Im Vertrag mit dem Pfarrer von Samedan, Johann Gaudenz Planta, wurde zwar die Zahl der Schüler und die entsprechende Entschädi-

¹⁹⁶ QB, S. 389f.

¹⁹⁷ QB, S. 299.

¹⁹⁸ QB, S. 207.

¹⁹⁹ Vgl. Teil 1, S. 41.

²⁰⁰ Es ist nicht auszuschliessen, dass der Seelsorger schon vor der Reformation für die Ausbildung der Dorfjugend zuständig war; diese Aufgabe wird jedoch in den untersuchten Quellen nirgends erwähnt. Sicher begünstigten der Humanismus und die Reformation die Entwicklung des Schulwesens, wie die Gründung zahlreicher Schulen nach 1525 beweist, vgl. C. BONORAND, Die Entwicklung des reformierten Bildungswesens in Graubünden zur Zeit der Reformation und Gegenreformation, Diss. Zürich, Thuisis 1949. Es mag deshalb kein Zufall sein, dass alle drei Verträge, welche die Unterrichtsaufgaben des Seelsorgers regeln, von reformierten Gemeinden aufgesetzt wurden.

²⁰¹ QB, S. 374.

²⁰² QB, S. 386.

gung festgelegt, nicht aber die Dauer des Schuljahres²⁰³. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Beschränkung der Schule auf die Wintermonate allgemein üblich war, da die Kinder im Sommer für landwirtschaftliche Arbeiten benötigt wurden.

Für den Unterricht brachte jeder Schüler in Fläsch und Bergün pro Tag ein Scheit Holz mit, um das Schulzimmer zu heizen. Als Entschädigung bekam der Pfarrer von Fläsch jede Woche einen Batzen, in Bergün jeden Monat zwei Kreuzer und in Samedan jeden Monat 16 Kreuzer von den Schülern, die Latein lernten, zwölf von den übrigen. Der Vertrag mit dem Pfarrer von Bergün hält auch fest, dass die Schüler Papier, Tinte, Federn und Bücher selber besorgen mussten²⁰⁴.

Für den Pfarrdienst erhielt der Prediger in Samedan 80 Gulden jährlich. Besser zahlten die Bergeller, welche ihrem Seelsorger ein jährliches Einkommen von 110 Gulden garantierten. Der Lohn des Pfarrers von Fläsch ist hingegen schwer eruiert. Die Kirchengenossen versprachen ihm, «alle die zinß, es seye an gelt korn oder weyn, so jm pfrundrodel verschriben vnd vergriffen sind», zu geben²⁰⁵. Für die Verwaltung der Pfründeinkünfte musste er einen Pfleger wählen und selber bezahlen, wenn aber jemand die geschuldete Abgabe verweigerte, dann war es Aufgabe der Geschworenen, die Zinse einzutreiben. Von der Pfarrgemeinde bekam er Haus, Hof und Krautgarten, zudem noch einige Wiesen und Äcker. Vom Bannwald stand ihm das Holz für seinen Bedarf zu und falls nötig noch ein Stück «vnfruchtbaren aichen zu zünen». Da er selber Nachbar von Fläsch war, genoss er alle Nachbarschaftsrechte; seine Mitbürger befreiten ihn jedoch von den «gmaind tagwen [= Frondienst] vnd beschwerden», d.h. von den Pflichten, die jeder Nachbar hatte²⁰⁶. Die Gemeinde verpflichtete sich auch, das Pfründhaus zu reparieren und auf eigene Kosten in gutem Stand zu halten²⁰⁷. Aufschlussreiches erfährt man aus einem *postscriptum*: Daniel Anhorn hatte von seiner Gemeinde ein zinsloses Darlehen erhalten, um sein Studium zu finanzieren. Er bat jedoch um Nachlass eines Teils der Summe, was ihm gewährt wurde²⁰⁸.

²⁰³ QB, S. 362.

²⁰⁴ QB, S. 375.

²⁰⁵ QB, S. 385.

²⁰⁶ Zu den Pflichten des Nachbarschaftsbürgers vgl. J. PUTZI, Bürgerrecht, S. 113ff.

²⁰⁷ QB, S. 386.

²⁰⁸ QB, S. 387.

Im Jahr 1530 schloss der Podestat des Bergells zusammen mit Vertretern von Ob- und Unterporta einen neuen Dienstvertrag mit dem Pfarrer Albertus de Andrianis²⁰⁹. Dieser war schon lange Pfarrer von St. Maria (Nossa Donna) in Castelmur gewesen²¹⁰, seine Pflichten wurden deshalb im neuen Vertrag nicht mehr detailliert aufgeführt, sondern pauschal als Pflicht, beide Gemeinden Ob- und Unterporta «æqualiter» zu versehen. Den Vertragspartnern ging es nämlich einzig darum, den Lohn des Seelsorgers neu festzulegen. So wurde beschlossen, dass Albertus de Andrianis 100 Rheinische Gulden jährlich bekam, welche teilweise aus verschiedenen Einkünften stammten, teilweise von beiden Gemeinden bar bezahlt wurden. Als Totenopfer konnte er neu für jeden Gläubigen, der nach dem Datum des Vertrags starb und über zwölf Jahre alt war, einen halben Gulden verlangen, gleich ob die Verwandten die Seelenmessen lesen liessen oder nicht. Gerade der Hinweis, dass die Seelenmessen in der Pfarrei nicht mehr die frühere Beliebtheit genossen, lässt auf die Verbreitung der Reformation im Tal schliessen. Der Pfarrer blieb – anders als die lebenslängliche Anstellung vorsah – nicht mehr lange im Amt, denn schon 1533 kam es zur Abstimmung, ob die Talschaft die Pfarrpfründe St. Maria in Castelmur abschaffen wollte²¹¹. Aus der Kirche St. Maria wurden erst um 1550 die Bilder entfernt, doch schon seit Jahren zelebrierte man dort die Messe nicht mehr²¹². Albertus de Andrianis war der letzte katholische Pfarrer des Bergells.

²⁰⁹ QB, Dok. 100. Für weitere Verträge mit Priestern siehe StAGR, B 172, Nr. 626, S. 518 (Vertrag der Nachbarschaft Sils i.E. mit dem Pfarrer Georgius de Burbio vom 28. März 1535), und Nr. 658, S. 559 (Bestimmungen über die Amtsführung des Priesters in Silvaplana vom 21. August 1528).

²¹⁰ RLH, fol. 37.

²¹¹ GerichtsA Obporta (Vicosoprano), Urk. Nr. 112, vgl. E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 382f.

²¹² E. CAMENISCH, Reformationsgeschichte, S. 390. Als letztes Dorf im Bergell trat Soglio zur Reformation über. Dort hatte die Familie von Salis die Einführung des neuen Glaubens lange bekämpft. Erst Anfang Januar 1553 schrieb der Reformator des Bergells, Pier Paolo Vergerio, an Bullinger: «Est in Prægallia oppidum, cui nomen Solium, ubi multi potentes papistæ habitant. Sed Deus fuit potentior, nam ante octo dies fuit inde exturbata missa», BK I, Nr. 199, S. 279.

2.5. Gerichtsbarkeit

Schon vor der Inkraftsetzung der Ilanzer Artikel hatten einzelne Gemeinden versucht, den Zuständigkeitsbereich der eigenen Gerichte auf Kosten der geistlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern²¹³, erst aber die Ilanzer Artikel bewirkten die Ausschaltung des geistlichen Gerichts auf dem ganzen Territorium der Drei Bünde. Formell hoben zwar die Artikel den geistlichen Gerichtsstand in Chur nicht auf, sie erklärten ihn sogar explizit für Ehesachen und kirchliche Einkünfte weiterhin für zuständig, faktisch aber brach die kirchliche Rechtsprechung mit dem Machtverlust des Bischofs von Chur und seiner Aberkennung als Landesherrn zusammen. So kamen auch die genannten Bereiche unter den weltlichen Gerichtsstab.

Sowohl die Bünde als auch die Gerichtsgemeinden erliessen eherechtliche Satzungen entweder als Bestandteil der Landbücher oder als getrennte Eheordnungen. Der Obere Bund befasste sich schon 1529 mit dem Eherecht, 1533 erliess der Zehngerichtenbund Ehestatuten und vom 17. April 1537 datieren die Eheartikel der Drei Bünde²¹⁴. Eine weitere Kodifikation erfolgte durch die Gemeinden selber²¹⁵. Die Übernahme von Kompetenzen, die jahrhundertlang der Kirche zugestanden hatten, vollzog sich nicht überall gleich rasch und nach dem gleichen Muster; die Verlagerung der Ehegerichtsbarkeit auf die weltlichen Gerichte fand jedoch auch in katholischen Gemeinden statt. Die Konfession spielte dabei, obschon religiöse Gründe im Machtkampf gegen den Bischof unverkennbar sind, nur eine untergeordnete Rolle²¹⁶.

Bereits L. R. von Salis stellte fest, dass es in dieser Hinsicht keinen Unterschied zwischen katholischen und reformierten Gemeinden gab, da die einen wie die anderen besagte «Neuerung» einführten²¹⁷. Zu denselben Resultaten kam H. De Giacomi in seiner Untersuchung über das Ehe-

²¹³ Vgl. Teil 1, Kap. 4.5.

²¹⁴ WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, Oberer Bund, S. 54f., Zehngerichtenbund, S. 34ff.; JM II, Nr. 205, S. 188–190.

²¹⁵ Vgl. die Übersicht in H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 18ff.

²¹⁶ Zur Ablösung der geistlichen durch die weltliche Gerichtsbarkeit siehe L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 1ff.; H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 4ff.

²¹⁷ L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 2, vgl. auch S. 6.

schliessungsrecht in Graubünden²¹⁸. Bekannt war beispielsweise, dass die katholische Gemeinde Obervaz am 28. Februar 1569 eine Eheordnung in 15 Artikeln erliess²¹⁹. Man war dennoch der Meinung, dass einige katholische Gebiete, wie z.B. das Hochgericht Misox, an der geistlichen Rechtsprechung festhielten²²⁰. Doch anhand zweier neu entdeckter Gerichtsurteile hat P. Caroni für das Misox diese Annahme widerlegt. Im Jahr 1564 urteilte nämlich das Gericht des *Vicario*, also das ordentliche Zivilgericht, über Ehefälle²²¹. Die Verlagerung der Ehegerichtsbarkeit auf die weltlichen Gerichte scheint damit in den Drei Bünden überall vollzogen worden zu sein²²².

In Ehesachen urteilten hauptsächlich die bereits bestehenden Zivilgerichte, es bildeten sich aber auch besondere Ehegerichte. Im Oberen Bund fungierten die Zivilgerichte als Ehegerichte, und die Urteile konnten wie gewöhnliche Rechtssprüche an das Bundesgericht weitergezogen werden²²³. Im Gotteshausbund sah die Situation anders aus, denn innerhalb der Gerichtsgemeinden war die Zivilgerichtsbarkeit z.T. auf kleinere Gerichtsbezirke übertragen worden. Die Kompetenzen dieser kleineren Gerichte blieben dennoch beschränkt, so dass wichtigere Fälle immer noch vor die Gerichtsgemeinde kamen. Fast überall übernahm der Landammann (Vorsitzender des Kriminalgerichts) die Funktion des Eherichters. Dort jedoch, wo der Kriminalrichter nicht von den Gerichtsgenossen gewählt, sondern von der Herrschaft eingesetzt wurde, amtierte der Vorsitzende des Zivilgerichts als Eherichter²²⁴. In den Acht Gerichten setzte die Herrschaft

²¹⁸ H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 8: «Wichtig [...] ist besonders die Tatsache [...], [...] daß nicht nur etwa reformierte Gerichtsgemeinden, sondern auch die meisten katholischen Gerichte die weltliche Ehegerichtsbarkeit einführen.»

²¹⁹ Vgl. L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 20; J. J. SIMONET, Obervazer Eherecht im 16. Jahrhundert, in: BM 1921, S. 108–113.

²²⁰ H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 8.

²²¹ P. CARONI, Betrachtungen.

²²² Das Oberengadin hielt noch lange an der kirchlichen Rechtsprechung fest. Dort fungierte bis in die 70er Jahre des 16. Jahrhunderts ein bischöflicher Vikar als Eherichter, bis ein weltliches Ehegericht seine Funktion übernahm, vgl. L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 5f.; H. DE GIACOMI, Das Eheschliessungsrecht, S. 7. Die Tatsache, dass keine Dokumente des bischöflichen Chorgerichts von 1526 bis in die 20er Jahre des 17. Jahrhunderts vorliegen, untermauert die Annahme, dass das geistliche Gericht in Chur in dieser Zeitspanne vollständig ausgeschaltet wurde.

²²³ L. R. VON SALIS, Eherecht, S. 6f.

²²⁴ Ebd., S. 7f.

Österreich mit oder ohne Mitsprache der Gerichtsgenossen den Landammann als Vorsitzenden des Zivilgerichts ein. Nur Davos, Inner-Belfort und Langwies hatten das Recht, den Ammann frei zu wählen. Auch die Kriminalgerichtsbarkeit stand Österreich zu. Deshalb wurde hier die Zuständigkeit für Ehesachen weder dem Zivil- noch dem Kriminalrichter übertragen, sondern man schuf ein eigenes Ehegericht, das völlig unabhängig von der Herrschaft durch die Gerichtsgenossen besetzt wurde²²⁵.

Abgesehen von den Ehefällen urteilten die weltlichen Gerichte auch über Zehnten und Kirchengut. Diese Aussage durch Belege abzustützen, hiesse die Ausführungen über die Ablösung des Zehnten und die Rückforderung des für die Errichtung von Seelenmessen gestifteten Kapitals zu wiederholen²²⁶. An dieser Stelle sei deshalb nur noch eine Bemerkung erlaubt: Die Ilanzer Artikel von 1526 trafen Bestimmungen über Bereiche, für die noch 1524 das geistliche Gericht für zuständig erklärt worden war, wie z.B. Stiftungen, Zinse und Zehnten. Hätte das geistliche Gericht darüber entscheiden müssen, wäre es unvermeidlich in Konflikt mit den Bundesgesetzen gekommen, denn für die kirchliche Rechtsprechung war das kanonische Recht massgeblich. Das geistliche Gericht hätte nie die Aufhebung des kleinen Zehnten und der Seelenmessen erlauben können. Mit dem Erlass des zweiten Ilanzer Artikelbriefs setzten also die Drei Bünde das geistliche Gericht faktisch ausserstande, solche Fälle zu behandeln, obwohl sie die Institution *de iure* weiter bestehen liessen²²⁷.

2.6. Teilung der Pfarreien

Neben der Ehegerichtsbarkeit und der Zuständigkeit für Fälle, welche das Kirchenvermögen betrafen, ging dem Bischof von Chur ein zusätzlicher Bereich verloren. Jede Veränderung eines Kirchenamtes konnte nach kanonischem Recht nur dann erfolgen, wenn der Diözesanbischof einwilligte. Die Gewalt, eine Pfarrei zu teilen, stand also, ausser dem Papst, nur dem Bischof zu. Genau das sollte sich nach 1525 ändern. Die weltlichen Gerichte begannen eigenmächtig, Pfarreidismembrationen anzuordnen.

²²⁵ Ebd., S. 9f.

²²⁶ Vgl. Teil 2, Kap. 2.1. und 2.2.

²²⁷ Ebd., S. 5.

Über die Teilung der Pfarreien entschieden in einer ersten Phase (1526–1528) grundsätzlich Bundesgerichte, d.h. das Gericht der Fünfzehn im Grauen Bund oder bestimmte Sondergerichte, die vom Gotteshausbund oder von den Drei Bünden bestellt wurden²²⁸. Nach 1528 kamen die Separationsfälle meistens vor die Gemeindegerichte.

Die von den Ilanzer Artikeln sanktionierte freie Pfarrwahl förderte die weitere Dezentralisierung der Seelsorge. Jede Dorfgemeinde, die es sich finanziell leisten konnte, wünschte sich einen eigenen Seelsorger, um eine unabhängige Kirchgemeinde zu werden. Die Einführung der Reformation beschleunigte diesen Prozess: Da jedes Dorf selber seine Konfession bestimmen konnte, kam es in konfessionell gemischten Gerichten zur Gründung neuer Kirchgemeinden, sei es, dass sich das Pfarrdorf für den neuen Glauben entschied, während eine oder mehrere Filialgemeinden katholisch blieben, sei es, dass eine Filialgemeinde reformiert wurde, während das Pfarrdorf katholisch blieb. Unter diesen Umständen konnten die alten Pfarreiverbände nicht mehr zusammenhalten, die konfessionellen Unterschiede verunmöglichten nämlich die Betreuung durch einen einzigen Pfarrer. Verfügte ein Dorf allein nicht über die Möglichkeit, einen eigenen Seelsorger zu unterhalten, tat es sich mit anderen Siedlungen zusammen, welche der gleichen Konfession angehörten. Es kam vor, dass eine Nachbarschaft der Konfession wegen aus dem alten Pfarrverband austrat und eine neue Verbindung mit einem anderen Pfarrdorf einging, wo ein Seelsorger derselben Religion amtierte. Die Verbreitung des neuen Glaubens verstärkte also die Konflikte und bewirkte grosse Veränderungen der bestehenden Pfarreiverhältnisse.

2.6.1. Separationen zwischen 1526–1528

Eine erste Welle von Separationsanträgen erfolgte unmittelbar nach der Verabschiedung der Ilanzer Artikel. Die Gesetze der Drei Bünde erlaubten jeder Kirchgemeinde, einen eigenen Seelsorger anzustellen, ohne dass ein vom kanonischen Recht anerkannter Grund für die Dismembration der Pfarrei vorliegen musste. Die weltlichen Gerichte, vor welche die Fälle

²²⁸ Zwischen 1526 und 1528 kamen elf Separationen zustande, die urkundlich belegt sind, vgl. S. 243–244.

kamen, urteilten nämlich nicht mehr nach kirchlichem, sondern nach dem in den Drei Bünden geltenden Recht. Nur zwei von zwölf Dismembrationen wurden beim Bischof beantragt und vom Generalvikar des Bischofs Paul Ziegler bewilligt: 1527 erhielt Madulain alle Pfarrechte im Einverständnis mit dem Pfarrer von Zuoz und den Bewohnern des Pfarrdorfes²²⁹. Ein Jahr später, am 9. Juni 1528, trennte der Generalvikar von Chur auf Begehren der Bewohner von Surcasti, Camuns und Tersnaus die Kirche St. Laurenz in Surcasti von der Pfarrei St. Vinzenz in Vella²³⁰. Da die sieben Höfe zu St. Martin in der Separationsurkunde nicht erwähnt, doch seit diesem Datum vom Pfarrer von Surcasti betreut wurden, verlangten sie am 10. Juni 1573 von den übrigen Pfarrgenossen eine Bestätigung, dass auch sie zur Kirchgemeinde Surcasti gehörten²³¹.

Alle anderen Pfarreitrennungen wurden durch weltliche Gerichte verordnet, mit Ausnahme von Says, das die kirchliche Unabhängigkeit auf gütlichem Weg dank eines Abkommens mit dem Patronatsherrn der Pfarrei Felsberg erlangte²³². Im Jahr 1526 wurden fünf Separationen vollzogen. Das Appellationsgericht des Grauen Bundes trennte Luven von der Pfarrei Ilanz, Duvin von Pleif, Siat von Ruschein und Andiastr von Waltenburg²³³. Ein von den Drei Bünden bestelltes Gericht sprach am 26. Mai 1526 die Trennung der Kirche Brienz von der Pfarrei Lantsch aus²³⁴. Im Jahr 1527 wurden Celerina und Bever von der Pfarrei Samedan separiert, während Sufers, Splügen und Rheinwald von einem Gericht der Drei Bünde anerkennen liessen, dass sie zwar rechtlich noch zur Pfarrei Schams gehörten, seit Jahren aber *de facto* durch die Anstellung eigener Priester unabhängig geworden waren²³⁵. Für das Jahr 1528 ist einzig die Separation der drei Nachbarschaften Lohn, Mathon und Wergenstein überliefert: Am 1. April dieses Jahres bewilligte der Ammann von Thusis die Gründung einer neuen Pfarrei am Schamserberg²³⁶.

²²⁹ DG III, S. 650.

²³⁰ QB, Dok. 96.

²³¹ QB, Dok. 158.

²³² QB, Dok. 90.

²³³ QB, Dok. 83, 84, 86, 88.

²³⁴ QB, Dok. 85.

²³⁵ Vgl. O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, Nr. 10 und 11.

²³⁶ QB, Dok. 94.

Der Grund, warum die Nachbarschaften ihr Anliegen teilweise vor den Generalvikar, des öfteren aber vor weltliche Gerichte brachten, war nicht notwendigerweise konfessioneller Natur. Madulain und Surcasti, die sich an den Bischof wandten, waren selbstverständlich katholisch, katholisch waren aber auch Duvin, Brienz, Siat, Andiast, Says, Bever, Celerina und vermutlich Zillis²³⁷. Dass Celerina und Bever ein weltliches Gericht vorzogen, lässt sich so erklären: Der Generalvikar von Chur hatte jüngst auf Klage von Samedan die Bewohner der beiden Filialdörfer zu einer Butterabgabe an die Pfarrkirche verpflichtet, die sie aber verweigerten, weil sie in ihren Dörfern selber alle Sakramentsrechte besaßen²³⁸. Vor dem Generalvikar hätten Celerina und Bever deshalb geringere Chancen gehabt, ihre Klage durchzusetzen. Das Gericht des Gotteshausbundes urteilte hingegen am Tag der Trennung über dieselbe Angelegenheit und kassierte den vorgegangenen Spruch des geistlichen Gerichts von Chur²³⁹. Gute Gründe, die Separation beim Oberen Bund anstatt beim Bischof zu beantragen, hatte auch die Nachbarschaft Luven. 35 Jahre zuvor, nämlich am 6. Juli 1491, hatten der Domdekan von Chur und der Generalvikar des Bischofs Ortlieb das Gesuch der Luvener um Trennung von der Pfarrei Ilanz abgelehnt²⁴⁰.

Es waren also keineswegs nur die reformierten Gemeinden, welche an die weltlichen Gerichte gelangten. Katholische Kirchgemeinden scheuten sich nicht, den Bischof zu übergehen und sich an weltliche Gerichte zu wenden. Dies geschah um so eher, als sich die Antragsteller vor dem geistlichen Richter geringere Erfolgchancen ausrechneten, da die vorgebrachten Gründe für eine Teilung nach kanonischem Recht nicht ausgereicht hätten.

Auffallend ist, dass die katholischen Pfarrer die Autorität der weltlichen Gerichte in Religionssachen generell anerkannten. Einzig der Pfarrer von Lantsch bestritt die Kompetenz des Gerichts der Drei Bünde, indem er

²³⁷ Die Ablösung von Splügen, Sufers und Rheinwald von der Pfarrei Zillis im Jahr 1527 fand auf Klage der Vertreter der Pfarrkirche St. Martin in Zillis statt. Wann Zillis sich genau der Reformation anschloss, ist nicht bekannt, es muss aber in den 1530er Jahren geschehen sein, vgl. E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 330ff.

²³⁸ Vgl. GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 28, dazu O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 261f., Anm. 1.

²³⁹ GA Celerina/Schlarigna, Urk. Nr. 28.

²⁴⁰ QB, Dok. 48.

seine Antwort auf die Klage verweigerte mit der Begründung, «es sy ain sach, die ainem gaistlichen richter zů gehöre, dartzů habe er sinem obren ain ayd gethon, sin leben lang die pfarr vff zů enthalten in wyß vnd gestalt, wie er sy erfunden hat, vnd wår wider sin gelüpt vnd aid vnd wider gott vnd sin gewißne»²⁴¹. Entscheidend war vermutlich, von wem der Pfarrer gewählt worden war und ob die restliche Pfarrgemeinde der Separation zustimmte. Wenn der Kirchensatz den Pfarrgenossen zustand, dann vertrat der Pfarrer die Interessen derer und weniger die des Bischofs oder der Herrschaft. In Lantsch muss die Pfarrgemeinde weniger Einfluss auf die Besetzung der Pfarrfründe ausgeübt haben, denn sie erklärte sich im Gegensatz zum Pfarrer mit der Teilung der Pfarrei einverstanden, statt mit dem Pfarrer gegen Brienz zusammenzuspannen. Der Pfarrer von Waltensburg war hingegen, wie aus dem Verhandlungsprotokoll hervorgeht, von den Pfarrgenossen selber gewählt worden²⁴²; es ist deshalb verständlich, dass die Nachbarschaft Waltensburg auf seiner Seite als beklagte Partei erscheint.

2.6.1.1. Argumente der Antragsteller

Im Jahr 1526 reichte Luven vor dem Grauen Bund Klage gegen Ilanz ein und verlangte die Teilung der Pfarrei. Der Pfarrer – so die Begründung – wohne schon lange nicht mehr bei der Pfarrkirche St. Martin ob Ilanz, sondern habe sein Haus in Ilanz selber, weshalb er für sie nur schwer zu erreichen sei, wenn sie ihn benötigten. Auch sei der Weg beschwerlich, und sie hätten «alt lüth, schwangere weiber», die nicht imstande seien, in die Pfarrkirche zu gehen. Zudem sei «viel volckhs» zu versehen, deshalb hätten sie lieber einen eigenen Pfarrer, «der bey ihnen sitze, sie treulich versehe, darmit niemand versäumt werde, und ihnen zu weltsch predige, dann zu Jlantz predige mann vast in teütsch»²⁴³.

Hinsichtlich der Begründung, welche die Kläger ins Feld führten, unterscheidet sich der Antrag der Luvener kaum von jenen aus der Zeit vor

²⁴¹ QB, S. 209f.

²⁴² Vgl. QB, S. 215.

²⁴³ QB, S. 203f. 1533 beklagte sich auch Flond darüber, dass der Pfarrer nicht mehr bei der Kirche St. Martin ob Ilanz, sondern in Ilanz selber wohnte, vgl. QB, Dok. 110 und 111.

1525. Dasselbe gilt für die Mehrheit der Gesuche zwischen 1526 und 1528. Die Filialgemeinden stützten nämlich ihre Forderung nach einem eigenen Pfarrer weiterhin mit dem Argument, welches das kanonische Recht als berechtigt für eine Teilung der Pfarrei anerkannte: die Seelsorge sei gefährdet, da die schlechten Wege und die Distanz von der Pfarrkirche eine ordentliche Betreuung verhinderten. So beklagten sich die Bewohner von Duvin vor dem Gericht des Grauen Bundes, sie seien «beschwert [...], gen Pleff [= Pleif, wo die alte Pfarrkirche des Lugnez steht] allzytt vnd jn alweg zů gan, wan es vast ein wytten schweren weg sy sorgklich von rify wasser vnd ander treffenliche beschwernus, darmit alt krangk lütt tragent wybren jüng lütt vnd solich stras von schneß vnd ander vngewytter halben nit bruchen noch varren mögen, des halben ettwan lütt versumbt worden syen vnd noch versumbt werden möchten»²⁴⁴. Ähnlich tönte die Begründung der Briener: sie wünschten sich einen eigenen Seelsorger, «dann es sy ain grosse wytte von ainandren vnd müge man zů winter tzyt nit zůsammen kommen grosses vngewitters halb»²⁴⁵, während die Bewohner von Siat vorbrachten, dass sie wegen der «straßen, töblren, lewinen, schneß halben, ruffinen und deroglichen» den Pfarrer nicht erreichen konnten, «wen es libs nott tetty»²⁴⁶.

Bei ihrer Argumentation erinnerten die Antragsteller daran, dass diese Schwierigkeiten sie schon im Laufe des 15. Jahrhunderts veranlasst hätten, eigene Kapellen zu bauen und Ewige Messen zu stiften. Dem geistlichen Richter bedeutete eine solche Aussage Beweis genug, dass in der Tat eine Notsituation bestand, denn sonst hätte der Bischof damals die Erlaubnis zur Errichtung einer eigenen Kaplanei nicht gegeben. Eine Ablehnung des Antrags hätte deshalb im Widerspruch zu dem vom Bischof getroffenen Entscheid gestanden. Vor einem weltlichen Gericht erhielt diese Aussage natürlich einen anderen Stellenwert. Sie scheint jedoch nicht weniger überzeugt zu haben. Das Bestehen einer Pfründe im Dorf sprach für die Ernsthaftigkeit der Absichten. Der Richter konnte davon ausgehen, dass die Trennung kein Vorwand war, um von den Verpflichtungen gegenüber der Pfarrkirche befreit zu werden, sondern ein reales Bedürfnis der Gemeinde nach einer besseren Seelsorge.

²⁴⁴ QB, S. 207.

²⁴⁵ QB, S. 209.

²⁴⁶ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 258.

Da die Ilanzer Artikel eine «zimliche und erliche narung» für die Pfarrer vorschrieben²⁴⁷, bemühten sich jene Dörfer, welche die Abkürzung verlangten, den Nachweis zu erbringen, dass sie ohne weiteres imstande waren, den Pfarrer angemessen zu entlönnen.

Die Luvener erklärten sich bereit, den Pfarrer «ehrlich» zu besolden²⁴⁸. Die Bewohner von Duvin argumentierten vor Gericht, «so sy ein lantschafft Lugnitz woll so groß vnd woll mügen, das sy einen eygnen pfarrer haben vnd ernerer mögen one sy. Des glichen wöllen sy ouch jren eygnen pfarrer haben, dem ein erlich narung vnd vs komen geben vnd besolden nach jn hallt der nüwen artiklen»²⁴⁹. Auch die Leute von Siat unterliessen es nicht zu erwähnen, dass die Teilung finanziell kein Problem darstellte. Sie behaupteten: «Fürer [= früher] so syen die von Rüschein und Ladür sust ein erliche große pfarr, mögen irn priestrenn woll verlegen und im gnug geben», und setzten gleich fort, «das wöllen sy ouch thun, wie die artiklen in halten und us wysen»²⁵⁰.

Von kleinen Abweichungen abgesehen, bleibt das traditionelle Argumentationsmuster also in dieser ersten Phase grundsätzlich erhalten. Neu hingegen ist das Argument des Sprachunterschieds: Die Luvener wünschten sich die Predigt in romanischer Sprache und nicht wie in Ilanz, wo deutsch gepredigt wurde. Dasselbe gilt für die Bewohner von Andiaast, die zur Pfarrei Waltensburg gehörten, wo der Pfarrer deutsch sprach. Andere Teilungen hätten bereits stattgefunden – argumentierten die Vertreter von Andiaast –, damit die Filialgemeinden einen eigenen Seelsorger anstellen konnten, «der jnen das gotz wortt nach jr sprach für halty». Mit dieser Tatsache konfrontiert, konnte das Gericht des Grauen Bundes, welches über die Separation der Kaplanei Andiaast von der Pfarrei Waltensburg entschied, nicht übersehen, dass andere Gerichte dem Wunsch der Pfarrgenossen, das Wort Gottes in der eigenen Sprache zu hören, stattgegeben hatten. Bemerkenswert ist, dass Sprachprobleme vor 1525 in den Separationsanträgen nie erwähnt wurden, obwohl anzunehmen ist, dass schon damals Grund zur Unzufriedenheit bestand.

²⁴⁷ C. JECKLIN, Urkunden, S. 92f.

²⁴⁸ QB, S. 204.

²⁴⁹ QB, S. 207.

²⁵⁰ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 259.

Die Akzentuierung der Sprachunterschiede steht vermutlich im Zusammenhang mit der neuen Bedeutung der Volkssprache in der Liturgie. Die Reformation bekämpfte den Gebrauch des Lateinischen im Gottesdienst. Der Kampf gegen die Messe und die katholische Lehre wandte sich auch gegen die Kirchensprache, die den Gläubigen fremd geworden war. Der von den Kirchgemeinden Luven und Andiastr geäußerte Wunsch, die Predigt in ihrer Sprache zu hören, könnte deshalb auf die Rezeption reformatorischen Gedankenguts durch das Volk hinweisen. Während die Luvener in dieser Zeit sich mit grosser Wahrscheinlichkeit schon für den neuen Glauben entschieden hatten, waren die Andiastrer katholisch geblieben. Unabhängig von der Konfession kam der Sprache eine grössere Bedeutung zu. Verstand die Kirchgemeinde ihren Seelsorger nicht, so war eine wichtige Bedingung nicht erfüllt: Die Botschaft fiel ins Leere.

Die Analyse der Trennungsgesuche lässt den Eindruck aufkommen, dass das reformatorische Gedankengut breit aufgenommen worden war, und zwar auch von den katholischen Gemeinden. Feststellbar sind nämlich gewisse Veränderungen in der religiösen Einstellung der Altgläubigen. Vor 1525 bildete das Sterben ohne Sakramente die Hauptsorge jedes guten Christen. In den Suppliken an den Papst und in den von den Bewohnern der Filialdörfer geführten Prozessen gegen den Pfarrer und die Stammgemeinde steht immer die ungenügende sakramentale Versorgung im Zentrum: Die Kinder würden ohne Taufe sterben, die Sterbenden würden weder die Beichte noch die Letzte Ölung empfangen. In den späteren Separationsanträgen fehlt diese Gewichtung des Sakramentalen. Die Andiastrer klagten, dass sie «meß vnd gotz wort versumen»²⁵¹, die Bewohner von Siat, dass sie «meß und cristenliche ordnung versumen, das doch inen ein groß beschwernus sy»²⁵², die Duviner erwähnten nur, dass «lütt versumt worden syen vnd noch versumt werden möchten»²⁵³. Einzig die Briener sagten aus, dass «etlich personen versumt syent an den sacramenten»²⁵⁴. Die katholischen Gemeinden beteuerten zwar, dass ihnen die Sakramente wichtig seien, der Pfarrer müsse sie versehen «mit messen, predigen,

²⁵¹ QB, S. 214.

²⁵² O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 259.

²⁵³ QB, S. 207.

²⁵⁴ QB, S. 210.

bichten, thouffen und andere cristenliche ordnung»²⁵⁵, aber die Sterbesakramente werden in keinem einzigen Fall erwähnt.

Wenn man aus diesen vor Gericht gemachten Aussagen überhaupt Schlüsse auf die religiöse Einstellung der Gläubigen ziehen darf, so muss man von einem partiellen Mentalitätswandel ausgehen, denn die Akzentverschiebung ist auffallend. Die Aussagen in den Gerichtsverfahren und in den Stiftungsurkunden sind die einzigen Selbstzeugnisse der Kirchgemeinden aus jener Zeit.

Von allen Filialgemeinden, die zwischen 1526 und 1528 die Teilung der Pfarrei verlangten, wagten nur die Bewohner des äusseren Rheinwalds den Bruch mit der Tradition. Sie versuchten nicht, sich mit den traditionellen Argumenten zu rechtfertigen, sondern bestanden auf der Abtrennung von der Pfarrei Schams, weil ihnen das Recht, einen eigenen Pfarrer anzustellen, von den Ilanzer Artikeln gewährt worden sei: «die artickell vermögen, das jede gemeint gwalt habe, ein pfarrer zu setzen und entsetzen, wen sy güt bedungkt, dem wöllen sy gleben und ir güt daranstrecken, darmit sy versehen werden»²⁵⁶. Aus dem freien Pfarrwahlrecht leiteten sie das Selbstbestimmungsrecht jeder Gemeinde in Religionsachen ab. Sie interpretierten die Artikel in dem Sinn, dass jede Gemeinde frei über ihre kirchlichen Angelegenheiten entscheiden könne. Sie waren deshalb der alten Verpflichtung enthoben, denn sie hatten schon seit Jahren eigene Geistliche angestellt und nahmen die Dienste des Pfarrers nicht mehr in Anspruch. Aus diesem Grund schuldeten sie weder ihm noch der Kirche in Zillis etwas. Das Gerichtsurteil bestätigte diese Auffassung.

Gestützt auf die Ilanzer Artikel fühlten sich auch die Bewohner von SAYS berechtigt, die Unabhängigkeit ihrer Kirche von der Pfarrei Felsberg zu verlangen. Mit ihrer Forderung stiessen sie, was eher eine Ausnahme darstellt, auf offene Ohren. Die Pfarrgemeinde Felsberg und der Patronatsherr der Pfarrei, Hans von Marmels, erklärten sich mit der Teilung einverstanden. Am 27. Dezember 1526 bewilligten sie, dass ihre alten Kirchengenossen «sich nun hierfür mügend versehen, wo sy welend»²⁵⁷. Das von den Ilanzer Artikeln sanktionierte freie Pfarrwahlrecht wurde auch hier als Möglichkeit interpretiert, alte Bindungen zu lösen und einen eige-

²⁵⁵ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 258, vgl. auch QB, S. 207.

²⁵⁶ O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 265.

²⁵⁷ QB, S. 218.

nen Seelsorger anzustellen²⁵⁸. Für die Ablösung der Pfarrechte von Felsberg zahlte die Filialgemeinde zehn Gulden.

Dieser Fall zeigt konkret, was Pfarrgenossen mittels der Ilanzer Artikel erreichen konnten. Die freie Pfarrwahl berechtigte sie, sich als Kirchgemeinde zu behaupten. Jedes Dorf konnte frei entscheiden, ob es im alten Pfarrsprengel bleiben oder selber einen Priester oder Prädikanten anstellen wollte. Die Zugehörigkeit zu einer Pfarrkirche stellte keinen Zwang mehr dar, sondern war Ergebnis eines Konsenses²⁵⁹. Es war durchaus möglich und geschah in der Praxis auch, meistens aus Konfessionsgründen, dass eine Nachbarschaft die Verbindung mit der alten Pfarrei auflöste und sich mit einer neuen zusammenschloss.

2.6.1.2. Gegenargumente der Stammpfarreien

Wenn nach 1525 die Separationsanträge vor weltliche Gerichte kamen, hing dies nicht damit zusammen, dass die Gerichte der Drei Bünde oder der Gemeinden sich das ausschliessliche Recht vorbehielten, über die Teilung der Pfarreien zu entscheiden. Der Grund liegt vielmehr darin, dass die Forderungen der Filialgemeinden nach Trennung der Pfarrei einen Streit mit dem Pfarrer und den anderen Pfarrgenossen auslösten, wenn sich diese der Teilung widersetzen. Konnten die Differenzen nicht gütlich beigelegt werden, kam die Angelegenheit vor Gericht.

Die Erfolgchancen jener, welche die Trennung zu verhindern suchten, waren jedoch gering. Da die Gegenpartei die Teilung nicht mehr mit den Argumenten des Kirchenrechts rechtfertigen musste, sondern sich auf die in den Ilanzer Artikeln postulierte Entscheidungsfreiheit in Religionssachen berufen konnte, stand der Teilung im Grunde genommen nichts im Wege. Nur die Bedingungen, nach denen sie zu vollziehen war, blieben

²⁵⁸ «Vnnd aber vff sölchs vnser herren von Dryen Punten in jeren articklen vff gricht vnd beschlossen jndem, dz nun hinfür die zů gewanten zum tail, so villicht also vß wendig den gemainden den pfarren zů gehört habend, ledig geben vnnd zum tail gefryt [...]», QB, S. 217.

²⁵⁹ Die Nachbarn von Flerden und Urmein klagten 1541 vor Gericht, dass der Pfarrer von Portein sie nicht mehr wie früher betreute und dass ihre Kirche deshalb «gar ein ödy vnd wüsti worden». Sie erklärten sich bereit, weiterhin in der Pfarrei zu bleiben, aber nur wenn der Pfarrer seiner alten Verpflichtung ihnen gegenüber nachkam, QB, Dok. 127.

noch auszuhandeln. Denn das Gericht musste abklären, ob die Filialgemeinde imstande war, einen eigenen Seelsorger zu unterhalten und ob die im alten Pfarrverband verbleibenden Pfarrgenossen über genügend Mittel verfügten, um den Pfarrer zu bezahlen. Es wundert deshalb keineswegs, dass allen Gesuchen entsprochen wurde und dass die Argumente gegen die Separation vor allem finanzieller Natur waren. Die Teilung liesse die Kosten für die Seelsorge steigen, wurde ausgeführt. Jeder müsse mehr zahlen, und dies würde die Ärmern zusätzlich belasten; sogar die Existenz der Pfarrfründe stehe auf dem Spiel. Eine Trennung sei deshalb kaum zu verantworten.

Die Vertreter von Ilanz, Flond und Strada machten gegen die Ansprüche der Luvener geltend: «solte mann aus einer jeglichen kirchen ein pfarr machen, so wurden armm leüth vast beschwärdt, desß sie doch nit hoffent»²⁶⁰. Dies wiederholten auch die Flonder, als sie selber das Wort ergriffen: sollten sich die Luvener trennen, «so wurde die pfarr gantz beraubt vnd der gottesdienst geminderet»²⁶¹.

Der Pfarrer Dietrich und die Nachbarn von Waltensburg wiesen die Klage der Andiaster auf ungenügende Betreuung zurück, sie «wüssen nit, das ymandt vtzitt versumbt syge». Die Bewohner von Waltensburg und Andiastr hätten den Pfarrer gemeinsam gewählt und bezahlt, «vnd wen sy von ein andren entscheiden werden solten, so hetten beyd theyll vyll zü wenig güt, ein jeder sin priester zü besolden, dan jr pfar hette wenig ob zwentzig Rinsch guldin vnd wurde der arm huß man vast beschwert»²⁶². Die Waltensburger beriefen sich hiermit auf die getroffenen Abmachungen. Die Andiaster seien verpflichtet, ihren Teil an die Seelsorgekosten zu tragen, weil der Pfarrer von beiden Nachbarschaften angestellt worden sei. Das Begehren nach Separation gleiche einem Vertragsbruch, denn damit hielten sich die Andiaster nicht an die Vereinbarung. Der Pfarrer rief seinerseits in Erinnerung, dass «beid theyll jne vff genomen vnd verheisen haben, by allen jren pferlichen rechten [...] beliben lassen, darumb er ein ander pfründt vff geben hab vnd da hin zogen sy»²⁶³. Unter den Vorwürfen mischte sich Bitterkeit: Sie hätten ihn als Pfarrer angestellt und sich

²⁶⁰ QB, S. 204f.

²⁶¹ QB, S. 205.

²⁶² QB, S. 215.

²⁶³ Ebd.

dabei zu bestimmten Leistungen verpflichtet, weshalb er sich für diese anstatt für eine andere Pfründe entschieden habe.

Auf die Klage der Filialgemeinde Siat erwiderte der Pfarrer von Ruschein, die Siater und die anderen Pfarrgenossen hätten ihn «alls ein kilchern erwöllt und uff genomen. Da hab er inen ouch müsien verheisen, sy zu versorgen nach notturfft, wie er das untzhär thon habe und müste loben, der pfarr alle ire recht zu behalten, [...] und solte es also an inen angefangen werden, so würde es vyll zangks geben in landen»²⁶⁴. Die Nachbarn von Ruschein appellierten an die gemeinsame Tradition. Sie seien von jeher zusammen gewesen, hätten am Anfang nur eine kleine Pfarrkirche gehabt ohne bedeutende Mittel, ihre Vorfahren hätten aber so viel gestiftet, bis sie «groß worden sy»²⁶⁵. Doch dann kamen sie zur Sache. Die Siater hatten ihren Teil der Pfarrgüter zurückverlangt. Das wollten die Ruscheiner nicht zulassen. Die Widumgüter gehörten der Pfarrpfründe und müssten bei dieser verbleiben, deshalb baten sie den Abt von Disentis als Lehensherrn der Pfarrei, die Teilung zu verhindern. Sie befürchteten, dass die Pfründe so stark geschmälert werde, dass sie «kum ein rechten priesteren haben möchten».

Die Opposition der Pfarrgemeinden gegen die Dismembration der Pfarreien konnte bis zur Gewalt eskalieren. So widersetzten sich verschiedene Pfarrgenossen von S. Maria im Calancatal und ihr Priester Giovanni Antonio di Calcagno der Weihe des Friedhofs in Buseno im Jahr 1547, indem sie den Weihbischof von Mailand Melchior de Crivellis gewaltsam an seiner Pflicht hinderten. Die Weihe kam erst ein Jahr später zustande²⁶⁶.

2.6.2. Separationen nach 1528

Nach der ersten Welle zwischen 1526 und 1528 kamen Separationsfälle seltener vor Gericht, denn die Kirchengemeinden begannen, selber Vereinbarungen hinsichtlich der Seelsorge zu treffen. Anhand einiger Beispiele wird im folgenden gezeigt, wie diese zustande kamen und was sie genau beinhalteten.

²⁶⁴ O. VASELLA, *Urkunden und Akten*, 1940, S. 259.

²⁶⁵ Ebd.

²⁶⁶ Vgl. GA Buseno, Urk. Nr. 25–31.

Soglio

Als das Bergell noch dem katholischen Glauben anhing, bildete es eine einzige Pfarrei, deren Mutterkirche St. Maria auf Castelmur war. Bereits vor 1525 hatte Soglio einen eigenen Kuratkaplan, welcher im Dorf die Messe las und die Sakramente spendete. Mit der Ausbreitung der Reformation entwickelten sich aus dem alten Pfarrverband verschiedene Kirchengemeinden mit eigenen Seelsorgern, nicht zuletzt weil im Tal bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts konfessionelle Differenzen herrschten. Als letztes Dorf nahm Soglio um 1550 den neuen Glauben an. Castasegna bildete mit Soglio eine Wirtschaftseinheit und auch eine Kirchengemeinde. Für den Unterhalt des Geistlichen setzten die zwei Dörfer die Einkünfte der Kirche St. Laurentius in Soglio ein, welche beiden gehörte. Da aber die Kosten für die Seelsorge die Einnahmen der Pfründe überstiegen, musste jeder Haushalt ein Bündel Holz liefern und jeder Gläubige einen bestimmten Geldbetrag zahlen²⁶⁷. Am 26. Dezember 1553 wurde in einer Gemeindeversammlung entschieden, dass jedes Dorf einen eigenen Seelsorger anstellen durfte, da Gaudentius Oliverii à Salicibus im Namen der Bewohner von Castasegna die Nachbarn von Soglio gebeten hatte, Castasegna von den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Pfarrer von Soglio zu entbinden, denn seine Nachbarschaft sei arm²⁶⁸. Kurz danach hatte Soglio einen Prädikanten angestellt und dafür die Einkünfte der Kirche St. Laurentius verwendet, welche aber auch Castasegna zustanden. Castasegna klagte deshalb vor dem Gericht Obporta, um ihren Teil der gemeinsamen Einkünfte zu fordern. Zeugenaussagen bestätigten, dass sich jedes Dorf verpflichtet hatte, seinen Seelsorger auf eigene Kosten zu unterhalten. Das Gericht bewilligte die Einsetzung des Pfründvermögens zur Bezahlung des Predigers in Soglio unter der Bedingung, dass die von Castasegna die Predigt in Soglio besuchen durften²⁶⁹.

²⁶⁷ QB, S. 318.

²⁶⁸ Vgl. QB, Dok. 141.

²⁶⁹ QB, S. 320. Nach der Reformation kam es im Bergell häufig zu ähnlichen Streitigkeiten, da einige Nachbarschaften für den Unterhalt ihres Seelsorgers Güter verwendeten, die ihnen nicht allein zustanden. Die Nachbarschaft Vicosoprano wurde 1533 von der Gemeinde Unterporta eingeklagt, weil sie ihren Pfarrer mit Erträgen aus den Gütern der Pfarrkirche St. Maria, welche Eigentum des ganzen Tales war, bezahlen wollte (GA Soglio, Urk. Nr. 98). Zwischen 1547 und 1549 fanden verschiedene Prozesse statt zwischen Casaccia und den Gemeinden Ob- und Unterporta bezüglich der Kirchengüter von St. Gaudentius, die vom ganzen Tal gestiftet worden waren (Altes GA

Thusis

Am 1. Juni 1547 nahmen die Kirchenpfleger und die Dorfvorsteher von Masein im Auftrag ihrer Nachbarschaft zusammen mit den Kirchenpflegern von Thusis die Teilung der Einkünfte von St. Johann auf Hochrialt vor, wovon die Maseiner ein Drittel und die Thusner zwei Drittel bekamen²⁷⁰. Somit traten die Maseiner aus der Pfarrei Thusis aus, welche mit der Teilung des alten Pfarrverbandes Hochrialt im Jahr 1505 entstanden war²⁷¹. Unter dem finanziellen Druck des Wiederaufbaus der Kirche St. Maria nach dem Dorfbrand von 1559 verlangte Thusis ungeachtet dessen, Masein solle sich an den Kosten für die Wiederherstellung des Kirchendaches beteiligen, was Masein jedoch, gestützt auf die Teilung der Pfründe im Jahr 1547, ablehnte. Gegen ein in Cazis gefälltes Urteil, das seine Forderung zurückgewiesen hatte, appellierte Thusis am 7. Mai 1562 an das Gericht des Grauen Bundes²⁷². Wider Erwarten der Kläger bestätigte die Appellationsinstanz den in Cazis gefällten Spruch und anerkannte somit endgültig das Argument der Maseiner, die Pfarrei sei geteilt worden und jede Nachbarschaft müsse deshalb ihre Kirche auf eigene Kosten unterhalten.

Bergün

1567 teilten Bergün, Stugl und Latsch die Güter ihrer Pfarrkirche St. Peter und Florin²⁷³. Wenige Jahre später, am 5. Januar 1570, löste Latsch einen Teil der ihm zustehenden Zehntrechte von Bergün und Stugl ab. Die Summe setzte es für die Anschaffung der Glocken für die Kirche St. Nikolaus in Latsch ein²⁷⁴. Mit der Auflösung der Pfarrpfründe machten sich die Filialen Stugl und Latsch jedoch kirchlich nicht selbständig, vermutlich weil ihre Einkünfte den Unterhalt eines eigenen Seelsorgers nicht erlaubten. 1592 wurden sie nämlich noch vom Pfarrer von Bergün betreut

Casaccia, Urk. Nr. 13 und 15; GerichtsA Obporta [Vicosoprano], Urk. Nr. 156, 157, 162, 173; StAGR A I/18 h Nr. 44).

²⁷⁰ QB, Dok. 134.

²⁷¹ Vgl. QB, Dok. 62 und 63.

²⁷² QB, Dok. 151.

²⁷³ QB, Dok. 153. Stugl und Latsch hatten schon um 1520 vergebens versucht, sich von Bergün zu trennen, vgl. O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1940, S. 84ff.

²⁷⁴ QB, Dok. 156.

und bildeten mit dem Pfarrdorf eine Kirchgemeinde²⁷⁵. Erst 1617 entschieden sie sich dank der von «Ministral» Thomas Molinera aus dem Bergell versprochenen Pension von 45 Kronen jährlich, einen eigenen Pfarrer anzustellen²⁷⁶. Die Ablösung der verbleibenden Rechte der beiden Dörfer an der Pfarrkirche in Bergün erfolgte im Jahr 1620. Stugl und Latsch bekamen 650 Gulden und leisteten dafür Verzicht auf weitere Ansprüche. Latsch erhielt die Erlaubnis, bis zur Errichtung eines eigenen Friedhofs die Toten in Bergün begraben zu dürfen²⁷⁷.

Maienfeld

Nach der Reformation entlohnte die Kirchgemeinde Maienfeld, zu der auch Fläsch und die Bergsiedlungen Vatscherinerberg, Stürfis, Rofels und Guscha gehörten, zwei Prädikanten. Wegen der steigenden Kosten und der häufigen Unstimmigkeiten, die sich daraus ergaben, entschieden sich die drei Nachbarschaften 1569, die Pfründe zu teilen. Sie beauftragten einige Bevollmächtigte der Stadt Maienfeld und die Geschworenen von Fläsch und der Nachbarschaft am Berg, einen Teilungsvertrag aufzusetzen, was auch geschah²⁷⁸. Die erhoffte Einigung kam jedoch nicht zustande, denn die Maienfelder beanspruchten für sich zwei Drittel des Pfründvermögens, während die Fläscher und die Nachbarn am Berg ihrerseits die Hälfte verlangten. Erst ein Gerichtsurteil verfügte am 3. Juni 1569, dass die eine Hälfte der Pfründe der Stadt Maienfeld, die andere den Fläschern und den Leuten am Berg gehörte, wobei letztere den Maienfeldern jährlich zehn Gulden entrichten mussten²⁷⁹. Die Teilung hatte tatsächlich stattgefunden, denn zwei Jahre später verkauften die Dorfgeschworenen von Fläsch im Namen ihrer Nachbarschaft der Stadt Maienfeld einen Teil der erhaltenen Pfründgüter für 240 Gulden²⁸⁰.

²⁷⁵ QB, Dok. 166.

²⁷⁶ GA Bergün/Bravuogn, Bestand Latsch, Urk. Nr. 7. Die Pension wurde ihnen vom Bund im Namen des venetianischen Gesandten Giovanni Battista Padavino zugesprochen.

²⁷⁷ GA Bergün/Bravuogn, Bestand Stugl, Urk. Nr. 17.

²⁷⁸ QB, Dok. 154.

²⁷⁹ QB, Dok. 155.

²⁸⁰ GA Maienfeld, Urk. Nr. 255. Fläsch stellte vermutlich ab diesem Datum eigene Pfarrer an. Der erste überlieferte Vertrag datiert von 1612, vgl. QB, Dok. 171.

Wenige Tage zuvor hatten die Nachbarn am Berg eine Vereinbarung mit der Stadt Maienfeld getroffen, bei der sie all die Rechte, welche ihnen bei der Teilung der gemeinsamen Pfründe zugekommen waren, – «es syge an güöteren hüseren stallung vnd städlen gelt win korn zins oder zächen- den» – der «gmainen burgerschaft zü Mayenfeld» abtraten²⁸¹. Dafür verpflichteten sich die Maienfelder, die Kirche St. Luzius auf der Steig und den Friedhof auf eigene Kosten zu unterhalten und ihren Prädikanten jeden zweiten Sonntag nach Beendigung des Gottesdienstes in Maienfeld nach St. Luzius zu schicken, wo er für die Leute am Berg predigen sollte. Im Vertrag wurde auch festgehalten, dass der Prediger die Kranken in den Bergsiedlungen «trösten vnd jnn gott ermanen» und die Kinder taufen musste. Die Nachbarn am Berg hatten ausserdem das Recht, die Predigt in der Stadtkirche zu besuchen. Die Maienfelder versprachen, «ainen erlichen gelerten predicanten» anzustellen und selber zu bezahlen «one der berglütten schaden müög noch arbiet»²⁸². Die Teilung beendete keineswegs den Streit um die Pfründgüter. Am 10. Juli 1643 schlossen Maienfeld und Fläsch ein neues Abkommen, mit dem auch die Besetzung des Hofes auf der Steig geregelt wurde²⁸³.

Stierva

Die Teilung der Pfründgüter konnte Streitigkeiten auslösen, die sich jahrelang hinzogen, bis eine alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung gefunden war. Ein langer Streit erhob sich zwischen den Nachbarschaften Stierva und Mutten. Sie hatten gemeinsam die Kirche St. Maria Magdalena in Stierva in den 1520er Jahren neu erbaut und die Pfründe auf 38 Gulden aufgestiftet²⁸⁴. Doch schon um 1544 weigerten sich die Muttner,

²⁸¹ QB, Dok. 157.

²⁸² QB, S. 355f. Es sind Anstellungsverträge aus den Jahren 1638, 1646 und 1704 überliefert, vgl. GA Maienfeld, Urk. Nr. 328, 342 und 398.

²⁸³ GA Maienfeld, Urk. Nr. 336, vgl. dazu auch Urk. Nr. 337.

²⁸⁴ Anfang des 16. Jahrhunderts gehörte Stierva zur Pfarrei Salouf; zwischen 1525 und 1544 wurde es zur selbständigen Pfarrei. Zwei Einträge im DG I/3, S. 651 und 652, belegen den Neubau der Kirche St. Maria Madgalena in Stierva: «Sindici capelle in Stürffis tenentur 4 ß d. pro licencia celebrandi divina in ara mobili in eadem non consecrata noviter edificata ad annum duratura» (S. 651, 22. November 1521); «Sindici capelle noviter constructe beate Marie Magdalene in Stürffis seu Mutten tenentur pro iuribus iudicii II fl. R. in causa melioracionis solucionis laborum et expensarum edificationis dicte capelle inter magistrum Laurencium Höltzli lapicidam agentem et ipsos syndicos reos [...]» (S. 652, 13. Dezember 1521).

ihren Pfründanteil erneut zu erhöhen, wie die Bewohner von Stierva es verlangt hatten. Da für den geringen Lohn kein Pfarrer zu finden war, klagte die Nachbarschaft Stierva am 6. Juni 1544 vor dem Gericht in Obervaz und forderte, «die von Muten sölten her ston vnd helffen ain pfarer vber komen, [...] wann sy wend on einen pfarer nit sin»²⁸⁵. Das Gericht schützte die Klage und verfügte, die Kosten für den Unterhalt des Pfarrers müssten von jeder Nachbarschaft je zur Hälfte getragen werden²⁸⁶.

Die Weigerung der Bewohner von Mutten, ihren Beitrag an die Pfründe in Stierva zu erhöhen, war konfessionell motiviert. Die Muttner wünschten sich einen Prädikanten, hatten sich also der Reformation angeschlossen, während die von Stierva einen «meß pfaff» anstellen wollten²⁸⁷. Sich kirchlich selbständig zu machen, kam für die Filialgemeinde vermutlich aus finanziellen Gründen nicht in Frage. Sie verblieb bei der Pfarrei Stierva und teilte weiterhin den Seelsorger mit dem Pfarrdorf. Diese Lösung stellte die Muttner jedoch nicht zufrieden. 17 Jahre später, 1561, behandelte das Gericht Obervaz eine Klage der Filialgemeinde gegen Stierva. Das Pfarrdorf schliesse die Muttner – so die Klage – von der Verwaltung der Pfründgüter aus, während sie daran «nach zall yrenn theyll» teilhaben mussten²⁸⁸. Aus der Antwort der Beklagten wird ersichtlich, dass der alte Streit keineswegs beigelegt war, denn die Muttner verweigerten der Pfarrkirche immer noch den «schmaltz zins vnd ander ding»²⁸⁹.

Mutten bestand weiterhin auf die Separation von Stierva. In diesen Jahren baute die Filialgemeinde in ihrem Dorf ein neues Gotteshaus²⁹⁰, was sicher mit einem gewissen finanziellen Aufwand verbunden war. Um den Bau zu finanzieren, forderte sie ihren Teil des gemeinsamen Pfründvermögens von Stierva, «ess sye pfruond khilchen getzierdt oder glockhen»²⁹¹. Das Gericht Obervaz entschied am 27. Februar 1583, dass alles, was für die Kirche in Stierva gestiftet worden war, dieser gehöre. Falls die

²⁸⁵ QB, S. 305.

²⁸⁶ QB, Dok. 132.

²⁸⁷ QB, S. 305.

²⁸⁸ QB, Dok. 150.

²⁸⁹ QB, S. 335.

²⁹⁰ Eine Kapelle muss in Mutten bereits um 1520 bestanden haben, denn das RC erwähnt für Mutten einen Kaplan. Im RLH wird die Pfründe allerdings nicht erwähnt.

²⁹¹ QB, S. 366.

Muttner die Teilung beehrten, hätten sie Anrecht auf 40 Gulden²⁹². Damit akzeptierte das Gericht die Argumente der Bewohner von Stierva, welche sich gegen die Teilung aussprachen, nämlich dass die Kirche gebaut worden sei «in der meinung, dass bede gemeinden do sollendt zur khilchen gon gottes dienst vnd wortt hören, khilchen vnd fritthoff mitt ein ander haben vnd bruchen»; was gestiftet worden war, musste deshalb da bleiben²⁹³. Der zu tiefen Entschädigung wegen lehnten die Muttner die Teilung ab. Den Unmut gegen Stierva hatte das Urteil jedoch nicht beseitigen können. Die Muttner verweigerten hartnäckig ihre Abgaben, so dass eine Woche später, am 8. März 1583, Vertreter von Stierva vor demselben Gericht Obervaz die Einhaltung der Urteilsbedingungen forderten. Die Beklagten machten ihrem Ärger Luft und erwiderten, dass «in gegebner waal inen gar zuo wenig summa für ir gerechtikeitten were erkhendt, so inen aber mer sum der billigkeitt naach were geben (weil sy ein khilchen selber vff Mutta gebuwen), so welten sy ir gerechtikeitt, so sy zuo der khilchen gehebt haben, vff geben»²⁹⁴. Doch das Gericht bestätigte das vorangegangene Urteil und kam den Muttnern nur insoweit entgegen, als diese zur Ablösung ihrer Rechte an der Kirche St. Maria Magdalena 60 anstatt 40 Gulden zugesprochen bekamen. Sie konnten bis zur Vollendung ihrer Kirche die Toten weiterhin in Stierva begraben und dorthin zur Kirche gehen, «doch sollendt sy ir khilchen volenden sobald inen müglich ist. Vnd so ir khilchen vffgericht ist, so sollendt sy ab Mutta vnd iren nachkhomenden vorthin in ewigen zitten kheine gerechtikeitten noch ansprach zuo der khilchen von Stürfiss weder an iren getzierden nitt haben.»²⁹⁵ Die Muttner stimmten diesmal der Trennung zu und wurden eine selbständige Kirchgemeinde.

Die faktische kirchliche Unabhängigkeit liess allerdings auf sich warten. Obwohl das neue Gotteshaus schon im Jahr 1584 vollendet und eingeweiht wurde, erhielt Mutten keinen eigenen Pfarrer. Am 4. Juni 1591 übertrug die Synode die Seelsorge der Gemeinde dem Pfarrer Wolfgang, der aber schon eine andere Kirche versah und erst nach Beendigung dieses Dienstes nach Mutten zum Predigen gehen konnte. Im Jahr 1594 wurde

²⁹² QB, Dok. 163.

²⁹³ QB, S. 366.

²⁹⁴ QB, S. 368.

²⁹⁵ QB, S. 370.

der Synode geklagt, dass die Gemeinde in der Berufung von würdigen Predigern nachlässig sei, und es wurde dem Leiter der Synode der Auftrag erteilt, die Muttner zur Frömmigkeit zu ermahnen²⁹⁶. Vermutlich blieb die Kirchgemeinde auch während der nächsten 40 Jahre verwaist²⁹⁷.

Es wundert allerdings, dass die Muttner plötzlich kein Interesse mehr an einen guten Seelsorger zeigten, nachdem sie sich für die Ausübung ihres Glaubens dermassen eingesetzt hatten. Vermutlich fehlte es ihnen nicht am religiösen Eifer, wie die Synode behauptete, sondern an finanziellen Mitteln. Der Bau der Kirche hatte die Finanzen der Dorfbewohner sicherlich sehr stark beansprucht.

Wie die Beispiele zeigen, entstand nach der Teilung einer Pfründe nicht zwingend in jedem Dorf eine selbständige Kirchgemeinde mit einem eigenen Seelsorger. Oft war nämlich eine Filialgemeinde allein nicht imstande, einen Pfarrer zu entlönnen. Wenn sie trotzdem auf der Teilung des Pfründvermögens der alten Pfarrkirche beharrte, ist dies mit dem Willen erklärbar, sich von der alten Abhängigkeit zu befreien. Der formelle Austritt aus dem alten Pfarrverband liess die Wahl offen, einen eigenen Seelsorger anzustellen, oder, wenn die Mittel fehlten, Vereinbarungen mit Pfarrern aus benachbarten Dörfern zu treffen. Liess sich die Filialgemeinde weiterhin vom Pfarrer aus dem alten Pfarrdorf versehen, wie dies z.B. bei Stugl und Latsch oder bei der Nachbarschaft am Berg bei Maienfeld der Fall war, bewirkte die erfolgte Teilung der alten Gerechtigkeiten eine wesentliche Veränderung der rechtlichen Verhältnisse. Die Gemeinde stand dem Pfarrer nicht mehr als «Filiale», sondern als gleichwertige Vertragspartnerin gegenüber, deshalb konnte sie die Dienste des Seelsorgers gemäss ihren Bedürfnissen vereinbaren, die Entschädigung mit ihm oder mit dem Pfarrdorf frei aushandeln und sich allenfalls für eine andere Lösung entscheiden, wenn die Betreuung nicht ausreichend war oder den Erwartungen nicht entsprach.

²⁹⁶ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 512.

²⁹⁷ Zur Durchführung der Reformation in Muttten siehe ebd., S. 510ff. und E. WYSS, Die Reformation von Muttten.

2.6.3. Die Teilung der alten Pfarrverbände als Teil eines umfassenderen Ablösungsprozesses

Als Folge der Reformation und der erlangten kirchlichen Selbständigkeit wurde der Nachbarschaft Mutten ein eigener Richter in Zivilsachen zuerkannt und einige Jahre später sogar ein eigenes Ehegericht²⁹⁸. Die Teilung der Pfarrei konnte für eine Nachbarschaft also den ersten Schritt auf dem Weg zur politischen Verselbständigung bedeuten. Diese Prozesse verliefen meistens parallel.

Einige Beispiele: Im Oberengadin ging die niedere Judikatur 1438 auf die beiden Gemeindehälften Ob und Unter Fontana Merla über, welche Mitte des 14. Jahrhunderts mit der Teilung der Gesamtgemeinde entstanden waren. Das Tal war kirchlich in drei Pfarreien organisiert, die zehn Nachbarschaften umfassten²⁹⁹. Spätestens im 15. Jahrhundert besass jede Nachbarschaft ein eigenes Gotteshaus. Kurz vor 1525 waren mindestens vier der acht Filialkirchen Kuratkaplaneien, d.h. sie besaßen einen eigenen Priester, der die Messe las und die Sakramente spendete. Die Kirche in Sils hatte um 1520 sogar schon einen eigenen Pfarrer und war offiziell von St. Moritz unabhängig geworden. 1527 erlangten vier Gotteshäuser den Rang einer Pfarrkirche, während S-chanf bereits 1523 selbständig geworden war³⁰⁰. Im selben Jahr bekamen die Nachbarschaften St. Moritz, Celerina, Pontresina, Bever, Chamuesch, S-chanf und Madulain vom Gotteshausbund eine eigene Zivilgerichtsbarkeit zugesprochen, jedoch nur

²⁹⁸ E. CAMENISCH, Reformationgeschichte, S. 512.

²⁹⁹ Vgl. A. MEULI, Gemeinden im Oberengadin, S. 32ff.; A. SCHWARZENBACH, Oberengadin, S. 65; C. WIESER, Oberengadin, S. 201.

³⁰⁰ Nach der Verabschiedung des zweiten Ilanzer Artikelbriefes versuchten die ehemaligen Filialen, die sich als selbständige Kirchgemeinden behauptet hatten, ihren Anteil an den Gütern der Pfarrkirchen zurückzubekommen. Die Forderung von S-chanf an Zuoz wurde am 6. März 1532 vom Gericht des Oberengadins abgewiesen (O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 140ff., vgl. auch GA Zuoz, Kopialbuch, fol. 26). Die Dorfvorsteher von S-chanf forderten 1556 erneut die 50 Gulden zurück, welche die Nachbarschaft für die Beleuchtung der Kirche St. Luzius in Zuoz bezahlt hatte. Sie begründeten ihre Klage mit der Abschaffung der Lichter in der Kirche nach der Einführung der Reformation. Die Klage blieb erfolglos (GA Zuoz, Urk. Nr. 161). Madulain erhielt hingegen im Jahr 1534 50 Gulden zur Ablösung ihrer Rechte an der Pfründe in Zuoz (O. VASELLA, Urkunden und Akten, 1941, S. 143ff.). 1527 hatte Madulain vom Bischof alle Pfarrechte erhalten und war 1530 von der Fettabgabe an St. Luzius in Zuoz entbunden worden (DG III, S. 650 und QB, Dok. 104).

bis zu einer gewissen Summe³⁰¹. Kurz danach erfolgte die Territorialteilung: Beide Gemeinden, Ob und Unter Fontana Merla, hatten bis zu diesem Zeitpunkt Wirtschaftseinheiten gebildet, d.h. die Nachbarschaften nutzten das Territorium gemeinsam (*pro indiviso*). Mit der Teilung gingen die Nutzungsrechte an Weiden, Wäldern und Alpen an die einzelnen Nachbarschaften über. In Ob Fontana Merla fand die Territorialteilung am 24. Mai 1538, in Unter Fontana Merla erst 1543 statt³⁰².

Mit der Teilung des Gemeindegebiets wurde Chamues-ch vor die Wahl gestellt, eine eigene Kirchgemeinde zu bilden oder weiterhin bei der Pfarrei Zuoz zu verbleiben, worauf die Nachbarschaft letzteres wählte³⁰³. Als sich in Zuoz 1554 der neue Glaube durchsetzte, während in Chamues-ch die Mehrheit noch katholisch blieb, verlangten die Katholiken gegen den Widerstand der Reformierten die Abtrennung von Zuoz, ihre Forderung wurde aber vom Gericht des Oberengadins abgewiesen³⁰⁴. Ende des 16. Jahrhunderts gehörte Chamues-ch immer noch zur Pfarrei Zuoz und wurde weiterhin vom Pfarrer von Zuoz versehen, bis 1593 die Teilung der Pfründe stattfand³⁰⁵.

Einen Sonderfall stellt Madulain dar, das mit Zuoz eine Wirtschaftseinheit bildete. Obwohl das Dorf 1527 alle Sakramentsrechte bekam und 1534 auf seine Rechte an der Pfarrkirche Zuoz Verzicht leistete, besass es 1540 noch keinen eigenen Friedhof. Am 14. Mai 1540 beschwerten sich die Bewohner von Madulain vor dem Gericht des Oberengadins, dass Zuoz ihnen die Benutzung des gemeinsamen Friedhofs während einer kurz zuvor ausgebrochenen Pestepidemie verwehrt hatte, weshalb sie ihre Verstorbenen im Feld begraben mussten³⁰⁶. Dies und die vor einiger Zeit von Zuoz verlangte Teilung der Weiden – erklärten die Madulainer – hätten sie veranlasst, eine totale Ausscheidung zu beantragen; sie wünschten sich eine eigene Jurisdiktion, eigene Vertreter in der Gemeinde und Mitsprache bei der Wahl des Vogts für das Hospiz Chapella. Das Urteil anerkannte

³⁰¹ Madulain bis auf drei Gulden, alle anderen bis auf 15 Gulden. Vgl. GA La Punt-Chamues-ch, Urk. Nr. 37, GA Samedan, Urk. Nr. 42, 51, vgl. auch GA Zuoz, Urk. Nr. 120.

³⁰² GA Bever, Urk. Nr. 93, GA Zuoz, Urk. Nr. 122 und 124, GA Madulain, Urk. Nr. 31.

³⁰³ GA Zuoz, Urk. Nr. 122.

³⁰⁴ QB, Dok. 144, vgl. auch GA Zuoz, Kopialbuch, fol. 29.

³⁰⁵ QB, Dok. 167.

³⁰⁶ GA Madulain, Urk. Nr. 24. Ein ähnlicher Streit erhob sich 1629 zwischen Tschierschen und Praden, vgl. E. MEYER-MARTHALER, Gericht Langwies, S. 80ff.

nur einen Teil der Forderungen. 1543 wurde das Dorf noch vom Zuozener Pfarrer betreut³⁰⁷.

Mit Ausnahme von Madulain und Chamues-ch also hatten sich im Oberengadin um die Mitte des 16. Jahrhunderts alle Nachbarschaften als autonome Kirchgemeinden behauptet und die ersten Schritte zu wirtschaftlich und politisch autonomen Einheiten vollzogen³⁰⁸.

Diese Entwicklung blieb nicht auf das Oberengadin beschränkt. Zwischen Brienz und Lantsch folgte nach der kirchlichen Trennung von 1526 im Jahr 1529 die Teilung des Territoriums (Wald und Weide)³⁰⁹. 1490 verlangten Schmitten und Wiesen im Albulatal vor dem Gericht Belfort, dass die Verwaltung der alten Pfarrkirche St. Luzius nur ihnen und nicht auch Alvaneu zustehe, denn sie seien «entschaiden in wunn vnd waiden in grund vnd gräd mit holtz vnd mit feld, so [...] wer ouch billich mit den kilchen»³¹⁰. Kurz vor dem Austritt der Nachbarschaft Roveredo aus der Pfarrei Misox im Jahr 1481 fand die Teilung der Gemeindegüter zwischen Roveredo und S. Vittore statt. Die Geschworenen der zwei Dörfer («omnes iurati comunis Roveredi et Sancti Victoris») wurden am 3. Mai 1479 beauftragt, «partitionem faciendum de bonis comunibus dicti comunis de Roveredo et de sancto Victore et dandum in divixione et in partitione personis seu focus vicinorum dicti comunis de Roveredo et de sancto Victore»³¹¹. Im Jahr 1566 klagte Hinterrhein vor einem Appellationsgericht im Schams gegen die Nachbarschaft Splügen, weil diese ein eigenes Gericht gebildet hatte, zudem die Pfarrkirche in Hinterrhein nicht mehr besuche und die Opfer verweigere, obwohl sie bis zu diesem Zeitpunkt Pfarrkirche und Gericht gemeinsam gehabt hätten. Das Appellationsurteil bestätigte die Teilung des Gerichts in zwei Halbgerichte³¹². Am

³⁰⁷ GA Zuoz, Urk. Nr. 122.

³⁰⁸ Nur die reformierte Minderheit in Chamues-ch wurde vom Pfarrer von Zuoz betreut, während die Altgläubigen einen eigenen Priester anstellten, vgl. die Vereinbarung vom 7. Januar 1555 zwischen Alt- und Neugläubigen in Chamues-ch, QB, Dok. 142.

³⁰⁹ GA Lantsch/Lenz, Urk. Nr. 22.

³¹⁰ QB, S. 93.

³¹¹ KA Roveredo, Urk. Nr. 24; vgl. auch Urk. Nr. 27 (8. Mai 1486) und 27a (16. Mai 1486).

³¹² KA Rheinwald (Nufenen), Urk. Nr. 45. Nufenen, das zum neuen Gericht Splügen gehörte, blieb jedoch weiterhin in der Pfarrei Hinterrhein. 1633 stellten Nufenen und Hinterrhein Johann Grass für ein Jahr als Seelsorger an (GA Hinterrhein, Urk. Nr. 12). Eine eigene Kirche baute Nufenen erst im Jahr 1643.

3. Januar 1601 verlangten Andeer, Pignia und Ferrera, die sich bereits als eigenes Gericht von der Gemeinde Schams getrennt hatten, auch die kirchliche Abkurung von der Pfarrei Schams³¹³. 1627 gründete auch das Kleingericht Donath, Patzen, Fardün, Casti und Clugin, früher in der Gerichtsgemeinde Schams, eine eigene Kirchhöre³¹⁴. Schon 1384 hatte die Stiftung der Kirche St. Maria in Langwies zur Bildung eines neuen Gerichts geführt³¹⁵.

Die erwähnten Beispiele zeigen deutlich, dass der Wille nach kirchlicher Selbständigkeit nur die eine Seite eines umfassenderen Dezentralisierungsprozesses darstellt, in dem die Erweiterung der kommunalen Kompetenzen im kirchlichen Bereich parallel zur politischen und wirtschaftlichen Ablösung der Nachbarschaft von der Gerichtsgemeinde verlief. Für die Entwicklung der Nachbarschaft vom ehemaligen Wirtschaftsverband zur heutigen politischen Gemeinde scheint die Bildung der Dorfsiedlung als Kirchgemeinde eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Durch die Stiftung einer eigenen Kirche wurde nämlich der Wirtschaftsverband «Nachbarschaft» als Korporation rechtlich aufgewertet. Hinzu kommt, dass die zunehmende Identifikation der Dorf- mit der Kirchgemeinde das Zugehörigkeitsgefühl der Nachbarschaften zu grösseren Verbänden wie den alten Pfarreien oder den Gerichtsgemeinden schwächte. In vielen Fällen förderte also die Bildung einer Kirchgemeinde die Teilung des Gemeindeflurterritoriums und die Gründung eines eigenständigen Gerichts. Die Konstituierung eines neuen politischen Gemeinwesens konnte aber der Teilung des alten Pfarrverbandes auch vorangehen³¹⁶.

³¹³ QB, Dok. 168.

³¹⁴ GA Patzen-Fardün, Urk. Nr. 14.

³¹⁵ E. MEYER-MARTHALER, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes.

³¹⁶ Nicht überall entstand aus einer Kirchgemeinde ein eigenständiges Gericht und umgekehrt. Neben dem erwähnten Fall von Nufenen, das sich gerichtlich von Hinterrhein abtrennte, während es kirchlich bei der alten Pfarrei verblieb, sei auch an das Beispiel der alten Pfarrei Brigels erinnert, die das Gebiet der heutigen Gemeinden Breil/Brigels und Schlans umfasste. Die Nachbarschaft Brigels – nicht aber die Kirchgemeinde – entwickelte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts zur politischen Gemeinde, indem sie vom Oberen Bund 1542 eine Strafkompentenz bis zu 100 Gulden erhielt (GA Breil/Brigels, Urk. Nr. 20, siehe auch Nr. 27). Die Nachbarschaft Schlans gehörte hingegen zur Gerichtsgemeinde Waltensburg und erfuhr eine von Brigels getrennte Entwicklung. Erst zwischen 1630 und 1643 wurde sie offiziell zur Pfarrei erhoben, hatte jedoch schon 1518 weitgehend kirchliche Selbständigkeit erreicht.